Das sowjetrussische Aktienrecht

Inaugural-Dissertation

der hohen juristischen Fakultät der Universität Bern
zur Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

August Lindt
aus Bern.

Paul Haupt
Akademische Buchhandlung vorm. Max Drechsel
BERN 1929

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung 1
1. Allgemeines 1
2. Die Geschichte der bolschewistischen Gesetzgebung . 2
3. Der Zivilkodex 4

1. Kapitel.

Die Geschichte des Aktienrechtes in Russland 9
I. Das Aktienrecht des zaristischen Russland 9
a. Das Aktiengesetz vom 6. Dezember 1836 . . . 9
b. Der Entwurf von 1882—1906 10
II. Die Stellung der Aktiengesellschaft während der Revolution 11
A. Die Zeit der einstweiligen Regierung 11
B. Die Zeit des Kriegskommunismus 11
1. Die Aufhebung der vorrevolutionären Gesetze 11
2. Massnahmen gegenüber den Privatunternehmungen 14
a. Kontrollmassnahmen 15
b. Enteignungsmassnahmen 17
III. Die Stellung der Aktiengesellschaft in der Zeit der N. E. P. 20
A. Allgemeines 20
B. Das Aktienrecht des Zivilkodexes v. 1. Januar 1923 24

2. Kapitel.

Das geltende Aktiengesetz vom 17. August 1927 26
1. Einführungsbestimmungen 26
2. Die Gesetzgebungstechnik 26
3. Die Einteilung des Gesetzes 27
4. Die Einstellung des bolschewistischen Gesetzgebers 28

3. Kapitel.

Staat und Aktiengesellschaft 31
1. Allgemeines 31
2. Allgemeine Massnahmen gegenüber der Privatwirtschaft 32

3. Massnahmen insbesondere gegenüber der Aktiengesellschaft 34
a. Die Gründung 35
b. Die Satzungsänderung 35
c. Die Auflösung der Aktiengesellschaft 37

4. Kapitel.

Die Aktiengesellschaft mit Beteiligung des Staates 41
1. Allgemeines 41
2. Arten der Beteiligung des Staatskapitals 41
3. Die rechtliche Stellung der Aktiengesellschaft mit Beteiligung des Staates vor Erlass des neuen Aktiengesetzes 42
4. Die Aktiengesellschaft mit Staatsbeteiligung im Aktiengesetz von 1927 43
A. Die staatliche Aktiengesellschaft 43
a. Das Verhältnis der staatlichen Aktiengesellschaft zum Staate 44
b. Das Verhältnis der staatlichen Aktiengesellschaft zum wirtschaftlichen Verkehr 47
B. Die gemischte Aktiengesellschaft 53
C. Die Aktiengesellschaft mit bloss tatsächlicher Beteiligung des Staates 56

5. Kapitel.

Die Gründung der Aktiengesellschaft 57
A. Die Sukzessivgründung 58
I. Die Feststellung der Statuten 58
1. Die Gründer 58
2. Der Inhalt des Statutenentwurfes . . . 60
3. Der Inhalt des Gesuches 63
4. Das Bestätigungsverfahren 64
a. Das Bestätigungsverfahren für Aktiengesellschaften der ersten Gruppe . . . 64
b. Das Bestätigungsverfahren für Aktiengesellschaften der zweiten Gruppe . . 66
c. Das Bestätigungsverfahren für Aktiengesellschaften der dritten Gruppe . . 66
5. Der Inhalt der Bestätigung 67
6. Die juristische Natur der bestätigten Statuten : : 68

II. Die Aktienzeichnung 69
III. Die Bezahlung der Aktien 70
1. Fristen für die Einzahlung 70
2. Die Art der Einzahlung 71
3. Die Schätzung der Sacheinlagen 72
4. Massnahmen gegenüber dem säumigen Aktionär 75
IV. Die Errichtung der Gesellschaft 76
1. Die vorläufige Gründungsversammlung 78
2. Die konstituierende Generalversammlung 79
V. Die Inkorporierung der Gesellschaft . . . 81
B. Die Simultangründung 83

Anhang.

Die Stellung der ausländischen Aktiengesellschaften in Russland 86
I. Quellen 86
II. Der Begriff der ausländischen Aktiengesellschaft 86
III. Die Zulassung der ausländischen Aktiengesellschaften zur Geschäftstätigkeit 88
a. Die Handelsgenehmigung 89
b. Die Konzession im engeren Sinne 89
IV. Die Stellung ausländischer Aktiengesellschaften, die keine Genehmigung besitzen 92

Literaturverzeichnis.

Clavuot A., Der Gründungshergang bei der Simultangründung der Aktiengesellschaft. Borna-Leipzig, 1905.

Cohn, Die Aktiengesellschaft, bearbeitet von Dr. F. Fick und Prof. Dr. R. Zehntbauer. Zürich 1921.

Lehmann K., Das Recht der Aktiengesellschaften, Berlin. Bd. 1, 1898, Bd. 2 1904.

Meili F., Das internationale Zivil- und Handelsrecht, Zürich 1902.

Silbernagel A., Die Gründung der Aktiengesellschaft, Berlin 1907.

Bucharin, Das Programm der Kommunisten. Bern Belp 1918.

Lenin N., Staat und Revolution, Leipzig 1917.

Lenin N., Die nächsten Aufgaben der Sowjetmacht. Bern-Belp 1918.

Fehr H., Recht und Wirklichkeit, Zürich 1927.

Freund H., Das Zivilrecht Sowjetrusslands. Mannheim, Berlin und Leipzig 1924, mit einem Nachtrag von 1925.

v. Freytagh - Loringhoven, Die Gesetzgebung der russischen Revolution. Halle a. S. 1920.

v. Freytagh - Loringhoven, Die Entwicklung des Bolschewismus in seiner Gesetzgebung. Halle a. S. 1921.

Gutzwiller M., Das Zivilrecht Sowjetrusslands. Schweizerische Juristenzeitung, 15. IV. 1925.

Kelmann und Freund, Die juristische Literatur der Sowjetunion. Entwicklung und Bibliographie, Berlin 1926. In dieser Schrift ist enthalten Dobrow, Das Industrie- und Handelsrecht der Sowjetunion, S. 52; und Rosanow, Allg. Rechts- und Staatstheorie, S. 20.

Klibanski H., Die Gesetzgebung der Bolschewiki. Leipzig 1920.

Klibanski H., Handbuch des gesamten russischen Zivilrechts, Bd. III, Berlin 1918.

Makarow A. N., Das russische Zwischenprivatrecht (Sonderheft der Zeitschrift für osteuropäisches Recht). Berlin und Breslau 1926.

Neue Sowjetgesetzgebung, die, Berlin 1922.

Nolde B., Le code civil de la République des Soviets. Bulletin de la société de législation comparée LI, Paris.

Patouillet, Dufour et Lambert, Les codes de la Russie soviétique, Paris. Tome 1, 1925; tome 2, 1926; tome 3, 1929.

Thal L., Das Zivilrecht Sowjetrusslands. Zeitschrift für internationales Recht, XXXII S. 481. Kiel.

Wohl P., Die russischen Trusts. Stuttgart 1925.

Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Berlin und Grunewald.

Frank, Bolschewismus und Kommunismus als geistige Erscheinungen. Bd. XVIII, 'S. 533.

Hessen, Rechts- und Staatsphilosophie des bolschewistischen Kommunismus. Bd. XIX, S. 3.

Wenger, Das Recht Sowjetrusslands, Bd. XX, S. 3.

Wolff H., Rätesystem und Rätewirtschaft, Bd. XIX, 'S. 104.

Zagorsky, Staatskapitalismus, Bd. XIX, S. 104.

Auslandsrecht, Blätter für Industrie und Handel, «Russlandheft», Berlin, März 1925.

Freund, Die Konzessionen in Sowjetrussland, S. 95.

Sobernheim, Studien zum sowjetrussischen Aktienrecht, 'S. 87.

Thal, Die Struktur der Wirtschaftsträger in der russischen Gemeinwirtschaft. S. 71.

Wolff W., Der russische Entwurf eines Handelsgesetzbuches. S. 81.

Ostrecht (OR), Monatsschrift für das Recht der osteuropäischen Staaten, herausgegeben von Freund, Lœwenfeld und U. Rukser, Berlin.

Ardens, Die rechtliche Bedeutung der deutsch-russischen Verträge vom 12. Okt. 1925. Jahrg. 1, H. 3, 'S. 321.

Freund, Das deutsch-russische Vertragswerk. Jahrg. 1, H. 3, S. 371.

Kelmann, Die Entwicklung der produktiven Kräfte als Grundidee des Sowjetrechtes. Jahrg. 1, H. 3, S. 477.

Koretzki, Probleme des internationalen Handelsrechtes im Sowjetrechte Jahrg. 2, H. 7/8, S. 746 ; Jahrg. 2, H. 9, 'S. 867 ; Jahrg. 2, H. 10, S. 965.

Landau, Die Konzessionen in Sowjetrussland, Jahrg. 2, H. 5, S. 478.

Makarow, Tabelle der von Sowjetrussland abgeschlossenen Verträge. Jahrg. 1, H. 1, 'S. 87.

Martinow, Staatliche Trusts, besprochen von Wohl. Jahrg. 2, H. 1, S. 123.

Rabinowitsch, Das ausländische Vermögen der in Sowjetrussland nationalisierten Unternehmungen. Jahrg. 2, H. 12, S. 1180.

Rundstein, Die Behandlung russischer Aktiengesellschaften in Polen. Jahrg. 1, H. 3, S. 330.

Schreter, 'System des Industrierechts der SSSR besprochen von Wohl. Jahrg. 1, H. 1, S. 190.

Thal, Die Schranken des Schutzes von Privatrechten nach § 1 des Zivilkodexes der UdSSR. Jahrg. 2, H. 4, 'S. 402.

Wohl, Die Nationalisierung der Bankaktiengesellschaften in Sowjetrussland und ihre Rechtswirkung im Auslande. Jahrg. 1, H. 1, S. 26

Wolff W., Reglement über das Handelsregister, Jahrg. 2, H. 3, S. 308.

Worms, Die Regulierung des Binnenhandels in der UdSSR. Jahrg. 2, H. 2, S. 137.

Das Recht Sowjetrusslands, herausgegeben von Maklezow, Timaschew, Alexejew und S. Sawadsky in Verbindung mit Bogolepow, Hanfmann, Markow, Pilenko und Zaitzew, Tübingen 1925.

Bogolepow, Pachtung von Industrieunternehmungen und Konzessionen. S. 181.

Pilenko, Das Aussenhandelmonopol. S. 201.

Sawadsky, Bürgerliches Recht, Allgemeiner Teil, OR und Sachenrecht.

Timaschew, Die Regelung des Innenhandels. S. 208.

Timaschew, Die Organisation der staatlichen Industrie. S. 175.

Zeitschrift für Osteuropäisches Recht (Z. f. OE. R.), herausgegeben vom Osteuropa-Institut in Breslau.

v. Freymann, Die Prinzipien der Rechtssprechung in Sowjetrussland. Jahrg. 2, H. 4, S. 435.

Kantorovic, Die rechtlichen Grundlagen des wirtschaftlichen Aufbaues der UdSSR, besprochen von Wohl. Jahrg. 2, H. 5/6, S. 590.

Schöndorf, Der Rechtsinhalt der deutsch-russischen Verträge vom 12. Oktober 1925. Jahrg. 2, H. 1, S. 3; Jahrg. 2, H. 2/3, S. 189.

Thal, Wirtschaftsrecht. Jahrg. 1, H. 1, S. 55.

Thal, Kommentare zum ZK. Jahrg. 1, H. 3/4, S. 447.

Zaitzeff, Das Eigentumsrecht im Sowjetstaate, Jahrg. 2, H. 4, S. 425.

Zeitschrift für Ostrecht, herausgegeben von dem Osteuropa-Institut in Breslau, Berlin.

Aktiengesetz, Das neue der UdSSR, übersetzt von v. Bochmann. Jahrg. 2, H. 1, S. 98.

Landkof, Das neue Aktiengesetz der UdSSR. Jahrg. 2, H. 1, S. 93.

Landkof, Die Gültigkeit in der Satzung nicht vorgesehener Geschäfte. Jahrg. 1, H. 3, S. 474.

Raevic, Grundlagen der Zivilgesetzgebung. Jahrg. 2, H. 1, S. 157.

Wolff, Die neueste Entwicklung der Handelsgesetzgebung der Sowjetunion im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Richtung der Handelspolitik. Jahrg. 1, H. 2, S. 192.

Braude, Aktiengesellschaften in Handel und Industrie (Sammlung von Gesetzen mit kurzen Kommentaren). Moskau 1926.

Goichbarg, Das Wirtschaftsrecht der RSFSR, Bd. 1. Das Zivilgesetzbuch, Moskau 1924.

Israelit, Aktiengesellschaften, Moskau 1927.

Schreter, System des Industrierechts der UdSSR, Moskau und Leningrad 1924.

Zivilkodex nebst Materialien nach Artikeln systematisiert, herausgegeben von I. Alexandrovsky (Kommentar) Moskau 1926, mit Nachtrag von 1927.

Abkürzungen.

BSSR.	Weissrussische sozialistische Sowjetrepublik.
NEP.	Neue ökonomische Politik.
RSFSR.	Russische sozialistische föderative Sowjetrepublik. (Grossrussland)
RVK.	Rat der Volkskommissäre.
VKI.	Volkskommissariat für Innenhandel.
UdSSR.	Union der sozialistischen Sowjetrepubliken. (auch SSSR. genannt)
USSR.	Ukrainische sozialistische Sowjetrepublik.
ZEK.	Zentralexekutivkomitee.
ZK.	Zivilkodex.
ZSFSR.	Transkaukasische sozialistische föderative Sowjetrepublik.

Die Sowjetgesetzgebung.

1. Allgemeines.

«Das Recht ist ein Werkzeug der Politik der herrschenden Klasse».[1]) Dieser Ausspruch kennzeichnet die Stellung des Rechts im Sowjetstaate, das sich in voller Abhängigkeit von der Politik befindet und deren Ziele zu verwirklichen hat. Grundlage für die Politik bildet in Sowjetrussland das kommunistische Programm, wie es Lenin in Anlehnung an die Lehren der Begründer des Sozialismus, Marx und Engels, aufgestellt hat.[2]) Das Hauptziel des Programms ist ein wirtschaftliches: grösstmögliche Entwicklung der Produktivkräfte.[3]) Erreicht wird dieses Ziel durch Einführung einer Gesamtwirtschaft, in der sämtliche Produktionsmittel im Eigentum der Gesamtheit stehen. Die Gesamtheit selbst setzt sich aus einer einzigen Klasse zusammen, der werktätigen Bevölkerung. «Alle Bürger werden Angestellte und Arbeiter eines Staatssyndikates, des gesamten Volkes.»[4])

Hauptaufgabe und Hauptschwierigkeit der bolschewistischen Revolution ist die «Kollektivierung der Produktion».[5]) Die Durchführung des Programms ist Sache der Politik. Diese bedient sich dabei der Gesetzgebung. Sie dient folglich nicht der Sicherung unveräusserlicher, natürlicher, dem Menschen anhaftender Rechte.[6]) Sie soll vielmehr die Bedingung für die gemeinwirtschaftliche Tätigkeit schaffen. Mit den wirtschaftlichen Bedingungen muss sich auch das Gesetz ändern. Diesem Gedanken gibt Kelmann auf beschwingte Weise Ausdruck: «Das Recht wächst aus den Wellenkämmen des schäumenden sozialwirtschaftlichen Geschehens heraus».[7]

Zusammenfassend sei gesagt: Das Recht dient nicht zur Festsetzung allgemeiner menschlicher Dogmen, sondern zu realen wirtschaftlichen Zwecken.

---

[1]) Magerowski, Sowjetrecht und Methoden seines Studiums. M. zitiert von Freymann, Z. f. O. R., S. 436.
[2]) Lenin, Staat und Revolution.
[3]) Lenin, Staat und Revolution, S. 87.
[4]) Lenin, Staat und Revolution, S. 92.
[5]) Lenin, Die nächsten Aufgaben der Sowjetmacht, und Bucharin, Das Programm der Kommunisten.
[6]) Kelmann, Produktivkräfte, S. 484. Frank, Arch. S. 536.
[7]) Kelmann, Produktivkräfte, S. 481.

2. Die Geschichte der bolschewistischen Gesetzgebung.

Die Wirtschaft des bolschewistischen Russland zerfällt in zwei Perioden. Diesen wirtschaftlichen entsprechen zwei Perioden in der Gesetzgebung.

Der erste Abschnitt, die Periode des Kriegskommunismus, umfasst den Zeitraum von November 1917 (Beginn der bolschewistischen Revolution) bis März 1921. Die Aufgaben, die sich Lenin für diesen Zeitraum stellte, sind festgelegt in seiner Schrift «Die nächsten Aufgaben der Sowjetmacht» und in Bucharins «Programm der Kommunisten». Sie gipfeln in der Verstaatlichung sämtlicher wichtiger Produktionsmittel (Nationalisierung der Banken, Grossindustrien, des Bodens etc.). Der Gesetzgebung kam die Aufgabe zu, diese Massnahmen einigermassen zu legalisieren. Sie erfüllte diese in rein negativer Weise, indem sie das bisherige Recht beseitigte,[8]) (Dekret vom 30. 11. 1918) und das Privateigentum an den verstaatlichten Sachen aufhob. Träger sämtlicher Rechte wird grundsätzlich der Staat. Das Privatrecht in seiner Gesamtheit soll zum Absterben verurteilt werden.[9])

Sowohl Wirtschaft wie Recht begnügen sich mit der Erfüllung der negativen Aufgaben. Nach erfolgter «Expropriierung der Expropriateure»[10]) misslingt die Neuorganisation der nunmehr staatlichen Produktion, wie auch die Einführung der Verteilung der Produktionsmittel durch den Staat. Gleich auf dem Boden des Rechtes: An die Stelle der aufgehobenen Rechtsordnung tritt kein neues Rechtssystem. Das Ziel, die Erhöhung der «Arbeitsproduktivität»[11]) wird in keiner Weise erreicht. Das Mittel, Gemeinwirtschaft in strengster Form, wie sie durch die Vereinigung sämtlicher Grundlagen der wirtschaftlichen Tätigkeit in der Hand des Staates geschaffen wird, erweist sich als ungeeignet oder doch als verfrüht. Der Niedergang der Produktion[12]) führt zur Aenderung der Richtlinien der Wirtschaftspolitik und damit auch zu einer Aenderung der Richtlinien der Gesetzgebung.

Die zweite Periode, allgemein N.E.P. (Neue ökonomische Politik) genannt, die im Frühling 1921 beginnt und bis heute fortdauert, wird in wirtschaftlicher Hinsicht als die Periode des Staatskapitalismus, in Hinsicht auf die Gesetzgebung als die Zeit der revolutionären Gesetzlichkeit bezeich-

---

[8]) Ueber die Gesetzgebung des Kriegskommunismus s. Freytagh-Loringhoven, «Die Gesetzgebung der russischen Revolution», Bd. II und Klibanski, «Die Gesetzgebung der Bolschewiki».
[9]) Wolff, Auslandsrecht, S. 82 und 83, und Nolde, S. 233.
[10]) Lenin, Staat und Revolution, S. 38, und Lenin, Aufgaben, S. 15.
[11]) Lenin, Aufgaben, S. 32.
[12]) Vgl. Dekret des R. V. K. vom 9. Juli 1921, und Wohl, Trusts, S. 15.

net. Wirtschaftlich wird das neue System gekennzeichnet durch eine weitgehende Dezentralisierung der Produktion: Freigabe des Innenhandelsmarktes und der Kleinindustrie. «Dem Kapitalismus ist der Eintritt in die Republik gestattet mit dem Vorbehalt, dass er sich den hiesigen klimatischen Bedingungen nicht nur im geographischen, sondern auch im sozialen Sinne anpasse».[13]) Rechtlich erhält die Wiedereinführung des Privathandels ihren Ausdruck in der Verleihung von Privatrechten an das Individuum. Die Verleihung geschieht aber nicht unbedingt, sondern ist an die Einhaltung gewisser Forderungen geknüpft. Der gesetzgeberischen Form nach zerfällt die Periode in zwei Abschnitte: vom 21. März 1921 (Dekret über Ersetzung der Lebensmittel und Rohstoffumlage durch die Naturalsteuer) bis März 1923 geschieht die Regelung der rechtlichen Beziehungen auf dem Dekretwege.[14])

Im Frühling 1922 werden die Kodifikationen ausgearbeitet, die das Rechtsleben in seiner Gesamtheit zu regeln bestimmt sind. (Z.K.; Str.G.B. Agrargesetzbuch, Arbeitsgesetzbuch etc.) Mit der Kodifizierung schliesst aber die Rechtsentwicklung nicht ab, da die Angleichung der rechtlichen Normen an die Erfordernisse des wirtschaftlichen Lebens einen beständigen Fluss der Gesetzgebung erheischt,[15]) sodass der Inhalt der Gesetzbücher fortwährenden Aenderungen durch die Dekretsgesetzgebung unterworfen ist.

Oberflächlich betrachtet stehen die Grundzüge der N.E.P. mit den Forderungen des kommunistischen Programms in ausgeprägtem Gegensatz: an Stelle der Verstaatlichung tritt Entstaatlichung der Wirtschaft. Die Privatrechte, kaum aufgehoben, werden von neuem verliehen. Den Kern des kommunistischen Programms bildet aber nicht die Dezentralisation, die Verstaatlichung an sich, sondern die Steigerung der produktiven Kräfte. Dieses Ziel wurde durch die Einführung der Gemeinwirtschaft in ihrer strengsten Form nicht erfüllt. Am Ziele wird auch weiterhin festgehalten. Aber die Erreichung wird nicht auf dem Wege der vollständigen Gemeinwirtschaft, sondern der Planwirtschaft versucht. Der Staat ist nicht mehr der einzige selbständige Produzent und der einzige selbständige Handelsmann. Aber er ist noch der mächtigste Kapitalist,[16]) und er übt über die Privatwirtschaft eine weitgehende Aufsicht aus, die ihm erlaubt, die Tätigkeit der einzelnen Wirtschaftsträger so zu beeinflussen, dass ihre Tätigkeit seinen Inte-

---

[13]) Stutschka, Klassenstaat und Zivilrecht, M. 1924, S. 51, zitiert bei Thal, O. R. S. 405.
[14]) Siehe Gesetzessammlung, Die neue Sowjetgesetzgebung.
[15]) Vgl. Lambert, Codes, S. 2.
[16]) Vgl. Wohl, Trusts, S. 27.

ressen entspricht. Die Wirtschaft arbeitet nach einem vom Staate aufgestellten Plane.[17])

Die wirtschaftliche Vormachtstellung gründet sich auf die rechtliche Vormachtstellung (Grund und Boden, Grossunternehmungen, Eisenbahnen, Flugzeuge können ausschliesslich im Eigentum des Staates stehen). Das Privatrecht daneben wird nicht vollständig beseitigt, sondern nur soweit, als die wirtschaftliche Umwälzung sich vollzogen hat. Lenin[18]) bezeichnet diesen Zustand, in dem das Privatrecht innerhalb der neuen Wirtschaftsordnung in beschränktem Masse anerkannt wird, als die erste Phase der kommunistischen Gesellschaft. Der Versuch der Periode des Kriegskommunismus, das Recht von Anfang an und in vollem Umfang zu beseitigen, entsprach nicht der kommunistischen Doktrin, die ein langsames Absterben des Rechtes lehrt.[19])

3. Der Zivilkodex.

a) Der Auftrag zur Kodifikation des Zivilrechts wurde am 22. Mai 1922 erteilt. Schon 6 Monate später, am 12. November desselben Jahres konnte der Zivilkodex veröffentlicht werden. Er trat in Kraft auf den 1. Januar 1923.

Dem Bund der Sowjetrepubliken (U.d.S.S.R.) steht das Recht zu, die Grundlagen der Gesetzgebung festzustellen. Er machte von seiner Befugnis hinsichtlich der Gesetzgebung keinen Gebrauch, sodass die Gliedstaaten bei der Ausgestaltung ihrer Zivilgesetzgebung grundsätzlich frei waren.[20]) Die grossrussische Republik (R. S. F. S. R.) erliess zuerst ihr Zivilgesetzbuch. Dieses hat Geltung ausschliesslich für das Gebiet der R.S.F.S.R. Das Zentralexekutivkomitee der U.d.S.S.R. wandte sich aber an die übrigen Gliedstaaten mit dem Vorschlage, das grossrussische Zivilgesetzbuch auch auf ihren Gebieten einzuführen. Dem Vorschlag wurde Folge geleistet. Das Zivilgesetzbuch der R.S.F.S.R. wurde mit Ausnahme geringfügiger Abänderungen in den 3 übrigen Republiken des Bundes eingeführt: In der Ukraine (U.S.S.R.), in Weissrussland (B.S.S.R.) und in der transkaukasischen Republik. (Z.S.F.S.R.)

Der Z.K. umfasst allgemeinen Teil, Sachenrecht, Obligationenrecht, und Erbrecht.[21]) Bezeichnenderweise findet das Familien-

[17]) Vgl. Zagorsky, Arch. S. 109, und Frank, Arch. S. 535.
[18]) Staat und Revolution, S. 85.
[19]) Engels, zitiert bei Lenin, Staat und Revolution, S. 15.
[20]) Makarow, Zwischen-Privatrecht, S. 13 und 14.
[21]) Zum System des Z. K. s. Gutzwiller S. 300 ; Freund ZGB S. 30 ff ; Sawadsky, Recht Sowjetrusslands S. 254 ff.

recht (kodifiziert erstmals 1918) in einem Zivilgesetzbuch keinen Platz, das lediglich zur Regelung wirtschaftlicher Beziehungen bestimmt ist. Die Doktrin sucht dem Hervortreten des wirtschaftlichen Zweckes im Rechte durch Schaffung einer neuen Gesetzgebung systematisch gerecht zu werden, indem das Zivilrecht durch das Wirtschaftsrecht ersetzt wird.[22]) In der geltenden Gesetzgebung gelangt diese Einteilung des Rechtes aber noch nicht zum Ausdruck.

b) Da sämtliche Rechtsverhältnisse, die vor dem 17. November 1917 entstanden sind, als erloschen gelten und Rechtsverhältnisse, deren Entstehung in die Zeit zwischen Beginn der Revolution und Erlass des Zivilkodexes fällt, nur soweit Geltung besitzen, als sie von den Revolutionsdekreten geregelt sind (Art. 2 Einführungsgesetz),[23]) dies aber nur in sehr bescheidenem Masse zutrifft, fällt dem Z.K. die Aufgabe zu, das Rechtsleben von Grund auf neu zu ordnen. Die äusserst kurze Zeit, die den Verfassern des Gesetzbuches zur Verfügung stand, erlaubte nicht, der grossen Aufgabe in vollem Umfange zu genügen. Es gelang ihnen nicht, dem Zivilkodex das Gepräge eines vollständig sozialistischen Gesetzbuches zu geben. Sie stellten ihre neuen Normen unvermittelt neben altes Rechtsgut, ohne dass es ihnen gelang, auch dieses mit den neuen Gedanken zu durchdringen.[24]) Die ganze Durchbildung des Gesetzbuches ist deshalb unorganisch. Die Rechtssätze können in zwei scharf getrennte Gruppen geschieden werden. Merkmal für die Einteilung bildet die Stellung der Rechtssätze zum alten, überlieferten Rechtsgut.

Die erste Gruppe von Rechtssätzen unterscheidet sich in nichts von denjenigen sämtlicher kapitalistischer Gesetzbücher. Sie stellen «herkömmliches transnationales Rechtsgut»[25]) dar, das ohne jede Aenderung aus irgend einem Gesetzbuch eines westlichen Staates übernommen wurde.[26]) Quantitativ überwiegen sie bedeutend — das ganze Schuldrecht wurde in seinen Hauptzügen rezipiert — die Rechtssätze der zweiten Gruppe. Zaitzeff[27]) bemerkt deshalb mit Recht: «Das Sowjetprivatrecht, abgesehen von einzelnen Bestimmungen, unterscheidet sich wenig von dem Rechtssystem der bürgerlichen Staaten.»

---

[22]) S. Kelmann, Lit. S. 73 und 74, und Freymann, Z. f. OE. R. S. 436.
[23]) Sawadsky, Recht Sowjetrusslands S. 252, und Freund ZGB S. 22.
[24]) Vgl. Lambert, Codes S. 3.
[25]) Gutzwiller, S. 302.
[26]) Im einzelnen s. Sawadsky, Recht Sowjetrusslands S. 254, und Nolde, S. 247.
[27]) Gutzwiller, S. 303, und Z. f. OE. R. S. 425.

Die zweite Gruppe umschliesst diejenigen Rechtssätze, die dem Z.K. eigentümlich sind. In ihnen gelangt das gemeinwirtschaftliche Programm zum Ausdruck. Durch sie erhält das Privatrecht seine weitgehenden Schranken. Der Gedanke, dass das Recht die produktiven Kräfte zu fördern hat und die Bedingungen des wirtschaftlichen Lebens widerspiegeln muss, äussert sich juristisch nach drei Richtungen.

aa) Das bolschewistische Recht wendet sich von der abstrakten, formellen Begriffsjurisprudenz ab.[28]) Der rein juristische Begriff soll durch einen wirtschaftlichen Begriff ersetzt werden. Der werktätige Besitz soll dem formalen Eigentum vorgestellt werden, indem die Arbeit als Erwerbstitel anerkannt wird.[29])

bb) Das bolschewistische Recht verwirft die «römisch-rechtliche herrschaftliche Willensstellung»[30]) des Rechtssubjektes. Aus dem Eigentumsbegriff soll die beliebige Verfügungsfreiheit ausscheiden: Das Eigentum wandelt sich um in eine Benützungspflicht.

cc) Das Prinzip der privatrechtlichen Gleichberechtigung wird verneint. Die werktätigen Klassen, die der Förderung der produktiven Kräfte am meisten dienen, sollen rechtlich bevorzugt werden. Der Staat, wo er im privatrechtlichen Verkehre auftritt, erhält eine Ausnahmestellung. Denn er ist der Inbegriff der gemeinwirtschaftlichen Elemente und als solcher der grösste Förderer der produktiven Kräfte.

Diese Forderungen, wie sie auch von westeuropäischen Theoretikern aufgestellt werden,[31]) sehen wir im ZK nur in bescheidenem Umfange erfüllt. Die Forderung aa) wird nur durch Aufnahme zweier allgemeiner Bestimmungen programmatischen Charakters erfüllt (§ 1 u. § 4). Das Eigentumsrecht bleibt unberührt. Im Haftungsrecht dagegen wird das abstrakte Verschuldungsprinzip durch das Gefährdungsprinzip ersetzt (§ 403 ff.). Die Herrenstellung des Eigentümers wird durch die Einschränkung der Testierfreiheit im Erbrechte gebrochen (§ 416—435), während die Bevorzugung der werktätigen Klassen durch Einführungsverordnung § 5 anerkannt wird.[32]) Der Staat erhält im Rechtsverkehr besonderen Schutz durch § 30, wonach jedes Rechtsgeschäft nichtig ist, das die Interessen des Staates verletzt.

---

[28]) Vgl. Rosanow, Lit. S. 20 und Lambert, Codes S. 10.
[29]) Vgl. Zaitzeff, Z. f. OE. R. S. 428 und Kelmann, Lit. S. 79.
[30]) Gutzwiller, S. 300.
[31]) S. Lambert, Codes.
[32]) Vgl. Freymann, Z. f. OE. R., S. 440.

Die führenden Sowjetjuristen, allen voran der Verfasser des ZK, Goichbarg,[33]) erklären, dass die beiden Artikel 1 und 4 des ZK die Grundlage des ganzen Gesetzbuches bilden. § 1 lautet: «Die bürgerlichen Rechte geniessen Gesetzesschutz mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen sie im Widerspruch zu ihrer gemeinwirtschaftlichen Bestimmung verwirklicht werden». § 4 sagt: «Zur Entwicklung der produktiven Kräfte des Landes[34]) gewährt die R.S.F.S.R. die bürgerliche Rechtsfähigkeit allen Bürgern, die nicht gerichtlich in ihren Rechten beschränkt sind». Dies bedeutet: der Zweck der Verleihung der Rechte ist ein wirtschaftlicher. Die Verwirklichung des Rechtes ist nur im Rahmen dieses wirtschaftlichen Zweckes geschützt. Damit ein Rechtsanspruch geschützt wird, ist also nicht nur die Erfüllung rechtlicher, sondern auch wirtschaftlicher Forderungen notwendig. Inhalt der wirtschaftlichen Forderung bildet die «Entwicklung der produktiven Kräfte des Landes». Dieser metajuristische Begriff der Produktivkräfte erhält im Gesetz keine Definition. Kelmann[35]) versteht unter Produktivkräften die materiellen Elemente der produktiven Tätigkeit. Was die materiellen Elemente sind, ist damit nicht bestimmt. Letzten Endes wird der Begriff vom Richter definiert, der darin völlig frei ist, da keine bindenden Anweisungen bestehen.

Das Zivilgesetzbuch wird von dem Gedanken beherrscht, dass «die Verwirklichung der Privatrechte einzig im Namen des endlichen Nutzens zugelassen wird, den das ganze volkswirtschaftliche Kollektivum aus einer derartigen privatwirtschaftlichen Tätigkeit ziehen kann».[36]) Dieser Leitgedanke drückt auch denjenigen Teilen des Gesetzbuches, die vom formaljuristischen Standpunkt als einfache Rezeption des westeuropäischen Rechtes erscheinen, sein Gepräge auf. Vom Standpunkt der Sowjetjuristen aus erscheint so das Zivilgesetzbuch als eine Einheit. Nur formal zerfällt der Inhalt des Gesetzbuches in zwei Gruppen. Für beide gilt der gleiche Grundgedanke. Der Unterschied liegt nur darin, dass bei der Gruppe der «bürgerlichen» Rechtssätze der Gesetzgeber die Verwirklichung des Grundgedankens nicht selbst durchgeführt, sondern der Gerichtspraxis überlassen hat.[37]) Das ganze Gesetzbuch erhält «einen völlig arbiträren Charakter», da der ganze Kodex mit Hilfe des § 1 umgestürzt werden kann. «Denn

[33]) S. bei Thal OR S. 403, und Kelmann, Produktivkräfte S. 485. Nolde, S. 239.

[34]) Der Ausdruck findet sich schon bei Lenin, Staat und Revolution S. 87.

[35]) Produktivkräfte, S. 485.

[36]) Produktivkräfte, S. 486.

[37]) Ueber die Bedeutung der rechtschaffenden Tätigkeit der Gerichte s. Lambert Codes, S. 11.

der Richter ist nicht an den Wortlaut des Gesetzes gebunden, sondern lediglich an dessen allgemeinen Zweck.»[38])

Es frägt sich nun aber, ob der § 1 von der Praxis auch so gehandhabt wird, wie die Theoretiker es verlangen. Regelmässig angewandt wird der § 1 bei Fällen von objektivem Rechtsmissbrauch, wo er die Stellung eines blossen Schikaneverbotes einnimmt. Zaitzeff[40]) zitiert dagegen einige Entscheidungen, wo das Gericht gegen den Inhaber des formellen Rechtstitels entscheidet, weil die Ausübung seines Rechtes nicht gemäss der sozialwirtschaftlichen Bestimmung erfolgt. Es handelt sich in diesen Fällen sämtlich um Streitigkeiten über die Benutzung eines Hauses zwischen formellem Eigentümer und tatsächlichem Besitzer. Von diesen Entscheidungen abgesehen scheint die Anwendung des § 1 eher eine Seltenheit zu sein. Der § 1 muss als ein Glaubensbekenntnis des Gesetzgebers angesehen werden, dem in der Praxis im allgemeinen die Bedeutung eines Schikaneverbotes zukommt. Immerhin besteht die Möglichkeit, mit Hilfe des § 1 den Rechtsschutz einem an sich begründeten Rechte zu versagen.[41])

---

[38]) Goichbarg, zitiert von Thal, OR S. 404.
[39]) S. Thal, OR S. 407.
[40]) Z. f. OE. R. S. 430 ff.
[41]) Sawadsky, Recht Sowjetrusslands S. 257; Thal, OR S. 412, und Nolde S. 239/40.

1. Kapitel.

Die Geschichte des Aktienrechtes in Russland.

I. Das Aktienrecht des zaristischen Russland.

Der zaristische Staat versuchte durch staatliche Massnahmen die Entwicklung der Wirtschaft zu beeinflussen.[1]) Der bolschewistische Staat sieht seine vornehmste Aufabe in einer planmässigen Regelung des gesamten Wirtschaftslebens. Aus dieser Aehnlichkeit der wirtschaftlichen Einstellung folgt auch eine ähnliche Einstellung des Gesetzgebers gegenüber der Aktiengesellschaft als dem mächtigsten privaten Wirtschaftsträger. Es bestehen so in mancher Hinsicht im sowjetrussischen Recht Anlehnungen an das Aktienrecht des vorrevolutionären Russlands, und dies in einem solchen Masse, dass ein Eingehen auf das Aktienrecht des zaristischen Russland angebracht scheint.

a) Das Aktiengesetz vom 6. Dezember 1836.

Das Aktiengesetz von 1836 ist in seiner Gesamtheit ins Zivilgesetzbuch aufgenommen worden.[2]) Es wird beherrscht vom Grundsatz, dass eine Aktiengesellschaft nicht ohne staatliche Genehmigung gegründet werden kann (§ 2140). Erteilt wird die Genehmigung von der gesetzgebenden Gewalt (§ 2196).[3]) Gegenstand der Genehmigung bildet der von den Gründern eingereichte Satzungsentwurf. Durch die Bestätigung wird die Satzung ein besonderes Gesetz, das in seinem Inhalt nicht an die Bestimmungen des allgemeinen Gesetzes gebunden ist. Von ihm gilt: Lex specialis derogat legi generali.[4]) Im Genehmigungswege kann die gesetzgebende Gewalt der Aktiengesellschaft Privilegien und Rechte zuerkennen, die nach den allgemeinen Bestimmungen des Zivilrechtes einem privaten Rechtssubjekte nicht zukommen. Solche Privilegien und Vergünstigungen sind: «Erleichterungen hinsichtlich der öffentlichen Abgaben und Lasten und ausschliessliches Betätigungsrecht unter dem Verbot desselben Unternehmens an alle anderen für eine gewisse Zeitdauer» (§ 2141). Die Aktiengesellschaft ist also Trägerin von Rechten, die an und

[1]) Sobernheim, Auslandsrecht S. 94.
[2]) Klibanski, Handbuch S. 274.
[3]) Vgl. Klibanski, Handbuch S. 311.
[4]) Vgl. Klibanski, Handbuch S. 326.

für sich nur dem Staate zustehen. Ihr Leben richtet sich nach einem besonderen Gesetz, ihrer Satzung, deren Bestimmungen denjenigen des allgemeinen Rechtes vorgehen: Das Gesetzgebungssystem des alten Russlands im Hinblick auf die Aktiengesellschaft ist das Octroisystem.[5])

In der Erteilung der Genehmigung ist die Regierung frei, indem sie alle diejenigen Gründungen verhindern kann, die «mit einem erheblichen Nachteil für die staatlichen Einnahmen oder einem Schaden für den Gewerbebetrieb verbunden sind» (§ 2151). In der Beurteilung dieser Frage ist der Staat ebenfalls frei, da keine Richtlinien bestehen, die ihn binden würden. Ist die Genehmigung zugleich mit der Erteilung von Privilegien verbunden, hat die Genehmigungsbehörde zudem den «von der Gründung für den Staat zu erwartenden Nutzen und die Erheblichkeit der zur Erreichung des Zieles erforderlichen Kapitalien» (§ 2194) zu berücksichtigen. Die Aktiengesellschaft soll nicht in erster Linie den Interessen ihrer Aktionäre dienen, sondern ihre Tätigkeit soll die öffentlichen Interessen fördern, ein Grundsatz, den wir im Sowjetrechte in hohem Masse vertreten finden. Aus der Tatsache, dass die Statuten der Genehmigung bedürfen, folgt, dass die Aenderung der Satzung nur mit Genehmigung der Regierung geschehen kann (§ 2153). Da die Aktiengesellschaft nur auf Grund der genehmigten Satzung bestehen kann, scheint die Auflösung durch Staatsgewalt, obgleich nicht im Gesetz vorgesehen, ohne weiteres gegeben, wenn die Organe der Aktiengesellschaft von ihrer Satzung abweichen.

Das Gesetz, soweit es nicht das Genehmigungsverfahren festlegt, hat nur den Charakter einer Anweisung an die Genehmigungsbehörden für die Ausgestaltung der Satzung. Die Behörden machten von der Freiheit in der Ausgestaltung der Satzung soweit Gebrauch, dass oft die Regeln des Gesetzes geradezu umgekehrt wurden.[6])

b) Der Entwurf von 1882—1906.

Der Entwurf eines Aktiengesetzes kam 1913 vor die Duma, wurde aber nicht mehr durchberaten, sodass das Gesetz von 1836 bis zur Revolution in Kraft blieb. Die Bestimmungen des Entwurfes gehen hauptsächlich darauf aus, das russische Aktienrecht den westeuropäischen Rechten zu nähern: Einführung des Handelsregisters (Art. 803), Festsetzung einer strengeren Haftung

---

[5]) Klibanski und Sobernheim sprechen von Konzessionssystem, ohne aber diese Namensgebung zu begründen.

[6]) Vgl. Sobernheim, Auslandsrecht S. 91/92.

für die Organe (Art. 808, 855 und 856) und Erfordernis der Bilanzaufstellung nach bestimmten Gesichtspunkten (Art. 859). Das Genehmigungsverfahren des alten Gesetzes wurde ein weniges umgestaltet. Statuten, die Ausnahmen von den allgemeinen Gesetzen in sich schliessen, werden nach wie vor von der gesetzgebenden Gewalt genehmigt. Die Statuten dieses Inhaltes sind auch nach dem Entwurf besondere Gesetze (Art. 784).[7]) Alle übrigen Statuten werden durch Verwaltungsbehörden bestätigt (Art. 785 u. 788), sodass ihnen nicht die Eigenschaft eines Gesetzes zukommt. Sie unterliegen den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze. Soweit die Satzung die allgemeinen Gesetze beachtet, kann die Genehmigung nicht verweigert werden.[8]) Der Entwurf stellt in dieser Weise neben das bisherige Octroisystem das Konzessionssystem.

II. Die Stellung der Aktiengesellschaft während der Revolution.

A. Die Zeit der einstweiligen Regierung.
(15. Mai bis 7. November 1917.)

Die Revolution, die im März 1917 in Russland ausbrach, hatte bürgerlichsozialistischen Charakter. Ihr Ziel war die Einführung von fortschrittlichen, freiheitlichen Zuständen.[9]) Die einstweilige Regierung, von Anbeginn an durch die Macht der Arbeiter- und Soldatenräte geschwächt, unternahm mehrere zögernde gesetzgeberische Versuche. Das einzige Dekret, das sich mit der Aktiengesellschaft befasst, hebt alle Beschränkungen auf, die gegenüber Ausländern und Juden bestanden (Swod Sakanow § 2139 Gesetzesanmerkung 3 u. 4), verschärft sie aber gegenüber Angehörigen feindlicher Staaten (Dekret vom 23. März 1917). Vor dem Zusammentritt der Duma, der die Hauptgesetzgebungsarbeit vorbehalten worden, wurde die provisorische Regierung durch die Bolschewisten gestürzt.

B. Die Zeit des Kriegskommunismus
(7. November 1917 bis März 1921).

1. Die Aufhebung der vorrevolutionären Gesetze.

In die Zeit des Kriegskommunismus fällt der Erlass zweier Dekrete, die allgemein die Frage der Geltung der vorrevolutionären Gesetze entscheiden. Sie sind auch von Bedeutung für die Beantwortung der Frage, wann die Aktiengesellschaft als rechtliches Institut aufgehoben wurde.

---

[7]) Dito S. 93.
[8]) Dito S. 93.
[9]) Siehe Freytagh-Loringhoven, Bd. I, S. 3.

Das erste Dekret vom 24. November 1917 «über das Gerichtswesen» hebt die bestehenden Gerichte auf (Art. 1) und ersetzt sie durch Volksgerichte (Art. 2). Für diese gilt: In Zivil- und Strafsachen hat das Gericht die jetzt geltenden Gesetze nur soweit anzuwenden, als sie durch Dekrete des Zentralexekutivkomitees und des Rats der Volkskommissäre nicht aufgehoben worden sind und nicht mit dem sozialistischen Rechtsbewusstsein in Widerspruch stehen (Art. 36 I).

Aus dieser Bestimmung kann nicht eine allgemeine Ungültigkeit gewisser Gesetze gefolgert werden. Die Unbestimmtheit des Begriffes «Sozialistisches Rechtsbewusstsein» brachte es mit sich, dass ein Gesetz für einen bestimmten Fall und von einem bestimmten Richter als nicht vereinbar mit dem sozialistischen Rechtsbewusstsein gelten, ein andermal als diesem entsprechend anerkannt werden konnte.[10]) Es ist nicht möglich, aus dieser formalen Vorschrift ein gewisses Gesetz auch materiell als aufgehoben zu betrachten. Die früheren Gesetze galten vielmehr grundsätzlich weiter.[11]) Ihrer Anwendung konnte aber einredeweise der Art. 36 des Dekretes entgegengehalten werden.

Die Bestimmung hat für das Bestehen der Aktiengesellschaft insofern Bedeutung, als ihr Rechtspersönlichkeit durch die Gesetzgebung erteilt wurde. Durch Ungültigkeitserklärung des Gesetzes, das ihr Rechtspersönlichkeit verliehen hatte, musste auch diese als dahingefallen gelten. Eine solche Ungültigkeitserklärung liegt aus den oben angeführten Gründen nicht vor.

Am 30. November 1918 wurde das zweite Dekret erlassen, das sich mit der Stellung der alten Gesetze befasst. Es bestimmt: «Bei der Entscheidung aller Sachen bringt das Volksgericht die Dekrete der Arbeiter- und Bauernregierung zur Anwendung. Fehlt ein entsprechendes Dekret oder ist es unvollständig so lässt es sich vom sozialen Rechtsbewusstsein leiten. Bei den Urteilen und Entscheidungen ist es verboten, auf die Gesetze der gestürzten Regierungen Bezug zu nehmen».[12])

Dass durch dieses Dekret die vorrevolutionären Gesetze, also der Swod Sakonow und die Dekrete der einstweiligen Regierung aufgehoben sind, kann nicht bezweifelt werden. Es scheint im allgemeinen anerkannt, dass das Verbot der Anwendung eines Gesetzes durch ein anderes Gesetz dessen Aufhebung gleichkommt.[13])

---

[10]) Vgl. Freund, ZGB S. 13.

[11]) Dies in Uebereinstimmung mit der Lehre Lenins, der eine allmähliche Aufhebung der Gesetze verlangte. Staat und Revolution S. 85. Anderer Ansicht Wohl, OR S. 45.

[12]) Diese Bestimmung ist wiederholt in der zweiten Verordnung über das Volksgericht der R. S. F. S. R. vom 21. Oktober 1920.

[13]) Wohl, OR. S. 45. Nolde, S. 232.

Angewandt auf die Aktiengesellschaft bedeutet die Aufhebung des alten Gesetzes folgendes:

Aufgehoben sind die Statuten sämtlicher Aktiengesellschaften, da sie nach vorrevolutionärem Rechte Gesetze darstellen.[14]) Da nach vorrevolutionärem Recht die Aktiengesellschaft ihre rechtliche Existenz durch Erteilung der Konzession erhält, die in der Genehmigung der Statuten liegt, muss durch Wegfall der Statuten die Aktiengesellschaft ihre Existenz verlieren. Zugleich gelten aber auch sämtliche Gesetze betreffs der Aktiengesellschaft nicht mehr. Die Aktiengesellschaft des Swod Sakonow ist untergegangen. Während aber die rechtliche Existenz aufgelöst ist, bleibt bei Aktiengesellschaften mit wirtschaftlichen Zielen das Unternehmen, das wirtschaftliche Gebilde, weiterbestehen. Dass auch dieses wirtschaftliche Substrat als Folge der rechtlichen Auflösung zu liquidieren sei, beruht auf § 2188 des alten Gesetzes. Da dieses aufgehoben ist, besteht kein gesetzlicher Zwang zur Liquidation. Das wirtschaftliche Gebilde besteht weiter, und für seine rechtliche Behandlung ist einzig und allein die Sowjetgesetzgebung zuständig. Die Sowjetdekrete verfügen denn auch die Nationalisierung des Vermögens der Aktiengesellschaften mit wirtschaftlichen Zielen. Zwischen dem Tag der Auflösung der alten Aktiengesellschaft (30. Nov. 1918) und der Nationalisierung liegt aber oft eine beträchtliche Zeitspanne. Für diese Zwischenzeit erfolgte für die ihrer alten Gesetzmässigkeit entkleideten Gesellschaften keine gesetzmässige Regelung. Ohne Besitz juristischer Persönlichkeit ist ihr selbständiges Weiterbestehen nicht möglich. Juristische Persönlichkeit wird ihnen deshalb stillschweigend zuerkannt in Bezug auf den gemeinwirtschaftlichen Zweck, den das Unternehmen zu erfüllen hat.[15]) Die Sowjetbehörden anerkennen denn auch die Unternehmen als eine Vermögenseinheit, deren Selbständigkeit bis zu ihrer Nationalisierung nicht angetastet wird. Es besteht also eine Vermögenseinheit mit juristischer Persönlichkeit. Als Aktiengesellschaft können jedoch diese nicht mehr bezeichnet werden. Denn durch Kraftloserklärung des Statuts war die ganze innere Organisation, ihre anstaltliche Gliederung zusammengefallen. Gegen diese Auffassung spricht auch nicht die Verwendung des Wortes «Aktiengesellschaft» in den Nationalisierungsdekreten, die nach dem 10. November 1918 erlassen wurden. Das Wort wird nicht als ein rechtlicher Begriff verwendet, sondern der Einfachheit halber zur Bezeichnung des betreffenden Unternehmens gebraucht, dessen Namensbestandteil es bildete.

---

[14]) Klibanski, Handbuch S. 311. Swod Sakonow, § 2140 und 2169.

[15]) Wohl, OR, S. 47 und 48.

Während das Dekret vom 10. November 1918 für die Aktiengesellschaften mit Erwerbszwecken von geringer praktischer Bedeutung ist, indem diese meist schon bis zum Frühjahr 1918 nationalisiert wurden,[16]) ist es von bedeutender Wirkung auf das Bestehen der Aktiengesellschaften, die ideelle Zwecke verfolgten. Auch sie finden durch die Bestimmung des Dekretes ihre Auflösung. Hier besteht aber kein Unternehmen, keine Vermögenseinheit, die sich selbständig ohne Rücksicht auf rechtliche Konstitution im Verkehre aufrecht erhalten kann. Der rechtliche und der wirtschaftliche Untergang fällt bei Gesellschaften mit ideellen Zielen zeitlich zusammen.

Soweit die Aktiengesellschaften nicht schon vorher auf dem Wege der Nationalisierung aufgehoben worden sind, kann allgemein als Tag der Aufhebung sämtlicher Aktiengesellschaften der 10. November 1918 gelten.

Vor Erlass dieser Dekrete allgemeinen Inhaltes hat die Sowjetregierung nie ein Dekret erlassen, das die Auflösung der Aktiengesellschaft als einer Einrichtung des bürgerlichen Rechtes verfügte. Die Revolutionsgesetzgebung kümmert sich nicht um die Rechtseinrichtung an sich, sondern sie beschäftigt sich mit den wirtschaftlichen, tatsächlichen Erscheinungsformen dieser Einrichtung. Im Falle der Aktiengesellschaft ist diese Erscheinungsform das Unternehmen, die Bank oder die Fabrik. Gegen diese wird vorgegangen, gleichgültig, ob sie in das juristische Kleid einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft etc. gekleidet ist.

2. *Massnahmen gegenüber den Privatunternehmungen.*

Das Vorgehen des bolschewistischen Gesetzgebers gegenüber den Privatunternehmungen zerfällt seinem Ziele nach, nicht aber zeitlich, in zwei Abschnitte: Lenin beabsichtigte vorerst nicht die sofortige Einführung der reinen Gemeinwirtschaft. Er wollte sich im Anfang der kapitalistischen Wirtschaftsform bedienen, sie aber durch eine weitgehende Staatsaufsicht der Planwirtschaft dienstbar machen.[17]) Die Kontrolle über die verschiedenen Produktionsunternehmungen errichten eine Anzahl von Dekreten. Erst durch den Boykott der bügrerlichen Unternehmer wurde die Regierung zu Massnahmen gezwungen, die zu einer Enteignung der Unternehmungen führten.

---

[16]) Schon im Juni 1918 wurde die Grossindustrie nationalisiert.
[17]) Siehe Wohl, OR S. 35.

a. Kontrollmassnahmen:

Der Einführung der Planwirtschaft, der Regelung der Produktion, sollten folgende Einrichtungen dienen:

aa. Die Arbeiterkontrolle wurde schon vorgesehen in der Proklamation von dem Uebergang der Gewalt und der Produktionsmittel in die Hände der Arbeiter, veröffentlicht am 8. November 1917, und sodann durch das Gesetz über die Arbeiterkontrolle vom 16. Nov. 1917 eingeführt. «Zwecks planmässiger Regulierung der Volkswirtschaft in allen Wirtschaftsunternehmungen» — Handel, Bankwesen, Industrie und Landwirtschaft — erstreckt sich die Arbeiterkontrolle auf die gesamte Geschäftstätigkeit (Art. 1). «Die Entscheidungen der Organe der Arbeiterkontrolle sind für die Eigentümer der Unternehmungen verbindlich» (Art. 8). Der Arbeiterkontrolle steht ein unbeschränktes Veto-, Referendums- und Initiativrecht zu.

Dieses bedeutet für die Aktiengesellschaft: die Arbeiterkontrolle wird sämtlichen Organen der Aktiengesellschaft vorgesetzt. Sämtliche Beschlüsse der Organe der Aktiengesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Arbeiterkontrolle.

Mit der Nationalisierung der Unternehmungen kam die Arbeiterkontrolle nach und nach in Wegfall.

bb. Der oberste Volkswirtschaftsrat[18]) wurde erst nach Errichtung der Arbeiterkontrolle durch Gesetz vom 5. Dezember 1917 eingesetzt, um alle wirtschaftsregulierenden Massnahmen miteinander in Einklang zu bringen. Er hat das Recht zur Zwangssyndizierung, Konfiszierung und Requisition, sowie das Recht, alle andern «Anordnungen auf dem Gebiete der Produktion, der Verteilung und der staatlichen Finanzierung anzuordnen» (Art. 3). Seine Kompetenzen sind dieselben betreffend die ganze Wirtschaft wie diejenigen der Arbeiterkontrolle betreffend das einzelne Unternehmen.

Der oberste Volkswirtschaftsrat hat sich bis auf die heutige Zeit als Aufsichtsbehörde der staatlichen Industrie erhalten.

cc. Pflicht zur Registrierung der Unternehmungen und zur Vorlage der Handelsbücher. Das vorrevolutionäre Recht kannte keine Eintragungspflicht für die Handelsunternehmungen, sodass das Dekret betreffend die Registrierung von Unternehmungen aller Art vom 27. Juli 1918 eine neue Einrichtung begründete. Registrierungspflichtig ist jedes private Unternehmen. Das Register

---

[18]) Siehe Klibanski, Gesetzgebung S. 20.

hat blosse Kontrolleigenschaft. Eine Rechtswirkung wird an die Eintragung nicht geknüpft.[19])

Durch Dekret vom 27. Juli 1918 wurde die Pflicht zur Führung von Handelsbüchern verbunden mit der Pflicht zur Vorlage der Bücher an den staatlichen Handelsinspektor, eingeführt. Die zuständigen Behörden sind zudem befugt, jederzeit Einblick in die Buchführung zu verlangen.[20])

Beide Dekrete haben ihre Bedeutung durch die Verstaatlichung der Unternehmungen verloren und sind vollständig in Vergessenheit geraten.[21])

dd. Pflicht zur Registrierung der Wertpapiere. Durch Dekret vom 18. April 1918[22]) wird die Registrierung von Aktien, Obligationen und sonstigen verzinslichen Papieren bei der Volksbank obligatorisch erklärt. Zugleich werden die Inhaberpapiere verboten, da eine genaue Kontrolle ihrer Besitzer unmöglich ist. Das Dekret bestätigt die Bestimmungen des Dekretes vom 19. Dezember 1917, die Einstellung der Dividendenzahlung auf sämtlichen Aktien bei Androhung der Strafverfolgung und der Konfiskation des gesamten Vermögens verfügten. Zugleich wurde bis auf weiteres die Vornahme von Rechtsgeschäften mit Wertpapieren unter Androhung derselben Massnahmen verboten.

Zweck beider Verfügungen ist die Festlegung des Vermögens der Einzelpersonen. Dividendenanspruch und Veräusserungsfreiheit der Atkieninhaber sind Aeusserungen der reinen Einzelwirtschaft, die bekämpft wird. Bei diesen Massnahmen handelt es sich nicht um die Entziehung von Rechten, sondern nur um die zeitlich beschränkte Aufhebung der Verwirklichungsmöglichkeit dieser Rechte. Die Veräusserung der Wertpapiere ist verboten bis zur Einführung eines Bewilligungssystemes (Art. 6 des Dekretes vom 18. April 1918). Die Dividendenauszahlungen sind suspendiert bis zum Erlass einer Genehmigung (Art. 6). Der Anspruch des Aktionärs auf Dividende besteht also weiter.

Die Dekrete bewahrten nur für kurze Zeit Geltung. Ihre Bestimmungen wurden obsolet im Augenblick der Nationalisierung sämtlicher Unternehmungen.

---

[19]) Vgl. Klibanski, Gesetzgebung, S. 113, und Freytagh-Loringhoven, Bd. 1, 187.

[20]) Vgl. Klibanski, Gesetzgebung S. 116 ; Freytagh-Loringhoven Bd. 1, S. 188.

[21]) Wolff, Handelsregister, S. 308.

[22]) Klibanski, Gesetzgebung, S 33.

b. Enteignungsmassnahmen.

Die Nationalisierung der Produktionsmittel wurde schon von Engels gefordert: «Das Proletariat ergreift die Staatsgewalt und verwandelt die Produktionsmittel zunächst in Staatseigentum.»[23]) Lenin selbst sieht die Expropriation vor, da sie «die Möglichkeit einer gewaltigen Entwicklung der Produktivkräfte bildet.»[24]) Während die Durchführung der Enteignung aber ursprünglich für einen späteren Zeitpunkt geplant war, zwang der passive Widerstand der Unternehmer, die sich der Einführung der Arbeiterkontrolle in ihren Betrieben widersetzten, die Regierung zu einem sofortigen Vorgehen. Von der Nationalisierung wurden am Anfang nicht die Produktionsmittel in ihrer Gesamtheit erfasst. Der Verstaatlichung verfielen zuerst nur diejenigen Unternehmungen, deren Leitung sich den Massnahmen der revolutionären Regierung widersetzte. Die Nationalisierung war in diesem Falle eine Strafmassnahme. Erst nach und nach ging die Regierung dazu über, die Unternehmungen sämtlicher Wirtschaftszweige zu verstaatlichen.

Die Banken verfielen schon im Jahre 1917 der Nationalisierung, denn sie hatten beim Uebergang der Regierungsgewalt an die Bolschewisten ihre Schalter geschlossen. Nachdem die Verfügung Lenins zur Oeffnung der Banken ohne Erfolg geblieben war, erging am 14. Dezember 1917 ein Dekret des Zentralexekutivkomitees, das die Nationalisierung der Banken verfügte: Alle privaten Aktienbanken werden mit der Reichsbank vereinigt. Diese übernimmt die provisorische Verwaltung der nationalisierten Banken. In der «Deklaration der Rechte des werktätigen und ausgebeuteten Volkes» vom 3. Januar 1918[25]) wird der Uebergang aller Banken in das Eigentum der Arbeiter- und Bauernregierung bestätigt (Art. 3). Die Bestimmung wird wörtlich in die Verfassung vom 10. Juni 1918 übernommen (1. Abschnitt, 2. Kapitel, Lit. e).[26])

Die weiteren Dekrete befassen sich mit der Durchführung der Nationalisierung. Diese findet ihren Abschluss mit der Aufhebung der Volksbank im Frühling 1920. Das Bankwesen hat seine Existenzberechtigung verloren. «Die wichtigsten Zweige der Produktion und der Versorgung sind in den Händen des Staates konzentriert.» Die gesamte Finanzierung erfolgt auf dem Verrechnungs-

---

[23]) «Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft» 3. Aufl. S. 302.

[24]) Staat und Revolution S. 87.

[25]) S. Klibanski, Gesetzgebung S. 3; Freytagh-Loringhoven Bd. 1, S. 132.

[26]) S. Klibanski, Gesetzgebung, S. 71 ff.

wege innerhalb des Staatshaushaltes, dem Handel und Industrie angegliedert sind (Dekret des R.V.K. betreffend die Aufhebung der Volksbank vom 28. Januar 1920).

Auf dem Gebiete des Handels und der Industrie geht die Nationalisierung viel langsamer und zögernder vor sich. Im Jahre 1917 erfolgt nur die Verstaatlichung gewisser Einzelunternehmungen und des Inseratenwesens. Erst das Dekret vom 15./28. Juni 1918 verfügt die Nationalisierung der bedeutendsten Produktionsunternehmungen verschiedener Wirtschaftsgebiete.[27]) Die Aktiengesellschaften sind in diesem Dekret stets unter denjenigen Unternehmungen zu finden, die zu nationalisieren sind. Hie und da nur sind Aktiengesellschaften, deren Grundkapital einen bestimmten Mindestbetrag nicht erreicht, vorläufig von der Verstaatlichung ausgeschlossen. Den letzten Schlag gegen die restlichen Privatunternehmungen führt die allgemeine Nationalisierungsverordnung vom 29. November 1920.[28]) «Alle im Besitze privater Personen und Gesellschaften stehenden Unternehmungen mit mehr als 5 Arbeitern bei mechanischem Betrieb oder mit mehr als 10 Arbeitern ohne mechanischen Betrieb werden für nationalisiert erklärt. Alles Vermögen, alle Geschäfte und Kapitalien dieser Unternehmungen fallen ins Eigentum der R.S.F.S.R.» Die organisatorische Durchführung des Ueberganges der Unternehmungen in das Vermögen des Staates wurde bis zur Einführung der N.E.P. nicht beendigt.

Es ist notwendig, allererst den Begriff der Nationalisierung klarzulegen. Die Nationalisierung schliesst in sich einen Eingriff in die Rechtssphäre des Individuums. Das private Eigentum an der nationalisierten Sache geht unter. Ein öffentlich-rechtliches Eigentum wird begründet, dessen Inhalt von demjenigen des privaten Eigentums verschieden ist.[29]) Gegenstand der Nationalisierung ist nicht die Einzelsache, sondern das ganze werbende Vermögen des Unternehmens, das Kapital.[30])

Im folgenden wird die Wirkung der Nationalisierung nur im Hinblick auf das als Aktiengesellschaft organisierte Unternehmen betrachtet. Durch die Nationalisierung verliert die Aktiengesellschaft ihre vermögensrechtliche Grundlage. Dies erhellt klar aus dem Inhalte der Enteignungsdekrete. Kein einziges Dekret bestimmt aber, dass die Aktiengesellschaft als Rechtspersönlichkeit durch die Nationalisierung aufgelöst werde. Es stellt sich die

---

[27]) S. Klibanski, Gesetzgebung, S. 37 ff.
[28]) Siehe Wohl, OR, S. 53 ; Freytagh-Loringhoven Bd. II, S. 83.
[29]) Siehe Thal, Z. f. Internat. Privatrecht S. 483 ; derselbe, Z. f. OE. R. S. 55.
[30]) S. Wohl, OR S. 52.

Frage, ob die Aktiengesellschaft als juristische Person durch die Nationalisierung aufgelöst wurde oder nicht. Sofern die Nationalisierung nach Erlass des Dekretes vom 30. November 1918 erfolgte, dem Tage der Aufhebung des alten Rechtes, so wird die Frage gegenstandslos. Mit der Aufhebung der zaristischen Gesetze hatte die Aktiengesellschaft als Rechtspersönlichkeit ihr Ende gefunden. Die Vermögenseinheit verlor durch die Nationalisierung ihre Selbständigkeit.

Anders steht es um die Wirkungen von Nationalisierungen, die in der Zeit vor dem 30. November 1918 verfügt wurden. Für diesen Zeitraum ist grundsätzlich noch das alte Recht anzuwenden. Nach dem Swod Sakonow konnte die Auflösung der Aktiengesellschaft nur durch eine formelle öffentliche Bekanntmachung erfolgen (Swod Sakonow § 2157). Das Vorliegen von Auflösungsgründen führte an und für sich die Auflösung nicht herbei. Dies gilt auch für die Verstaatlichung, die als Auflösungsgrund betrachtet wurde.[31]) Eine solche Bekanntmachung erliess die Sowjetregierung nicht. Da das alte Recht auf dem Boden der Fiktionstheorie stand,[32]) bleibt die Rechtspersönlichkeit der Aktiengesellschaft auch erhalten, wenn ihre Realorganisation zerstört worden ist. Nach altem Recht besitzt auch die nationalisierte Aktiengesellschaft noch juristische Persönlichkeit. Dies bedeutet, dass sie weiter Eigentümerin des Vermögens ihrer Filialen bleibt, soweit diese nicht nationalisiert wurden.[33])

Es ist aber unwahrscheinlich, dass die Sowjetgesetzgebung, die als Grundlage des Rechtes die Wirklichkeit betrachtet und jeder abstrakten rechtlichen Konstruktion abhold ist, eine solche Rechtspersönlichkeit, die jeder wirtschaftlichen Grundlage entbehrt, nicht aufgehoben hat. Die Sowjetregierung wollte nicht nur die reale Organisation, sondern die Aktiengesellschaft selbst durch das Mittel der Nationalisierung vernichten. Sie steht auf dem Standpunkt, dass die Rechtspersönlichkeit der Aktiengesellschaft zerstört wurde. Dieser Auffassung stehen die Bestimmungen des alten Rechtes entgegen. Durch das Dekret vom 24. November 1917 wurden Gesetzesbestimmungen aufgehoben, insofern sie in einem bestimmten Fall dem sozialen Rechtsbewusstsein widersprechen. Die Einrede, die Aktiengesellschaft sei nicht gesetzmässig — im Sinne des alten Rechtes — aufgelöst worden, wird durch die Gegeneinrede entkräftet, dass die Anwendung des alten Rechtes in diesem bestimmten Fall der Auffassung der Sowjetregierung und damit dem sozialen Rechtsbewusstsein widerspreche. Zu-

[31]) S. Klibanski, Handbuch S. 319.
[32]) S. Wohl, OR 'S. 48.
[33]) Vgl. Wohl, OR, 'S. 26 ff.

sammenfassend kann gesagt werden: die Nationalisierung führte nicht nur die Auflösung der Realorganisation, sondern auch die Auflösung der Aktiengesellschaft als juristische Person herbei.[34])

Die folgenden Ausführungen erstrecken sich nur auf Nationalisierungen, die vor Erlass des Dekretes vom 30. November 1918 verfügt wurden. Bei Vorliegen verschiedener Nationalisierungsdekrete betreffend denselben Industriezweig ist zu untersuchen, welchem Dekrete die Wirkung der Auflösung der Aktiengesellschaft zukommt. Die Nationalisierung bewirkt eine Enteignung. In der Regel ist damit die Einsetzung einer staatlichen Verwaltung verbunden, was die Auflösung der bisherigen Verwaltung zur Folge hat. In einigen Dekreten wird nun aber einzig die Enteignung verfügt, die Einführung der staatlichen Verwaltung aber auf einen späteren Zeitpunkt verschoben (Beispiel: Gesetz vom 22. November 1917 über die Nationalisierung des Inseratenwesens). Es kann somit von einer blossen Enteignungsnationalisierung und einer Verwaltungsnationalisierung gesprochen werden, die meist zusammenfallen, hie und da aber zeitlich auseinanderliegen.[35]) Trifft letzteres zu, erhebt sich sogleich die Frage, ob die Aktiengesellschaft schon durch die Enteignungsnationalisierung im engeren Sinne oder erst durch die Verwaltungsnationalisierung aufgelöst wurde. Durch die Enteignung wird der Aktiengesellschaft ihr Vermögen entzogen, während ihre Organe, ihre ganze Organisation aufrecht erhalten bleiben. Auch nach der Realtheorie kann die Gesellschaft in diesem Fall noch weiter als juristische Person bestehen. Das Weiterbestehen der rechtlichen Persönlichkeit liegt auch im Willen der Sowjetgesetzgeber selbst, welche die Geschäfte durch die Organe der Gesellschaft besorgt zu wissen wünschen, bis die staatliche Verwaltung eingeführt ist. Sicherlich hat dagegen die Einsetzung der staatlichen Verwaltung, durch welche die bisherige Verwaltung aufgelöst wird, die Zerstörung der Rechtspersönlichkeit der Aktiengesellschaft zur Folge.

III. Die Stellung der Aktiengesellschaft in der Zeit der neuen ökonomischen Politik.

A. Allgemeines.

Ende des Jahres 1920 hat der Staat den ganzen Handel und das gesamte Gewerbe der Privatinitiative entrissen und ihre Aus-

[34]) Die gleiche Auffassung vertritt Wohl, OR S. 55 ff und Rundstein OR, S. 330 ff, vgl. auch Rabinowitsch S. 1168.

[35]) Andere Einteilung bei Wohl, OR S. 49.

übung in seinen Händen vereinigt.[36]) «Das unmittelbare Ergebnis war die Unmöglichkeit einer rationellen wirtschaftlichen Ausnutzung der dem Staate zur Verfügung gestellten Mittel, und als weitere Folge ihre Zersplitterung. Die Versorgung der Unternehmungen war unter verschiedene Institute verteilt und befand sich nicht in unmittelbarer Verbindung mit der Produktionsfähigkeit des Unternehmens. Das Resultat war Vielregiererei und Verantwortungslosigkeit.» (Dekret über die Verwirklichung der Grundsätze der N.E.P. 9. Juli 1921, Art. 3, Ziff. a u. b.) Trotz dieser Erscheinung wurde vorerst an der Durchführung der reinen Gemeinwirtschaft festgehalten. Aber schon das Dekret vom 23. November 1920 über die Konzessionen bedeutet einen Einbruch in die bestehende Wirtschaftsordnung: ausländischen Kapitalisten wird eine Ausnahmestellung auf Grund eines Konzessionsvertrages eingeräumt, demzufolge ihr investiertes Vermögen vor jedem staatlichen Eingriff geschützt und ihre private Tätigkeit gestattet ist.[37]) Hierdurch ist nicht nur den physischen, sondern auch den juristischen Personen des Auslandes die wirtschaftliche Tätigkeit in Sowjetrussland freigestellt. Von dieser Erlaubnis machten im wesentlichen die grossen ausländischen Kapitalvereinigungen, die Aktiengesellschaften, Gebrauch. Den Inländern selbst aber bleibt die Handels- und Gewerbetätigkeit vorderhand untersagt.

Die Abkehr von der reinen Gemeinwirtschaft verkündet Lenin am 10. Kongress der kommunistischen Partei im März 1921. Auch im Inland erhält das Privatkapital zur Hebung der produktiven Kräfte des Landes die Möglichkeit zur wirtschaftlichen Tätigkeit.[38]) Der Staat aber wahrt dem Privatkapital gegenüber seine Vormachtstellung, indem er sich ein Monopol auf die Grossindustrie und den Aussenhandel vorbehält.[39]) Er ist aber nicht mehr, wie in der Zeit des Kriegskommunismus, der einzige, wohl aber noch der grösste Kapitalist Russlands: Der oberste Volkswirtschaftsrat führt auch jetzt noch die Verwaltung der Grossunternehmungen, die für die Wirtschaft bedeutsam sind. Diese Grossunternehmungen werden innerhalb eines Wirtschaftszweiges zu einer selbständigen Einheit vereinigt, die nach aussen hin vom Staate unabhängig auftritt. Es entstehen die Trusts Sowjetrusslands, die anstaltlichen Charakter tragen.[40])

---

[36]) Siehe Dobrow, Lit. S. 53.
[37]) S. Freund, ZGB S. 17.
[38]) S. Wohl, Trusts, S. 14.
[39]) S. Wohl, Trusts, S. 19, und Bogolepow, S. 181.
[40]) Literatur über die Trusts: Wohl, Trusts; Thal, Struktur der Wirtschaftsträger in der russischen Gemeinwirtschaft, Auslands-

Der staatlichen Wirtschaftstätigkeit wird nun die private gegenübergestellt. Sie ist aber nur insoweit zulässig, als sie nicht dem Staate zusteht. Um aber der Privatinitiative die Möglichkeit der Betätigung zu geben, müssen ihr die wirtschaftlichen Grundlagen wieder zurückgegeben werden, die ihr in der Periode des Kriegskommunismus entzogen worden sind. Zu diesem Zwecke wird die weitere Nationalisierung eingestellt (25. August 1921)[41]), und die nationalisierten Unternehmungen, sofern nicht die Verwaltungsnationalisierung stattgefunden hat, werden ihren Besitzern zurückgegeben (Dekret vom 10. Dezember 1921). Alle Haus- und Kleinindustrieunternehmungen können auf Grund eines behördlich genehmigten Gesuches an die früheren Besitzer herausgegeben werden, wenn die Nationalisierung unzweckmässig oder widerrechtlich — im Sinne der Sowjetgesetzgebung — erfolgt ist.

Für die Aktiengesellschaft ist die Entstaatlichung bedeutungslos, da sie durchwegs Grossunternehmungen gewesen, und da sie zudem unter Verlust ihrer juristischen Persönlichkeit sämtlich aufgelöst worden waren.[42])

Dem Privatkapital wird auf diese Weise ein sehr unbedeutendes Betätigungsfeld eingeräumt, die Kleinindustrie. Das ganze übrige Gebiet der Produktion ist staatlich. Während das Privatkapital bei dieser Verteilung ungenügend angestrengt wird, ist das Staatskapital seiner mächtigen Aufgabe nicht gewachsen. Soll die Steigerung der Produktionskräfte Tatsache werden, muss eine Verschiebung der Betätigungsgebiete eintreten. Dies geschieht: der Staat beharrt auf seiner Monopolstellung, behält sich aber vor, von seinem Tätigkeitsfelde durch spezielle Staatsakte bestimmte Teile dem Privatkapital für beschränkte Zeit zur Betätigung zu überlassen. Er schliesst mit den Privaten Pachtverträge und Konzessionsverträge ab. Die Pachtverträge (Anweisung

---

recht S. 71 ff ; Besprechung Wohl des Buches von Martinow, Die staatlichen Trusts, OR 2. Jahrg., H. 1, S. 123. Die rechtlichen Grundlagen des wirtschaftlichen Aufbaues der U. d. S. S. R. von Kantorovic, besprochen von Wohl, Z. f. OER, Jahrg. 2, H. 5/6, S. 590. Freund, ZGB S. 132 ff. Insbesondere die Dekrete über die staatlichen Unternehmungen vom 10. April 1923 und 17. Juli 1923. In der «neuen Sowjetgesetzgebung» sind folgende Dekrete angeführt betreffend die Trusts : Bestimmungen zur Wiederherstellung der Grossindustrie.... v. 12. Aug. 1921 und als Mustersatzung eines Trustes : Verordnung über das Verwaltungsorgan der Holzindustrie «Seweroles» vom 17. Aug. 1921, S. 101.

[41]) Neue Sowjetgesetzgebung, S. 15.

[42]) Nach Martinow soll die Denationalisierung auch innerhalb der gesetzlichen Möglichkeiten nur in sehr beschränktem Masse durchgeführt worden sein. OR S. 123.

betreffend die Verwirklichung der Grundsätze der N.E.P. vom 9. Juli 1921 Art. 5; Verordnung des Präsidenten des allrussischen ZEK über die Regelung der Beziehung zwischen Staatsorganen und denjenigen Vereinigungen und Privatpersonen, die an der Entwicklung der produktiven Kräfte des Landes auf Grund der Verträge, die von ihnen mit den Organen der Sowjetregierung abgeschlossen werden, teilnehmen sollen vom 25. August 1921; Verordnung des R.V.K. über die Verpachtung der dem O.V.W.R. unterstellten Unternehmung vom 5. Juli 1921) räumen dem Pächter das Recht ein zur Ausbeutung eines staatlichen Industrieunternehmens. Der Konzessionsvertrag verleiht dem Konzessionär das «Recht auf eine sonst Privaten nicht zugängliche wirtschaftliche Tätigkeit»,[43]) und schliesst in sich die Befugnis, sämtliche wirtschaftliche Handlungen zu diesem Zwecke vorzunehmen. In beiden Fällen wird aber die private Tätigkeit den Anforderungen der Gemeinwirtschaft unterworfen, indem dem privaten Wirtschafter Pflichten auferlegt werden, deren Erfüllung im Interesse der Gemeinwirtschaft liegt.[44]) Während zu der Betätigung auf dem Gebiete, das grundsätzlich der Privatwirtschaft offensteht, ein kleines Kapital, das Vermögen des einzelnen Individuums genügt, ist ein Grosskapital notwendig, damit die Privatwirtschaft sich auf dem Gebiete betätigen kann, das ihr vom Staate durch Pacht oder Konzession überlassen wurde. Die Bildung von Grosskapital ist zur Durchführung des Programms der N.E.P. unentbehrlich. Sobald diese Erkenntnis in Sowjetrussland Platz griff, war der Grund für die Wiedereinführung der Aktiengesellschaft gegeben, da sich in ihr «die in den Massen der einzelnen Bürger zerstreuten Ersparnisse, welche allein keine Anwendung finden, zur produktiven Tätigkeit vereinigen.»[45]) Die Aktiengesellschaft als bedeutende Kapitalvereinigung ist befähigt, als Pächter oder Konzessionär aufzutreten. Zugleich ist sie auch geeignet, den staatlichen Syndikaten als Rechtsform zu dienen[46]) (staatliche A.G.). In ihr kann staatliches und privates Kapital, sei es inländischer oder ausländischer Herkunft, vereinigt werden[47]) (gemischte A.G.). Die Einführung der Aktiengesellschaft in Sowjetrussland erfolgte im Frühling des Jahres 1922. Am 4. April 1922 erlässt der R.V.K. ein Dekret über die Errichtung eines Hauptkomitees für Konzessions- und Aktiengesellschafts-

---

[43]) Landau, OR S. 481.
[44]) Vgl. Landau, OR S. 485; Wohl, Trusts, S. 16.
[45]) S. Wolfsohn, Lehrbuch des Ziv. Rechtes der R. S. F. S. R. II. Teil, S. 55, M. 1926.
[46]) Vgl. Thal, Auslandsrecht, S. 77.
[47]) Israelit, S. 5.

angelegenheiten. Das Komitee «hat Entwürfe von Konzessionsverträgen sowie Entwürfe von Statuten von Aktiengesellschaften, welche sowohl mit Anteilnahme des Staates oder ausschliesslich mit privatem Kapital gebildet werden, zu prüfen (Art. 2). Die einzelnen Statuten sind, gleich wie die Konzessionsverträge, Spezialgesetze, für die vorerst keine einheitlichen Bestimmungen bestehen. Eine Regelung des Aktienrechtes bringt erst der Zivilkodex, der am 1. Januar 1923 in Kraft trat.

B. Das Aktienrecht des Zivilkodexes vom 1. Januar 1923.

Die grundsätzliche Stellungnahme des Gesetzgebers zur Frage der Einordnung der Aktiengesellschaft in das Leben der Gemeinwirtschaft ist dieselbe im Zivilkodex und im geltenden Aktiengesetz vom 17. August 1927, das die Bestimmungen des Zivilkodexes über die Aktiengesellschaft ersetzte. Die Behandlung grundsätzlicher Fragen sei deshalb der Besprechung des geltenden Aktiengesetzes vorbehalten.

Das Aktienrecht bildet gemeinsam mit dem Rechte der einfachen, der Kollektiv- und der Kommanditgesellschaft und der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht den Abschnitt 10 des OR. Ein Handelsrecht im Sinne einer Spezialgesetzgebung für eine bestimmte Personenkategorie kennt Sowjetrussland nicht. Einzig die Doktrin spricht von einem Handels- und Industrierecht als dem Rechte sämtlicher staatlicher und privater Wirtschaftssubjekte. In Ausführung dieser Lehre wurde ein Entwurf zu einem HGB der R.S.F.S.R. ausgearbeitet, der sich sowohl mit Staatsunternehmungen wie mit den privaten Wirtschaftsträgern befasst. Der Entwurf — er wurde Ende Oktober 1923 veröffentlicht — war aber nicht als ein selbständiges Gesetzbuch gedacht, sondern als eine blosse Ergänzung des Zivilkodexes, der nach wie vor auch auf den Handelsverkehr Anwendung finden sollte.[48]) Nur soweit die handelsrechtlichen Beziehungen im Zivilkodex noch nicht geregelt waren, sollten sie im HGB geordnet werden. Trotzdem der Entwurf nie in Kraft getreten ist,[49]) hat er dennoch eine gewisse Bedeutung, indem Teile des Entwurfes auf dem Wege der Spezialgesetzgebung Rechtskraft erlangten. Gerade die Bestimmung des Entwurfes, die die Rechtsnatur der Aktiengesellschaft mit Beteiligung des Staates bestimmt,[50]) wurde durch das Aktiengesetz vom 17. August 1927 (Art. 3) übernommen.

---

[48]) Siehe Wolff, Auslandsrecht S. 87, vgl. auch Raevic, S. 158.
[49]) Vgl. Dobrow, Lit. 54.
[50]) 1. Abschn. des 5. Teils des Entwurfes.

Als Bestandteil des Zivilkodexes kommt dem Aktienrechte derselbe Geltungsbereich wie diesem zu.

Die rasche Entstehung des Zivilkodexes hat auch im Aktienrechte ihre Spuren hinterlassen. Mit der gewollten Knappheit, wie sie dem ganzen Gesetzbuche eigen ist — das Aktienrecht zählt 43 Artikel — geht Hand in Hand eine weitgehende Lückenhaftigkeit der Bestimmungen. Während rein technische Fragen oft sehr genau gereglt werden,[51]) bleiben wichtige juristische Fragen ungelöst (Form der Zeichnung, Behandlung der Simultangründung, Stellung der Aktiengesellschaft mit Beteiligung des Staates). Zudem enthält das Aktienrecht eine ganze Reihe von Irrtümern und Widersprüchen.[52]) Die Praxis ging daran, diese Mängel des Gesetzbuches zu beseitigen, ohne aber eine einheitliche Lösung zu erreichen.[53])

Bis zum Jahre 1927 behielt das Aktienrecht seine ursprüngliche Gestalt. Nur das Genehmigungsverfahren war inzwischen durch Dekret vom 24. April 1925 abgeändert worden.

Der Umstand, dass das Aktienrecht den Besonderheiten der bolschewistischen Wirtschaft, insbesondere der Erscheinung der staatlichen Aktiengesellschaft nicht gerecht wurde, führte schliesslich zum Erlass eines neuen Aktiengesetzes.

---

[51]) z. B. das Einzahlungsverfahren § 327.

[52]) Irrtümer: Art. 328, vgl. Braude, ad § 328. Widersprüche: § 326/27, § 338/39.

[53]) Vgl. Israelit, S. 26; Braude, § 332.

2. Kapitel.

Das geltende Aktiengesetz vom 17. August 1927.

1. Das neue Aktiengesetz, erlassen am 17. August, steht in Kraft seit dem 3. September 1927. Es wurde erlassen vom Zentralexekutivkomitee und vom Rat der Volkskommissäre der Union. Das Gesetz hat Geltung für sämtliche Gliedstaaten der U.d.S.S.R. in der Form, in der es von den Behörden der Union erlassen wurde. Die rechtliche Regelung des Aktienwesens gehört zur Zuständigkeit des Bundes. Die Zuständigkeit der Gliedstaaten bleibt auf diesem Gebiete nur insofern bestehen, als das Aktiengesetz sie ausdrücklich anerkennt. Sache der Gliedstaaten ist die Regelung von Fragen zweiter Ordnung, wie des Gründungsverfahrens von Aktiengesellschaften mit weniger als 100'000 Rubel Grundkapital (Art. 14 Anm.), die Zulassung der Emission von Aktien mit weniger als 100 Rubeln Nominalwert (Art. 46 Anm. 1).[1])

Die Zentralvollzugsausschüsse der Bundesrepubliken werden angewiesen, das Aktiengesetz in ihre Zivilgesetzbücher aufzunehmen. Das neue Gesetz tritt an die Stelle des alten und bildet wie dieses einen Bestandteil des Zivilkodexes (Ziffer 3 Einführungsbestimmungen). Die Statuten der Aktiengesellschaft sind mit den Bestimmungen des neuen Aktiengesetzes in Einklang zu bringen. Zur Durchführung dieser Massnahme wird ihnen eine Karenzzeit bis zum 1. April 1928 gesetzt (Ziffer 6 Einführungsbestimmungen). Von der Anpassung an das neue Gesetz werden aber diejenigen Aktiengesellschaften befreit, deren Statuten auf dem Konzessionswege oder durch den Rat der Volkskommissäre oder das Zentralexekutivkomitee bestätigt worden sind (Ziff. 11 Einführungsbestimmungen). Die Statuten dieser Gesellschaft haben den Charakter eines Sondergesetzes, das den Bestimmungen aller früheren und späteren allgemeinen Gesetze vorgeht.

2. Die Gesetzgebungstechnik ist bei Anlass dieses Gesetzes eine andere geworden. In erster Linie zeigt sie eine Abweichung von der bisherigen Gedrängtheit der Darstellung. Das neue Aktiengesetz zählt 145 Artikel, mehr als 3 mal soviel als das alte Aktienrecht. Die Lücken des alten Gesetzes werden ausgefüllt, und so die Streitigkeiten der Praxis endgültig entschieden (Bestimmungen über Form der Aktienzeichnung, Art. 27 Behandlung der Simultangründung, Art. 26, 29 II und 42). Auch in der Redaktion der

[1]) Vgl. Landkof, Aktiengesetz, S. 94.

einzelnen Artikel macht sich eine klarere Gliederung bemerkbar, indem in einem Artikel nur Fragen, deren Entscheidung innhaltlich zusammengehört, behandelt werden. Im alten Aktienrecht schien dagegen das Bestreben zu walten, möglichst viel in einem einzigen Artikel zusammenzustellen. (Aus § 326 werden im neuen Gesetze zwei Artikel 25 und 26 etc.) Auch Sammelbegriffe werden nun kurz ihrem Inhalte nach umschrieben (Barzahlung Art. 33 I, Sacheinlagen Art. 33 II und Anmerkung.).

3. Das Aktiengesetz zerfällt in acht Abschnitte:

1. allgemeine Vorschriften (Art. 1—5),
2. Gründung der Aktiengesellschaft, Bestätigung und Abänderung der Satzung (Art. 6—45),
3. Aktien (Art. 46—61),
4. Kapitalien und Rechnungslegung der Aktiengesellschaft (Art. 62—71),
5. Verwaltungsorgane (Art. 72—74),
   a) Generalversammlung (Art. 75—84),
   b) Vorstand (Art. 85—92),
   c) Revisionskommission (Art. 93—94),
   d) Rat, fakultativ Organ (Art. 95),
6. Auflösung der Aktiengesellschaft (Art. 96—125),
7. Staatliche Aktiengesellschaften (Art. 126—141),
8. Gemischte Aktiengesellschaften (Art. 142—145).

Gegenüber dem alten Gesetze zeigt sich in der Einteilung insofern eine Veränderung, als das neue Gesetz den 6. Abschnitt[2]) über die Ausgabe von Obligationenanleihen fallen gelassen hat. Nach Landkof[3]) hat dies seinen Grund in der Tatsache, dass in der Praxis kein einziger Fall einer Obligationenanleihe durch eine Aktiengesellschaft bekannt wurde. «Dieser Umstand wird verständlich, wenn das in der Sowjetwirtschaft herrschende System der planmässigen Kredite und das Bestreben, die Ersparnisse der Bevölkerung den werktätigen Sparkassen zuzuführen, berücksichtigt wird.» Eine andere Ansicht sieht in diesem Umstand den Ausdruck der herrschenden Geldknappheit Sowjetrusslands, die eine Obligationenanleihe von vornherein aussichtslos erscheinen lässt.

Das neue Gesetz hat dagegen zwei Abschnitte neu aufgenommen: Die Bestimmungen über die staatliche und die gemischte Aktiengesellschaft. Die Regelung dieser wirtschaftlichen Erscheinung ist das einzig eigenartige des neuen Gesetzes, das sonst nur mehr eine verbesserte Wiederholung des alten darstellt. Die bei-

---

[2]) Vgl. Sobernheim, Auslandsrecht S. 91.
[3]) Aktiengesetz S. 98.

den Erscheinungen, staatliche und gemischte Aktiengesellschaft, werden in einem besonderen Kapitel besprochen werden.

4. Abgesehen von den zwei genannten Abschnitten enthält das Gesetz wenig, was nicht in irgend einem Aktiengesetz Westeuropas zu finden wäre. Rein negativ ist vorerst festzustellen, dass sich nichts von dem vorfindet, was man in einem sowjetrussischen Gesetze anzutreffen erwartet. Weder wird eine Beteiligung der Arbeiterschaft am Gewinn oder an der Leitung der Gesellschaft vorgesehen (Arbeiterkontrolle), noch eine Beschränkung der auszuschüttenden Gewinnquote festgesetzt. Der russische Gesetzgeber packt das Problem ganz anders an. Die Aktiengesellschaft wird als Wirtschaftsträger in das staatskapitalistische Wirtschaftssystem eingeführt, um Aufgaben zu erfüllen, die der Staat selbst nicht erfüllen kann. Nur zur Erfüllung dieser wirtschaftlichen Aufgaben erhält die Kapitalvereinigung Rechtspersönlichkeit. Dementsprechend bestimmt Art. 2 des Gesetzes: «Die Aktiengesellschaft kann nur zwecks Durchführung einer bestimmten, im Statut genau angegebenen wirtschaftlichen Tätigkeit gegründet werden.» Eine Aktiengesellschaft mit anderen als wirtschaftlichen Zielen kennt das Sowjetrecht nicht.

Soll die Aktiengesellschaft leistungsfähig sein, muss ihr die kapitalistische Organisationsform erhalten bleiben. Jede Einschränkung der Gewinnmöglichkeit würde diese Leistungsfähigkeit herabmindern. Deshalb ist die russische Aktiengesellschaft gleich organisiert wie die Aktiengesellschaft in irgend einem Lande Westeuropas,[4]) und «das Aktienrecht Sowjetrusslands ist in weitgehendem Masse nichts anderes als eine Wiederherstellung der Bestimmungen, die man in irgend einem andern Gesetzbuch finden kann:»[5]) Die Aktiengesellschaft ist eine kapitalistische Wirtschaftsform und wird als solche vom Sowjetgesetzgeber anerkannt. Innerhalb des staatskapitalistischen Systems soll nun die Aktiengesellschaft nicht eigenen, sondern den Interessen des Staates dienen. Sie kann dies am besten, wenn sie wirtschaftlich stark ist, und wenn sie gedeiht. Sie tut es aber nur, wenn der Staat sie nach seinem Willen lenken kann. Trotzki sieht in dieser Aufsichtsstellung des Staates die Sicherheit dafür, dass das kapitalistische Unternehmen sich in die Planwirtschaft einfügt: «Jede neue Arbeiterregierung wird nach der unvermeidlichen Zerstörung der kapitalistischen Wirtschaftsorgane während des Bürgerkrieges diese Organe wieder herstellen, sie sich politisch unterordnen und nach ihrer organisatorischen Verknüpfung mit dem Gesamt-

---

[4]) Vgl. Schreter, Industrierecht, S. 43.
[5]) Israelit, S. 57.

mechanismus der proletarischen Diktatur sich ihrer in schöpferischer Weise bedienen, um mit ihrer Hilfe allmählich den Umbau der Wirtschaft auf sozialistischer Grundlage zu vollziehen.»[6])

Dem Gesetzgeber stellen sich nun zwei Ziele:

a) der Aktiengesellschaft wirtschaftliche Stärke zu sichern,

b) die Aktiengesellschaft der Aufsicht des Staates unterzuordnen.

Um die Erreichung dieser beiden Forderungen dreht sich die ganze Aktiengesetzgebung.

Das erste Ziel wird durch Mittel zu erreichen gesucht, die den westeuropäischen Gesetzen entnommen sind. Sie gehen dahin, die entstehende Gesellschaft vor den gewinnhungrigen Gründern zu schützen.[7]) Hierher gehören die Bestimmungen über Gründeraktien, über die Sacheinlage usw. Zu dieser Kategorie gehören auch die überaus zahlreichen Festsetzungen von Fristen, die die rasche Inbetriebsetzung der Aktiengesellschaft sichern sollen, ferner die äusserst genauen und eingehenden Bestimmungen über die Liquidation der Aktiengesellschaft, um die volkswirtschaftlich bedeutsame Liquidationsmasse zu erhalten. Diese Bestimmungen machen den Hauptteil des Gesetzes aus. Von ihnen gilt aber das Wort Cohns: «Nicht starre Formvorschriften sind es, die nottun. Denn eines Teils stehen solche den höheren Bedürfnissen der Aktiengesellschaft im Wege, und andererseits sind sie allzuleicht zu umgehen.»[8])

Zieht der Aktiengesetzgeber zur Erreichung des ersten Zieles die fortgeschrittene westeuropäische Gesetzgebung herbei, so scheut er zur Erreichung des zweiten nicht vor einem Schritte in das veraltete zaristische Recht zurück. Während sonst die Entwicklung dahin ging, die Aktiengesellschaft weitgehend vom staatlichen Einfluss zu befreien, wird die sowjetrussische Aktiengesellschaft wieder, wie zur Zeit der Kompagnien, dem staatlichen Vormund unterstellt. Der Aktiengesetzgeber Sowjetrusslands nimmt diejenige Stellung ein, von welcher der zaristische Gesetzgeber 1836 ausgegangen ist. Der Gesetzgeber wählt das Octroi- und das Konzessionssystem, Systeme, die es erlauben, die Aktiengesellschaft der staatlichen Leitung zu unterstellen zwecks Einfügung ihrer Tätigkeit in die Planwirtschaft. Das besondere Verhältnis des Staates zur Aktiengesellschaft ist das Kennzeichen des russischen Aktienrechtes. Seiner Darstellung wird das folgende Kapitel vorbehalten. Die Gründung der Aktiengesellschaft, in der die beiden Grundtendenzen, Unterstellung unter den Staat und Schutz

---

[6]) zitiert bei Wolff, Archiv, S. 141.
[7]) Vgl. Landkof, Aktiengesetz, S. 96.
[8]) S. 93.

vor schädigenden Einflüssen in ausgeprägtem Masse hervortreten, wird ebenfalls eine eingehende Behandlung erfahren. Auf die restlichen Bestimmungen des Aktiengesetzes einzugehen, erübrigt sich. Sie sind im Rahmen derjenigen westeuropäischen Aktiengesetze eingehend bearbeitet worden, denen der Sowjetgesetzgeber sie entnommen hat.

3. Kapitel.

Staat und Aktiengesellschaft.

In dem vorliegenden Kapitel wird das besondere Verhältnis zwischen Staat und Aktiengesellschaft behandelt. Ein solches besteht nur gegenüber der privaten Aktiengesellschaft. Unter den Begriff der privaten Aktiengesellschaft fällt sowohl diejenige mit ausschliesslicher privater Beteiligung wie auch die gemischte Aktiengesellschaft. Die Beziehungen des Staates zu der staatlichen Aktiengesellschaft sind die gleichen wie gegenüber jedem selbständigen Staatsunternehmen. Ihre Besprechung scheidet deshalb hier aus.

1. Allgemeines.

Die vollständige Monopolstellung der Staatswirtschaft verschwindet mit der Einführung der N.E.P., die zur Anerkennung der Privatwirtschaft führt. Damit stehen sich zwei Wirtschaftsgruppen gegenüber, die sich naturgemäss konkurrenzieren. Aber der Kampf spielt sich nicht nur zwischen Staatswirtschaft und Pritvatwirtschaft ab, sondern auch innerhalb der zweiten Gruppe selbst, der Privatwirtschaft. Es sind somit alle Voraussetzungen zur Entwicklung einer kapitalistischen Wirtschaft, in der sich die einzelnen Wirtschaftskörper frei und unabhängig gegenüberstehen, gegeben. Trotzdem die Elemente für die kapitalistische Wirtschaft vorhanden sind, verhindert die staatliche Regelung der Beziehungen zwischen den einzelnen Wirtschaftsträgern die Bildung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung.[1]) Die Beziehungen ergeben sich nicht aus dem freien Spiel der Kräfte. Sie sind vielmehr durch den Staat ein für allemal festgelegt, sodass eine Verschiebung ohne den Willen des Staates ausgeschlossen ist. Die Beziehungen zwischen den Wirtschaftsträgern sind folgendermassen geordnet: Die beiden Gruppen, Staatswirtschaft und Privatwirtschaft sind einander nicht wie im kapitalistischen Staat nebengeordnet. Der Staat als Wirtschafter ist vielmehr der Privatwirtschaft unbedingt übergeordnet. Wie er der Inhaber aller Rechte ist, und der Bürger Rechte nur soweit besitzt, als der Staat sie verleiht, ist er auch der Inhaber aller Produktionsmittel, der Träger der gesamten Wirtschaft. Dem Privaten steht die wirtschaftliche Tätigkeit nur soweit zu, als der

[1]) Siehe Kamenew, zitiert bei Wolff, Arch. S. 141.

Staat sie ihm verleiht. Diese ist keine eigentliche Privattätigkeit. Sie ist es nur insofern, als sie von einem Privaten, sei es einem Einzelnen oder einer Gesellschaft, ausgeübt wird. Sie ist es aber nicht in dem Sinne, dass sich diese Wirtschaft gemäss dem freien Willen des Privaten ausdehnen oder entwickeln kann. Sie ist in Schranken gezwängt, die der Staat für sie errichtet hat, und die zu überschreiten sie ausserstande ist. Sie ist gehalten, die Staatswirtschaft zu ergänzen und in Zusammenarbeit mit der Staatswirtschaft das von der Regierung aufgestellte Ziel zu erreichen: die Privatwirtschaft ist eingeordnet in die Planwirtschaft. Diese Einordnung bedingt, dass die Privatwirtschaft neben der gegenständlichen Umgrenzung noch einer staatlichen Beaufsichtigung unterliegt. «Diese öffentliche Ueberwachung und Kontrolle der Produktion und der Verteilung von Erzeugnissen ist eine notwendige Vorbedingung, sowohl für die Verwirklichung des Staatskapitalismus als auch für die Durchführung des Sozialismus.»[2]) Durch diese Mittel wird «die vornehmste Aufgabe der Staatsgewalt» erreicht. Sie besteht darin, «dass die Ausgestaltung privatkapitalistischer Wirtschaft in den Strom des Staatskapitalismus geleitet werde.»[3]) Die Privatwirtschaft wird so zur Staatswirtschaft im weiteren Sinne. Sie ist dem leitenden Willen des Staates unterworfen, sich von der durch den Staat selbst betriebenen Wirtschaft nur durch das Mass der Unterwerfung unterscheidend.

2. Allgemeine Massnahme gegenüber der Privatwirtschaft.

Die Gesetzgebung hat zwei Aufgaben zu erfüllen: Sie hat den Umfang der Privatwirtschaft ihrem Tätigkeitsgegenstande nach abzugrenzen und sodann die Privatwirtschaft der Aufsicht des Staates zu unterstellen. Die gegenständliche Abgrenzung erfolgt durch die §§ 21, 22, 53, 54, 56 des Zivilkodexes, die, den Umfang des Privateigentums umreissend, den Gegenstand der Privatwirtschaft bezeichnen. Weniger klar sind diejenigen Gesetzgebungsakte, die sich mit der Regelung der staatlichen Aufsicht befassen.[4]) Durch das «zeitweilige Reglement über das Volkskommissariat für Innenhandel der U.d.S.S.R. vom 9. Mai 1924» wird dem V.K.I. der U.d.S.S.R. die Regulierung der Handelstätigkeit der privaten, staatlichen und genossenschaftlichen Unternehmungen übertragen. Die Bestimmungen über die Art der Ausübung dieser «Pla-

[2]) Zagorsky, Archiv, S. 107.
[3]) Zagorsky, Archiv, S. 109.
[4]) Vgl. hierzu Worms, Handelsgesetzgebung, S. 137 und Wolff, Z. f. OR, S. 192; Timaschew, Recht Sowjetrusslands S. 208 ff.

nierung» sind sehr allgemeinen Charakters. Zur Kompetenz des Volkskommissariates gehört «die Kontrolle und die Aufsicht über die Handelstätigkeit auf dem Binnenmarkt der staatlichen Unternehmungen, die Bedeutung für die ganze Union besitzen, sowie der genossenschaftlichen und privaten Unternehmungen, die ihre Tätigkeit auf das ganze Gebiet der Union erstrecken.» (Art. 2, Lit. d des Reglementes). Diese Bestimmung kann auf eine solche Weise ausgelegt werden, dass eine Einmischung des Staates auf jedem Gebiet und auf jede Weise gesetzlich erscheinen kann. Wolff[5]) folgert daraus die «Zuständigkeit des Volkskommissariates, von sämtlichen Unternehmungen die ihm notwendig scheinenden Unterlagen zu verlangen und eine Revision der Unternehmungen vorzunehmen.»[6]) Das Reglement gibt daneben dem Volkskommissariat ausdrücklich das Recht, die sog. Grenzpreise der Waren festzusetzen (Art. 2, Lit. o des Reglementes). Das Volkskommissariat übt die Regulierung aus durch Erlass von Verordnungen. Diese sind für sämtliche Handelsunternehmungen verbindlich.[7])

Neben diesen unmittelbaren Massnahmen zur Beaufsichtigung und Beeinflussung der gesamten Wirtschaft ist das Volkskommissariat befugt, durch Ausübung eines mehr oder weniger energischen Druckes Unternehmungen zu einem bestimmten, vom Volkskommissariat gewünschten Verhalten zu veranlassen.[8])

In den Versuchen zu der Planierung der Wirtschaft wird die Tätigkeit des Volkskommissariates für Innenhandel der U.d.S.S.R. ergänzt durch eine entsprechende Tätigkeit seiner örtlichen Organe VKI der verschiedenen Gliedstaaten und die Gouvernementsabteilungen für Innenhandel).[9])

Die private Aktiengesellschaft ist diesen Massnahmen in gleicher Weise wie jedes andere Privatunternehmen unterstellt. Sie bedeuten weniger einen Eingriff in die Rechte der Generalversammlung als eine Einschränkung der Bestimmungsfreiheit der eigentlichen Verwaltungsorgane. Immerhin kann das Volkskommissariat oder seine örtlichen Organe aus dem allgemeinen Kontroll- und Aufsichtsrecht das besondere Recht ableiten, an der Generalversammlung teilzunehmen.

---

[5]) Wolff, Z. f. OR, S. 195.

[6]) Uebereinstimmend nimmt Worms allgemeine Ueberwachungsmassregeln an. S. 145.

[7]) S. Wolff, Z. f. OR, S. 200; Worms, S. 144.

[8]) Wolff, S. 200; Worms, Ueber Zwangskartellierung, S. 132.

[9]) Wolff, S. 201 ff; vergl. auch Timaschew, S. 213.

3. Massnahmen insbesondere gegenüber der Aktiengesellschaft.

Das Verhältnis zwischen russischem Staat und Aktiengesellschaft ist an und für sich ein eigenartiges. Denn beide Begriffe sind Gegensätze. Der russische Staat ist «die Diktatur der im Besitze der Produktionsmittel stehenden Klasse».[10]) Das ist die Diktatur des Proletariates. Andern Teils ist die Aktiengesellschaft die kapitalistische Wirtschaftsform par excellence. Und sie ist es auch im sowjetrussischen Rechte. Sie ist geschaffen, dem Privatkapital zur grössten wirtschaftlichen Macht zu verhelfen. Sie ist geeignet, die Staatsunternehmungen erfolgreich zu konkurrenzieren. Sie ist der Planwirtschaft um ein vielfaches gefährlicher als sämtliche andere Formen des privaten Unternehmertums.

Der proletarische Staat verwendet diese Macht. Die Aktiengesellschaft soll dort eingesetzt werden, wo dem Staate selbst die Mittel zur Tätigkeit fehlen. Wie die gesamte Privatwirtschaft ist auch die Aktiengesellschaft dem Staate bedingungslos unterzuordnen. Infolge ihrer wirtschaftlichen Stärke genügen aber zur Einordnung in die Planwirtschaft die Massnahmen nicht, die gegenüber den übrigen Formen der Privatwirtschaft bestehen. Der Staat begnügt sich hier nicht mit der Stellung einer reinen Aufsichtsperson, die Einblick in die Geschäfte der Gesellschaft verlangen kann. Um zu erreichen, dass die Aktiengesellschaft nur dort tätig wird, wo es dem Wirtschaftsplane entspricht, setzt sich der Staat in die Stellung eines Vormundes.[11])

In der Gesetzgebung wird die Aktiengesellschaft, dieser Inbegriff des Herrenunternehmertums, das sich selbst regiert, zu einem Dienerunternehmen herabgedrückt. Sie wird ein Werkzeug in der Hand des Staates. Sie vermag nur das zu tun, was im Interesse der vom Staate geleiteten Wirtschaft liegt. Nach Fehr[12]) entwickelt sich auch in Amerika die Aktiengesellschaft zum Dienerunternehmen. Auch dort handelt die Aktiengesellschaft zum Wohle der Gesamtwirtschaft. Gegenüber den russischen Verhältnissen bestehen aber Unterschiede: die amerikanische Aktiengesellschaft handelt aus freiem Willen zum Wohle der Gesamtheit. Die russische Aktiengesellschaft m u s s so handeln. Und weiter: Die amerikanische Aktiengesellschaft kann selbst bestimmen, was für die Volkswirtschaft nutzbringend ist. In Russland bestimmt dies allgemein verbindlich der Staat.

Der Gesetzgeber wählte dasjenige Aktiengesetzgebungssystem, das den grössten Einfluss des Staates gewährleistet und die in-

---

[10]) Hessen, Arch. S. 5.
[11]) Vgl. allgemein Lehmann, S. 285 I.
[12]) Recht und Wirklichkeit, S. 121 ff.

nigste Beziehung des Staates zur einzelnen Aktiengesellschaft erlaubt. Trotzdem ein allgemeines Aktiengesetz besteht, hat der Staat die Möglichkeit, für jede einzelne Aktiengesellschaft eine besondere Ordnung zu schaffen, die ihr gestattet, die vom Staate gesteckten wirtschaftlichen Ziele zu erreichen. In der Ausgestaltung dieser Ordnung ist der Staat nicht an das Gesetz gebunden. Dieses selbst sieht für bestimmte Aktiengesellschaften Abweichungen vor, ohne sie aber der Zahl oder dem Inhalte nach zu begrenzen. Inwiefern Abweichungen möglich sind, liegt im Ermessen des Staates, welcher der Aktiengesellschaft in der Satzung ihre Lebensbedingungen festlegt. Enthält die Satzung Ausnahmen von den geltenden Gesetzen, wie auch im Falle, wo Ausländer sich an der Gesellschaft beteiligen können, oder die Satzung den Charakter einer Konzession trägt, erfolgt die Bestätigung durch den Rat der Volkskommissäre der U.d.S.S.R. (Art. 12 u. 17). Durch die Bestätigung erlangt die Satzung die Wirkung eines Sondergesetzes, das den allgemeinen Gesetzen vorgeht (Einführungsbestimmung Art. 11). Erfolgt die Bestätigung durch eine andere Behörde als den Rat der Volkskommissäre, erhält die Satzung nicht Gesetzeseigenschaft. Je nach der Wirkung der Bestätigung kann von Octroi- oder Konzessionssystem gesprochen werden.

Das Verhältnis des Staates zur Aktiengesellschaft tritt in drei Fällen am klarsten zutage, in der Gründung, in der Satzungsänderung und in der Auflösung der Aktiengesellschaft.

a) Die Gründung.

Die Gründungshandlungen können erst begonnen werden, wenn der Staat die Erlaubnis zur Gründung der Aktiengesellschaft gegeben hat. Die Erlaubnis liegt in der Feststellung der Satzung durch den Staat, der in der Erteilung der Erlaubnis vollständig frei ist. Die Gründung der Aktiengesellschaft setzt so einen Gnadenakt des Staates voraus, so dass ohne seinen Willen die Aktiengesellschaft nicht einmal in das Entstehungsstadium treten kann. Die Aufsichtsstellung des Staates tritt darin in Erscheinung, dass der Staat an den Gründungsversammlungen teilnimmt, sowie bei Anlass der Registrierung der Gesellschaft ein materielles Prüfungsrecht besitzt. Im einzelnen sei auf Kapitel 5 verwiesen.

b) Die Satzungsänderung.

Aus dem Umstand, dass das Statut durch den Staat festgestellt wird, folgert ohne weiteres, dass die Satzung ohne Mitwirkung des Staates nicht verändert werden kann. Denn durch die

Satzungsänderung werden die Bedingungen verändert, unter denen der Staat die Entstehung der Aktiengesellschaft gestattet hat. Art. 18 bestimmt: «Die Abänderungen der Statuten der Aktiengesellschaft werden von denjenigen Organen bestätigt, denen gemäss vorliegendem Gesetz die Statutbestätigung der Gesellschaft einschliesslich der beabsichtigten Abänderungen unterstanden hätte.» Voraussetzung für die Feststellung bildet der Beschluss der Generalversammlung, gefasst mit einer $^2/_3$ Mehrheit, wobei an der Generalversammlung mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten sein muss. (Art. 82) Mit dem Beschluss der Generalversammlung hat aber die Satzungsänderung noch keine Wirkung erreicht. Der Beschluss stellt nur einen Satzungsänderungsentwurf dar. Dessen gesetzmässiges Zustandekommen ermöglicht die Einreichung an die Prüfungsbehörden. Diese haben über die Weiterleitung an die Bestätigungsbehörde oder über die Abweisung zu entscheiden. Da irgend welche Vorschriften, in welchen Fällen weiterzuleiten oder abzuweisen sei, nicht bestehen, sind die Prüfungsbehörden in ihrer Entscheidung völlig frei. Die Satzungsbestätigung ist ein staatlicher Gnadenakt.

Mit der Bestätigung durch den Staat ist die Satzungsänderung zustande gekommen. Damit sie aber auch gegenüber Dritten wirksam werde, bedarf sie der Eintragung ins Handelsregister. (Art. 16 der Anweisung über das Verfahren der Registrierung von Aktiengesellschaften.)[13])

Art. 18 beraubt die Aktiengesellschaft in vollem Umfange der Fähigkeit, ihre inneren Angelegenheiten selbst zu ordnen. Die Autonomie der Aktiengesellschaft wird verneint.[14]) Das bedeutet, dass aus dem Selbstbestimmungsrecht der Generalversammlung in Bezug auf die Veränderung ihrer Satzung ein blosses Vorschlagsrecht wird.

Die Einhaltung des Art. 18 wird nach Goichbarg[15]) dadurch gesichert, dass jede Handlung, die in Ueberschreitung einer statutarischen Vorschrift vorgenommen wird, nichtig ist. Es folgt dies aus der Ueberlegung, dass die Aktiengesellschaft Rechtsfähigkeit nur im Rahmen ihrer Statuten besitzt. Eine Handlung, die diese Grenze überschreitet, kann nicht als eine Rechtshandlung betrachtet werden, da von einer rechtsunfähigen Person vorgenommen.[16])

---

[13]) Abgedruckt bei Freund, ZGB, S. 251.
[14]) Ueber den Begriff der Autonomie s. Lehmann, S. 16, II.
[15]) Wirtschaftsrecht S. 87 ff.
[16]) Anderer Ansicht Landkof, Z. f. OR, S. 474.

c) Die Auflösung der Aktiengesellschaft.

Der Gegenstand der Tätigkeit der Aktiengesellschaft wird vom Staate in ihrer Satzung festgestellt. Die Abänderung des Gegenstandes bedarf der Zustimmung des Staates, die durch die Bestätigung der Satzungsänderung erteilt wird. Der Gegenstand der Tätigkeit wird vom Staate im Statut oder bei der Satzungsänderung so festgestellt, dass sich die Tätigkeit der Aktiengesellschaft in die Planwirtschaft einfügt. Aendert die Aktiengesellschaft selbstherrlich, ohne Zustimmung des Staates, die Richtung ihrer Tätigkeit, läuft die Planwirtschaft Gefahr, gestört zu werden. Es folgert aus dem ganzen Aufbau des Aktienrechtes, dass der Staat zur Auflösung der Aktiengesellschaft berechtigt ist, wenn diese von ihrem durch den Staat festgestellten Tätigkeitsgegenstand abweicht. In Ausführung dieses Gedankenganges bestimmt der erste Teil des Art. 97d: «Die Aktiengesellschaft wird durch Liquidation der Geschäfte und des Vermögens aufgelöst . . . durch Verfügung der Regierung der U.d.S.S.R. oder der Bundesrepublik nach Zuständigkeit, weil die Gesellschaft von den im Statut vorgesehenen Aufgaben ihrer Tätigkeit abgewichen ist. . .» Unter Aufgaben der Tätigkeit ist die Erreichung eines wirtschaftlichen Zieles, wie es vom Staate in der Satzung bezeichnet wurde, zu verstehen. Die Abweichung von den Aufgaben der Tätigkeit ist nach zwei Richtungen denkbar. Sie kann in erster Linie darin bestehen, dass die Aktiengesellschaft eigenmächtig den Gegenstand ihrer Tätigkeit verändert. Beispiel: Die Aktiengesellschaft erzeugt statt Flugzeugen Schiffe.

In zweiter Linie gehört hierher der Fall, dass die Aktiengesellschaft in der Art der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht ihre Aufgaben erfüllt. Eine Abweichung von dieser Aufgabe liegt vor, wenn die Aktiengesellschaft ihre Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt oder die Tätigkeit in einer Weise ausführt, die für die Volkswirtschaft ungenügend ist. Beispiel: Die Aktiengesellschaft erzeugt statt 1000 Stück Ziegelsteinen, wie vorgesehen, nur 100 Stück pro Tag.

Während dieser Auflösungsgrund, Abweichungen von den Aufgaben ihrer Tätigkeit, ein festumschriebener ist, kann der zweite Grund für die Auflösung durch die Regierung nicht objektiv festgelegt werden. Der zweite Teil des Art. 97d lautet: «Die Aktiengesellschaft wird durch Liquidation der Geschäfte und des Vermögens aufgelöst durch Verfügung der Regierung . . ., weil die Aufgaben ihrer Tätigkeit den Interessen des Staates nicht entsprechen.» Der Tatbestand ist der, dass die Aktiengesellschaft die Aufgaben ihrer Tätigkeit erfüllt, sich also innerhalb der Grenzen

ihrer Satzung hält. Der Auflösungsgrund liegt aber darin, dass die Tätigkeit, die vom Staate selbst bestimmt wurde, in einer späteren Zeit den Interessen des Staates entgegensteht. Da innerhalb des Aktiengesetzes die Aktiengesellschaft sich keine Gesetzwidrigkeit zu Schulden kommen liess, scheint diese Auflösungsmacht des Staates eine Verletzung des Grundsatzes, dass jede rechtliche Betätigung, die sich innerahlb den Grenzen des Gesetzes hält, staatlichen Schutz geniesst. Nun ist aber zu beachten, dass das Aktienrecht einen Teil des Zivilkodexes bildet. Die allgemeinen Bestimmungen des Zivilkodexes haben auch für die Aktiengesellschaft Geltung. Massgebend sind hier § 1 und 4 des Zivilkodexes, die beiden Tendenz- und Programmbestimmungen des Gesetzbuches: «die bürgerlichen Rechte geniessen Gesetzesschutz mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen sie im Widerspruch zu ihrer gemeinwirtschaftlichen Bestimmung verwirklicht werden» (§ 1) und «zur Entwicklung der produktiven Kräfte des Landes gewährt die R.S.F.S.R. die bürgerliche Rechtsfähigkeit allen Bürgern . . .» (§ 4). Angewandt auf die Aktiengesellschaft lauten die Bestimmungen folgendermassen: 1. Eine Aktiengesellschaft geniesst Gesetzesschutz, wenn ihre statutenmässige Tätigkeit nicht ihrer gemeinwirtschaftlichen Bestimmung widerspricht. 2. Zur Entwicklung der produktiven Kräfte des Landes — aber auch nur hierzu — gewährt die U.d.S.S.R. bezw. eine der Bundesrepubliken der Aktiengesellschaft die Rechtsfähigkeit. Daraus folgt, dass die satzungsmässige Tätigkeit der Aktiengesellschaft ungesetzlich ist, und dass sie ihrer Rechtsfähigkeit verlustig gehen muss, wenn ihre Tätigkeit ihrer gemeinwirtschaftlichen Bestimmung widerspricht. Was aber § 1 nur negativ ausdrückt, sagt Art. 97d 2 positiv. Dieser Artikel ist einer der unmittelbaren Reflexe des bloss grundsätzlichen § 1. Goichbarg[17]) hat dem § 18 des Zivilkodexes, der allgemein für die juristischen Personen das bestimmt, was Art. 97d 2 für die Aktiengesellschaft, in seinem Kommentar «Das Wirtschaftsrecht» eine Behandlung zuteil werden lassen: «Die letzte Bestimmung — Auflösung der juristischen Person durch Staatsgewalt, wenn ihre Tätigkeit den Interessen des Staates widerspricht — ist gar nicht eine so merkwürdige Neuerung, als es im ersten Augenblicke scheinen mag. Die Bestimmung entspricht unserem allgemeinen Grundsatz, dass die Verwirklichung eines Rechtes nicht den Schutz der Gesetze geniesst, wenn sie einer gemeinwirtschaftlichen Bestimmung widerspricht. Nipperdey schreibt in seiner äuserst interessanten Arbeit «Kontrahierungszwang und diktierter Vertrag» (1920) als etwas selbstverständ-

[17]) S. 71.

liches: «Das Kollektivum muss endlich verlangen, dass alle Teilnehmer des Rechtsverkehrs keinen Verlust erleiden durch das Betragen eines seiner Teilnehmer, auch wenn dieses Betragen sich im Rahmen der allgemein anerkannten gesetzlichen Freiheiten bewegt. Denn dieser Rahmen erweist sich in diesem Falle als zu weit.» In Deutschland kann ein Verband seiner Rechtsfähigkeit beraubt werden, wenn seine Organe in ihrer Tätigkeit vom Gesetz in einer Richtung abweichen, die dem allgemeinen Wohl widerspricht. Wir jedoch lassen gar nicht zu, dass eine Tätigkeit, die dem allgemeinen Wohl widerspricht, als gesetzlich anerkannt werde.» Der Begriff «Interesse des Staates» ist gleichbedeutend wie «Sozialwirtschaftliche Bestimmung» oder «Förderung der produktiven Kräfte des Landes». Inwieweit die Tätigkeit der Aktiengesellschaft den Interessen des Staates entspricht oder widerspricht, entscheidet der Staat. Da der Begriff kein juristischer und seine klare Umschreibung unmöglich ist, hat der Staat in seiner Beurteilung völlige Freiheit. Beispiele: Als dem Interesse des Staates widersprechend kann die Tätigkeit einer Gesellschaft dann gelten, wenn der Staat selbst diese Tätigkeit ausüben will, wenn durch diese in Staatsunternehmen empfindlich konkurrenziert wird, oder wenn die Aktiengesellschaft als zu mächtig erscheint.

Der zweite Teil des Art. 97d macht aus der Aktiengesellschaft ein ohnmächtiges Werkzeug des bolschewistischen Staates. Dadurch hängt das Fortbestehen der Gesellschaft vollständig vom Gutdünken des Staates ab. Der bekannte Satz des ehemaligen russischen Justizministers Stutschka[18]) kann für die Aktiengesellschaft dahin variiert werden: Art. 97d 2 bedeutet das Damoklesschwert über dem Haupte der Aktiengesellschaft.[19]) Letzten Endes hängt aber die Bedeutung eines solchen Artikels von seiner Anwendung ab. Hierüber fehlt aber jegliches Material. Die Anwendung des Art 97d kann dadurch eingeschränkt werden, dass die Gründer in den Satzungsentwurf eine Bestimmung aufnehmen, derzufolge die Aufhebung durch den Staat ausgeschlossen ist. Im Statute kann auch festgelegt werden, dass die Frage, ob eine Schädigung der staatlichen Interessen vorliegt, einem Schiedsgericht zur Entscheidung zu unterbreiten ist. Da ein solcher Satzungsentwurf eine Ausnahme von der geltenden Gesetzgebung enthält, unterliegt er der Bestätigung durch den Rat der Volkskommissäre der U.d.S.S.R.

Gemeinsam für beide Teile des Art. 97d gilt: Für den Fall, dass die Satzung der Gesellschaft auf dem Gesetzgebungswege bestätigt

[18]) Siehe Thal, OR. S. 405.
[19]) Vgl. Nolde, S. 242.

wurde, ist die Auflösung der Gesellschaft nur durch einen Gesetzgebungsakt denkbar. War die Satzung nur durch Verwaltungsverfügung zustande gekommen, geschieht auch die Auflösung der Gesellschaft durch eine Verwaltungsverfügung des Bundes oder einer Bundesrepublik. Es frägt sich, welches Organ der Regierungsgewalt als auflösungsberechtigt zu gelten hat. Aus dem Zusatz «je nach Zuständigkeit» scheint zu erhellen, dass als auflösungsberechtigt diejenige Behörde zu betrachten ist, die das Statut der aufzulösenden Gesellschaft bestätigt hat. Die betreffende Prüfungsbehörde wird den Auflösungsantrag stellen, während die Auflösung durch die Bestätigungsbehörde verfügt wird. Für den Fall, dass sich die Aktiengesellschaft der Auflösung widersetzt, sei es, dass die Verwaltung nicht binnen 1 Monat seit dem Erlass der Regierungsverfügung (Art. 99) die Generalversammlung einberuft, oder dass die Generalversammlung nicht die für die Liquidation notwendigen Massnahmen ergreift, «wird die Liquidation, das Verfahren und die Frist von demjenigen Organe bestimmt, dem die Bestätigung des Statuts der Gesellschaft unterliegt.» (Art. 101) Die Einsetzung der Bestätigungsbehörde als Liquidatorin spricht ebenfalls dafür, dass sie die Auflösungsverfügung erlässt. Für die Durchführung der Liquidation gelten die allgemeinen Vorschriften.

4. Kapitel.

Die Aktiengesellschaft mit Beteiligung des Staates.

1. Allgemeines.

Die Grundtendenz der staatskapitalistischen Wirtschaft geht auf die «Erweiterung des staatswirtschaftlichen Sektors auf Kosten des privaten Sektors».[1]) Die Privatwirtschaft soll in steigendem Masse durch die Staatswirtschaft ersetzt werden. Damit die Verdrängung auf die leichteste Art geschehen kann, müssen der Staatswirtschaft die gleichen Formen zu ihrer Organisation zur Verfügung stehen wie der Privatwirtschaft. Andererseits muss die Staatswirtschaft befähigt sein, innerhalb einer privatwirtschaftlichen Organisation sich neben dem Privatkapital zu betätigen. Der Staat kann auf diese Weise seinen Einfluss auf die Tätigkeit einer Unternehmung unmittelbar ausüben.[2]) Angewandt auf die Aktiengesellschaft bedeuten diese allgemeinen Sätze folgendes: Die Organisationsform der Aktiengesellschaft ist sowohl für das Privatkapital wie für das Staatskapital geschaffen. Die Beteiligung von Staatskapital und Privatkapital an derselben Aktiengesellschaft ist möglich.

2. Arten der Beteiligung des Staatskapitals.

Die Beteiligung des Staates an einer Aktiengesellschaft lässt sich in zwei Klassen ordnen: im Hinblick auf das Ausmass der staatlichen Beteiligung kann Staatskapital an einer Aktiengesellschaft folgendermassen beteiligt sein: 1. Ein Teil des Aktienkapitals gehört dem Staate, während der übrige Teil im Besitze der Privatwirtschaft steht. Die Verhältniszahl zwischen Staats- und Privatkapital ist gleichgültig. Das Staatskapital kann überwiegen, es kann aber auch gleich stark oder schwächer als das Privatkapital vertreten sein.[3]) 2. Der Staat ist im Besitze aller Aktien des Unternehmens.

Eine andere Einteilung ergibt sich, wenn man die staatliche Beteiligung an der Aktiengesellschaft von dem Gesichtspunkt der Dauer der Beteiligung aus betrachtet. Auch hier lassen sich zwei Arten unterscheiden: 1. Die staatliche Beteiligung ist eine vor-

---

[1]) Landkof, Aktiengesetzgebung S. 93.
[2]) Siehe Israelit S. 58.
[3]) Siehe Israelit, S. 64 und Braude S. 3.

übergehende, wenigstens ihrem Wesen nach. Sie ist im Statut der Gesellschaft nicht vorgesehen. 2. Die staatliche Beteiligung ist eine dauernde. Die Anteilnahme des Staates ist im Statut vorgesehen, sodass die staatliche Beteiligung nur nach erfolgter Statutenänderung aufgehoben oder in ihrem Ausmasse verändert werden kann.

Alles in allem sind also 4 Fälle der staatlichen Beteiligung möglich.[4])

3. Die rechtliche Stellung der Aktiengesellschaft mit Staatsbeteiligung vor Erlass des neuen Aktiengesetzes.

In denselben Dekreten, die die Aktiengesellschaft wieder einführten, wird auch die Beteiligung des Staates an der Aktiengesellschaft vorgesehen. (Dekret vom 8. März 1922, vom 13. März 1922 und vom 4. April desselben Jahres.) Die Aktiengesellschaft mit Beteiligung des Staates wurde bald im russischen Wirtschaftsleben eine häufige Erscheinung. Trotzdem erwähnt der Zivilkodex die Aktiengesellschaft mit Beteiligung des Staates in keiner Weise. Erst bei der Aenderung des Bestätigungsverfahrens durch Dekret vom 24. April 1925 wird der Aktiengesellschaft mit Beteiligung des Staates gedacht. § 323b 1 setzt für den Fall, dass sich unter den Gründern Staatsinstitutionen befinden, eine besondere Bestätigungsart fest.

Die Praxis erstrebte die Entscheidung der Frage, ob die Aktiengesellschaft mit Staatsbeteiligung ein Privatunternehmen oder eine Staatsunternehmung sei. Es bildeten sich 3 Gruppen, von denen jede eine besondere Ansicht vertrat. Die erste sah in der Aktiengesellschaft mit Beteiligung des Staates ein Privatunternehmen, ob nun diese Beteiligung 1 oder 100% betrug. Denn der Staat, der sich in eine privatrechtliche Form kleidet, erlange die Stellung eines Privatunternehmens.[5]) Die zweite Gruppe hielt die Aktiengesellschaft mit staatlicher Beteiligung für ein Staatsunternehmen,[6]) während die dritte sie je nach dem Ausmass der staatlichen Beteiligung als ein staatliches oder ein privates Unternehmen betrachtete.[7])

Die Frage war von bedeutender praktischer Tragweite. Denn von ihrer Lösung hing es ab, ob die Aktiengesellschaft mit Staats-

---

[4]) Siehe Israelit, S. 57.
[5]) Siehe Wolff, Handelsgesetzgebung, S. 198.
[6]) Israelit, S. 60.
[7]) Ueber den Streit der Meinungen s. Israelit, S. 58; Freund ZGB S. 117.

beteiligung den weitgehenden Regulierungsmassnahmen gegenüber Staatsunternehmungen zu unterstellen war oder nicht.[8])

Die Tatsache der Teilnahme des Staates musste der betreffenden Aktiengesellschaft immerhin eine Stellung verschaffen, die von derjenigen der Aktiengesellschaft mit reinem Privatkapital verschieden war. Diesen Besonderheiten wurde in den Statuten der einzelnen Gesellschaften Rechnung getragen. Daneben wurden durch Verordnungen der verschiedensten Organe Vorschriften erlassen, die, ohne die Frage der juristischen Natur zu entscheiden, für Einzelfälle die Aktiengesellschaft mit staatlicher Beteiligung den Staatsunternehmungen gleichsetzen. Diese Verordnungen sind sehr unklar, indem sie von Aktiengesellschaften mit Staatsbeteiligung und gemischten Aktiengesellschaften sprechen, diese Begriffe aber in keiner Weise klarstellen.[9])

4. Die Aktiengesellschaft mit Staatsbeteiligung im Aktiengesetz von 1927.

Das neue Aktiengesetz erklärt die Bestimmungen des Gesetzes auch für anwendbar auf die Aktiengesellschaft mit Beteiligung des Staates (Art. 126 und 142), setzt aber für sie einige Ausnahmen fest. Das Gesetz unterscheidet zwischen der staatlichen Aktiengesellschaft und der gemischten Aktiengesellschaft.

A. Die staatliche Aktiengesellschaft.

Das Gesetz gibt eine Begriffsbestimmung der staatlichen Aktiengesellschaft: «Die Aktiengesellschaft heisst eine staatliche, wenn in ihrem Statut vorgesehen ist, dass sämtliche Aktien der Gesellschaft ausschliesslich staatlichen Behörden oder staatlichen Unternehmungen gehören müssen.» (Art. 3) Der Begriff der staatlichen Aktiengesellschaft erfährt hierdurch eine Einschränkung. Es fallen diejenigen Aktiengesellschaften ausser Betracht, bei denen die ausschliessliche Beteiligung des Staatskapitals nicht auf einer Satzungsbestimmung beruht, sondern eine bloss tatsächliche ist. Positiv bezeichnet das Gesetz die Aktiengesellschaft als ein «staatliches Unternehmen, das auf kaufmännischer Grundlage arbeitet» (Art. 127). Die staatliche Aktiengesellschaft wird durch diese Bestimmung auf eine Linie mit dem Staatstrust gestellt, der Hauptform der selbständigen Staatsunternehmung. Mit den Trusts hat sie die eigentümliche Doppelstellung gemein, die einerseits durch ihr Verhältnis zum Staat und anderseits durch

[8]) Vgl. Israelit, S. 159.
[9]) Israelit, S. 64 ff. und Schreter, S. 44.

ihr Verhältnis zum wirtschaftlichen Verkehr bestimmt wird. Thal[10]) bezeichnet sie treffend als «ein Janusgesicht, dessen eine Seite dem Staate zugewandt ist und die Züge eines abhängigen Organs oder Amtes trägt. Das andere Gesicht ist dem Verkehr zugewandt und hier haben wir es mit personifizierten Trägern eigener Vermögensrechte zu tun . . .».[11])

a) Das Verhältnis der staatlichen Aktiengesellschaft zum Staate.

Auch die Stellung gegenüber dem Staate ist uneinheitlich, je nachdem ob es sich um die Stellung gegenüber dem Staate als dem Leiter der Wirtschaft oder um diejenige gegenüber dem Staate als Financier handelt. Dem Staat als dem Leiter der Wirtschaft ist die staatliche Aktiengesellschaft in einer solchen Weise untergeordnet, dass sie jeder Selbständigkeit in der Ausübung ihrer Tätigkeit verlustig geht. «Die staatliche Aktiengesellschaft untersteht einer Staatsbehörde, die von dem Organe bestimmt wird, das die Gründung der Gesellschaft gestattet hat und im Statut der Gesellschaft auch genannt ist.» (Art. 128) Diese Staatsbehörde ist das höchste Organ der staatlichen Aktiengesellschaft. Sämtliche Organe, welche die staatliche Aktiengesellschaft mit der privaten gemein hat (Generalversammlung, Verwaltung und Rat), sind der Staatsbehörde unterstellt. Ihre Befugnisse reichen sehr weit. Sie sind in erster Linie dieselben wie gegenüber jedem Staatsunternehmen, das auf kaufmännischer Grundlage aufgebaut ist (Art. 127 und 129 2). Diesem höchsten Organ der Aktiengesellschaft, bei Industrieunternehmen meist der oberste Volkswirtschaftsrat, stehen alle diejenigen Massnahmen zur Verfügung, die eine unmittelbare Einwirkung auf die Staatsunternehmungen erlauben. Es sind «stark wirkende Mittel, mit deren Hilfe die Behörde im beliebigen Augenblick aktiv in die Konjunktur des Marktes eingreifen und ihn, entsprechend den Staatsnotwendigkeiten, beeinflussen» kann.[12]) Im einzelnen sind die Methoden dieser operativen Wirtschaftsregulierung folgende: Die Rayonierung der Tätigkeit, die Kontingentierung des Warenabsatzes, die Bestimmung der Verteilung der Ware auf die einzelnen Absatzmärkte, die Festsetzung der Bedingungen für die Ausübung der Handelstätigkeit, die Festsetzung von verbindlichen Verkaufspreisen und die Standardisierung der Waren (zeitweiliges Reglement über das

[10]) Auslandsrecht, S. 73.

[11]) Vgl. auch Wohl, Besprechung von Martinows «Die staatlichen Trusts», S. 123.

[12]) Wolff, Handelsgesetzgebung, S. 199 und Timaschew, Recht Sowjetrusslands, S. 108.

Volkskommissariat für Innenhandel der U.d.S.S.R. vom 9. Mai 1924 Art. 2 lit. g).[13]) Sämtliche Massnahmen beziehen sich auf die Art der Ausgestaltung der Geschäftstätigkeit, berühren also nicht die innere Organisation der Unternehmung. Die Staatsbehörde erteilt dem Vorstande die notwendigen Weisungen. Während beim Staatstrust der Vorstand aber unmittelbar und einzig der Staatsbehörde untersteht (§ 30 des Gesetzes über die Trusts vom 10. April 1923), schiebt sich bei der staatlichen Aktiengesellschaft zwischen Vorstand und Behörde die Generalversammlung. Auch diese kann dem Vorstande Massnahmen vorschreiben. Der Vorstand müsste also zweien Herren dienen. Dass Staatsbehörde und Generalversammlung verschiedenen Zielen zustreben, ist durchaus denkbar. Soll verhindert werden, dass die Generalversammlung die Massnahmen der Staatsbehörde durch ihre eigenen Massnahmen durchkreuzen kann, muss die Generalversammlung der Staatsbehörde untergeordnet werden. Die Generalversammlung erhält die Rolle eines Unmündigen: Die Mehrzahl ihrer Beschlüsse bedarf der Bestätigung des höchsten Organes der Gesellschaft, der Staatsbehörde. Es betrifft dies alle Beschlüsse, deren Gegenstand nach Art. 75 unbedingt der Regelung durch die Generalversammlung unterliegt.

Es sind dies die Beschlüsse «über den Bestand des Vorstandes, des Aufsichtsrates, der Revisions- und Liquidationskommission» Art. 129a). Ernennung und Abberufung eines Mitgliedes dieser Organe sind von der Bestätigung abhängig. Auch der Beschluss «über die Bestätigung des Rechenschaftsberichtes für das verflossene Geschäftsjahr» muss von der Staatsbehörde genehmigt werden, gleich wie derjenige «über die Abänderung des Statuts und die Auflösung der Gesellschaft». (Art. 129 c u. d)

Zu diesen unentziehbaren Rechten der Generalversammlung tritt noch ein Recht hinzu, das eine Besonderheit der staatlichen Aktiengesellschaft bildet: «Zu Beginn jedes Jahres muss bei einer staatlichen Aktiengesellschaft eine Generalversammlung einberufen werden zwecks Bestätigung des Finanz- und Operationsplanes sowie des Ausgabenvoranschlages für das bevorstehende Jahr» (Art. 137). Auch dieser Beschluss unterliegt der Bestätigung (Art. 129b).

Die Beschlüsse der Generalversammlung erhalten durch die Bestimmungen des Art. 129 den Charakter von blossen Vorschlägen. Sie werden zu rechtswirksamen Beschlüssen erst im Augenblicke der Bestätigung durch die Behörden. Bei der Satzungsänderung ist zu der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde erst noch

---

[13]) Vgl. Wolff, Handelsgesetzgebung, S. 196—198 und S. 206.

die Bestätigung durch diejenige Behörde notwendig, welche die Urstatuten bestätigt hat (Art. 18). Das Beschlussrecht der Generalversammlung einer staatlichen Aktiengesellschaft wird umgewandelt in ein Vorschlagsrecht. Dies nicht nur für den Fall der Satzungsänderung, sondern für die Mehrzahl der Fälle.

Durch die Bestimmung, dass der Beschluss der Generalversammlung der behördlichen Bestätigung unterliegt, wird dem Staate die Sicherheit gegeben, dass die Generalversammlung nichts beschliessen kann, was ihm nicht passt. Die Behörde erhält aber neben dieser eher passiven Stellung auch die Möglichkeit, aktiv in die Beratungen der Generalversammlung einzugreifen. Die Behörde ist befugt, «eine ausserordentliche Generalversammlung zu berufen, ihren Vertreter zur Generalversammlung zu delegieren, und zwar mit beratender Stimme, und auf das Programm der Tagesordnung der Generalversammlung, diese oder jene Gegenstände zu setzen.» (Art. 130) Die Behörde kann so erreichen, dass die Generalversammlung alles das beschliesst, was dem Willen der Behörde entspricht.

«In Ausnahmefällen kann mit Genehmigung des Rates für Arbeit und Verteidigung oder der Wirtschaftskonferenz der entsprechenden Bundesrepublik das Bestehen einer staatlichen Aktiengesellschaft, die keiner bestimmten Staatsbehörde direkt untersteht, zugelassen werden.» (Art. 128, Anm. 1). Das Unternehmen wird aber trotzdem einer oder mehreren Staatsbehörden unterstellt, in dem Masse, dass diese berechtigt sind, die allgemeinen Massnahmen zu handhaben, die zur operativen Regulierung der Staatsunternehmungen dienen (Vgl. Art. 128, Anm. 2). Die Behörden sind aber nicht befugt, die speziell für die Regulierung der Aktiengesellschaft vorgesehenen Massnahmen anzuwenden. (Mitwirkung bei den Beschlüssen der Generalversammlung.)

Ist das Merkmal der Stellung zum Staat als Verwalter völlige Unterordnung, ist das Kennzeichen der Stellung gegenüber dem Staat als Financier eine weitreichende Selbständigkeit. Denn der Staat nimmt vollständig die gleiche Stellung ein wie der Aktionär einer privaten Aktiengesellschaft. Er finanziert das Unternehmen auf dem Weg der Aktienzeichnung. Er erfüllt seine Verpflichtungen, indem er den gezeichneten Betrag einlegt. Ausser mit seinem Anteil haftet der Staat nicht für die Verbindlichkeiten des Unternehmens. Die staatliche Aktiengesellschaft besitzt folglich ein eigenes, vom Staatsvermögen losgetrenntes Vermögen, das Grundkapital. Erzielt das Unternehmen einen Gewinn, so ist der Umstand, dass dieser dem Staate zufliesst, nicht eine Folge des besonderen Verhältnisses des Staates zur Aktiengesellschaft, son-

dern eine Folge der Tatsache, dass die Aktionäre staatliche Behörden sind. Eine Eigentümlichkeit liegt nur darin, dass die Verteilung des Gewinnes in einem besonderen Verfahren angeordnet wird. (Art. 129c) Die Besonderheit ist aber die, dass nur staatliche Organe Aktionäre der staatlichen Aktiengesellschaft sein können. Die ausschliessliche staatliche Beteiligung wird dadurch erreicht, dass Aktien einer staatlichen Aktiengesellschaft nur an Staatsunternehmungen und Staatsbehörden veräussert werden können. Die Veräusserung an Privatpersonen ist nichtig (Art. 143). Im Wege der Zwangsvollstreckung können die Aktien nur an diejenigen Käufer veräussert werden, die zu den Staatsorganen oder Unternehmungen gehören, denen der Erwerb von Aktien der betreffenden Aktiengesellschaft gestattet ist. Fehlt ein solcher Käufer, so kann lediglich in die Dividende und den allfälligen Liquidierungsanteil vollstreckt werden. Die Ausübung des Stimmrechtes, der persönlichen Rechte überhaupt, steht weiter dem betriebenen Aktionär zu.[14])

Dass bei der Liquidation der Gesellschaft das verbleibende Reinvermögen an die Aktionäre, in diesem Falle an den Staat zurückfliesst, ist ebenfalls bei jeder Aktiengesellschaft selbstverständlich (Art. 139). Bei der staatlichen Aktiengesellschaft verlangt aber das Gesetz die Mitwirkung von Zentralbehörden, um die Liquidation nach einheitlichen Grundsätzen durchführen zu können: Vertretung des Volkskommissariates für Finanzen der betreffenden Republik in der Liquidationskommission (Art. 141) und Festsetzung des verteilbaren Reinvermögens durch eine Verfügung des Wirtschaftsrates einer Bundesrepublik oder des Rates für Arbeit und Verteidigung (Art. 139).

Zusammenfassend kann gesagt werden: Wird bei der Leitung der staatlichen Aktiengesellschaft die aktienrechtliche Organisation durch Einsetzung eines staatlichen Oberorganes durchbrochen, wird sie im wesentlichen bei der Finanzierung der Aktiengesellschaft unverändert beibehalten.

b) Das Verhältnis der staatlichen Aktiengesellschaft zum wirtschaftlichen Verkehr.

Die Stellung der staatlichen Aktiengesellschaft nach aussen ist einheitlich. Die Aktiengesellschaft erscheint als selbständige Trägerin von Vermögensrechten, während ihre Abhängigkeit vom Staate bezüglich ihrer Geschäftsführung hier nicht in Erscheinung tritt, da die Anordnungen von der Verwaltung, dem Organ der Aktiengesellschaft, getroffen werden. Dass die Verwaltung die

[14]) Siehe Landkof, Aktiengesetz, S. 97.

Richtlinien für ihre Anordnungen nicht selbst aufstellt, sondern sie von einer staatlichen Behörde diktiert erhält, hat für die Bedeutung dieser Anordnungen keine Bewandtnis. So tritt die staatliche Aktiengesellschaft nach aussen frei und selbständig auf. Die Fäden, die die staatliche Aktiengesellschaft mit dem Staate verbinden, sind von aussen nicht sichtbar.

Der Zivilkodex spricht den vom Fiskus unabhängigen Staatsunternehmungen juristische Persönlichkeit zu: «Staatliche Unternehmungen und ihre Vereinigungen, die den Grundsätzen wirtschaftlicher Abrechnung unterstellt worden sind, und nicht nach Staatsgrundsätzen finanziert werden, treten im Verkehr als selbständige, mit der Staatskasse nicht verbundene juristische Personen auf.» (§ 19) Die staatliche Aktiengesellschaft, wie jede andere Aktiengesellschaft, erwirbt die juristische Persönlichkeit durch die Eintragung ins Handelsregister. Es wird von juristischen Personen schlechtweg gesprochen, sodass unter diesem Begriff die juristischen Personen des Zivilkodexes zu verstehen sind.[15]) Als solche können sie «Vermögensrechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden» (§ 13 ZK). Die Verwirklichung dieser Rechte ist aber nur im Rahmen der Beschränkungen des Zivilkodexes möglich.

Dass die Schranken des Zivilkodexes auch für die staatlichen Aktiengesellschaften Geltung besitzen, wirkt sich mit besonderer Deutlichkeit aus in der Frage der Verfügungsfähigkeit der staatlichen Aktiengesellschaft über ihr Vermögen. Je nach der Beschaffenheit des Vermögens ist die Verfügungsfähigkeit eine verschiedene. Das Vermögen kann aus Sachen zusammengesetzt sein, die dem privaten Rechtsverkehr entzogen sind (§ 22, 23, 54 ZK), und aus solchen, an denen privates Eigentum möglich ist. Hier entsteht die Frage: Wer ist Eigentümer dieser Sachen? Durch den Hinweis, dass im Sowjetrechte «Rechte nichts anderes bedeuten als Funktionen, d. h. eine Tätigkeit, durch welche die Idee der sozialen Bestimmung verwirklicht wird»,[16]) die Frage nach dem Träger des Eigentums also nebensächlich sei, wird die Frage nicht aus der Welt geschafft. Sie wird nur umgangen. Denn Voraussetzung für jeden Wirtschaftsverkehr, in dem wie im staatskapitalistischen Russland, sich selbständige Wirtschaftsträger gegenüberstehen, bildet die Entscheidung der Frage, wer über eine Sache rechtsgültig frei verfügen darf.

Die staatliche Aktiengesellschaft als juristische Person hat die Stellung eines Rechtssubjektes des Zivilkodexes. Sie kann also Eigentum an den Sachen des privaten Rechtsverkehrs besitzen.

---

[15]) Vgl. Timaschew, Recht Sowjetrusslands S. 177.
[16]) Tawnwy, zitiert von Thal, Auslandsrecht, S. 179.

Ueber diese Sachen hat sie volle Verfügungsfähigkeit. Anders ist die vermögensrechtliche Stellung gegenüber den Sachen, die dem privaten Rechte entzogen sind. Diese zerfallen in zwei Gruppen: 1. Sachen, an denen privates Eigentum auf Grund einer Konzession möglich ist. Es sind dies «Grossunternehmen, Telegraph und Radiotelegraph und andere Ausrüstungsgegenstände, die für den Staat von Bedeutung sind» (§ 55 ZK). Dieses Konzessionäreigentum ist aber ein beschränktes.[17]) Es verleiht allerdings Verfügungsfähigkeit. Diese geht aber nur soweit, als nicht der Wert der übertragenen Sache angegriffen wird. Massgebend für den Wert ist der Tag der Uebertragung des Eigentums.[18]) Die Gruppe setzt sich nicht aus einzelnen Sachen, sondern aus Sachkomplexen zusammen. Die Gebundenheit der einzelnen Sachen innerhalb eines Komplexes bildet der wirtschaftliche Zweck, den diese Sachen zu erfüllen haben. Der Komplex an sich ist unveräusserlich, ebenso die Sachen, die ihn bilden. Löst sich aber eine Sache aus dem Zusammenhange, indem sie nicht mehr dem Zwecke dient, der die Sachen zusammenhält, so hat der Konzessionär über sie volle Verfügungsfreiheit. Er kann die Maschine, die untauglich geworden ist und durch eine andere ersetzt wurde, verkaufen. Sein Konzessionäreigentum wirkt sich darin aus, dass er Verfügungsfreiheit besitzt betreffs der Ersetzung der einzelnen Sachen durch andere. Solches Konzessionäreigentum kann entstehen durch Uebertragung von schon bestehenden Sachkomplexen dieser Art an den Konzessionär und durch Erstellung solcher Sachkomplexe durch den Konzessionär selbst auf Grund einer dahingehenden staatlichen Erlaubnis. In ersterem Fall ist Inhalt der Konzession die Uebertragung der Sachkomplexe, im zweiten ist es die Erlaubnis zur Herstellung von Sachkomplexen.

Für die staatliche Aktiengesellschaft gilt dasselbe wie für eine private Aktiengesellschaft, wenn das Gesetz nichts Gegenteiliges bestimmt. Die staatliche Aktiengesellschaft nimmt also in diesem Falle die Stellung eines Konzessionärs ein. Schon bestehende Sachkomplexe werden ihr im Wege der Aktieneinzahlung zu Konzessionäreigentum übertragen: «Die Aktien der staatlichen Aktiengesellschaft können auch mit dem Vermögen bezahlt werden, das Privatpersonen nicht übereignet werden darf . . .» (Art. 133). Es ist beizufügen: ausser auf Grund einer Konzession. Damit diese Uebereignung möglich ist, muss die Einzahlung von an und für

---

[17]) Vgl. Wohl, Trusts, S. 22. Er verneint das Eigentum. Seine Ansicht ist richtig, denn es ist in der Tat nicht ein zivilrechtliches Eigentum, sondern ein besonderes, eben das Konzessionäreigentum. Vgl. auch Landau, OR S. 484.

[18]) Vgl. Freund, Auslandsrecht, S. 101 ff.

sich ausserhalb des Privatverkehrs stehenden Sachen im Statut vorgesehen sein (Art. 33). Das Statut erhält dadurch konzessionellen Charakter und unterliegt der Prüfung durch das Hauptkonzessionskomitee (Art. 12 b, und Art. 13).

Die zweite Gruppe der res extra commercium umfasst diejenigen Sachen, die unter keinen Umständen, auch nicht auf Grund einer Konzession, in privatem Eigentum stehen können. Es sind «Grund und Boden, Bodenschätze, die Wälder, die Gewässer . . ., die Eisenbahnen, deren rollendes Material und Flugzeuge» (§ 53). Die staatliche Aktiengesellschaft, die ein Rechtssubjekt des Zivilkodexes ist, kann gleichfalls an diesen Sachen kein Eigentum besitzen» . . . Ländereien, Gewässer, Bodenschätze und Wälder, die den staatlichen Aktiengesellschaften zur Verfügung gestellt werden, können nicht als Zahlung auf Aktien von staatlichen Aktiengesellschaften in Anrechnung gebracht werden. Aktien einer Gesellschaft können aber mit Nutzungsrechten an Ländereien etc. bezahlt werden.» (Art. 133) Betreffs der Anmerkung dieser Zahlungsart in den Statuten, der Ueberprüfung durch das Hauptkonzessionskomitee, da das Statut konzessionellen Charakter besitzt, gilt dasselbe wie bei der oben behandelten Gruppe der res extra commercium. Inhalt der Konzession ist hier aber nur die Uebertragung der Nutzung, und man spricht von einer Konzessionsnutzung im Gegensatz zum Konzessionseigentum der ersten Gruppe.[19])

Entsprechend dieser Gliederung des Vermögens der staatlichen Aktiengesellschaft bestimmt sich auch das Mass der Vermögenshaftung. Die staatliche Aktiengesellschaft haftet für ihre Verbindlichkeiten mit demjenigen Vermögensteil, an dem ihr Privateigentum zusteht (vgl. § 19 ZK). Dieser Vermögensteil kann gepfändet werden.

Diejenigen Vermögensteile, an denen die Gesellschaft Konzessionäreigentum besitzt, sind unpfändbar. Da der Konzessionseigentümer nicht über die Sache verfügen kann, ist es klar, dass das Eigentum dieser Sachen nicht pfändbar ist. Der Konzessionseigentümer hat aber das Recht der Nutzung, und an und für sich sollte dieses Nutzungsrecht pfändbar sein. Wäre dies möglich, so würde dadurch gegen den Grundsatz verstossen, dass die Uebertragung einer Konzession einzig auf Grund einer Genehmigung der Konzessionsbehörde möglich ist. Mit der Genehmigung dieser Behörde aber kann der Gläubiger Konzessionär werden, der als solcher Konzessionseigentum erwirbt.[20]) Es besteht also die Mög-

---

[19]) Vgl. Freund, Auslandsrecht, S. 100.

[20]) In diesem Sinne gibt Wohl, Trusts, S. 27 eine beschränkte Pfändbarkeit zu. Ebenso Thal, Auslandsrecht, S. 80. Freund, Auslands-

lichkeit, dass der Gläubiger durch Ueberlassung des Konzessionärvermögens schadlos gehalten wird. Ein Recht auf dieses Vermögen besitzt er aber nicht, sondern ist völlig der Gnade der Konzessionsbehörden überlassen.

Bis jetzt wurde nur von solchen Gegenständen gesprochen, die den zweckgebundenen Vermögenskomplex bilden, an dem Konzessionseigentum besteht. Das Gesagte gilt nicht betreffs Gegenständen, die aus diesem Komplex losgelöst worden sind, ohne den Wert des Sachkomplexes verringert zu haben. Diese Gegenstände können zur Befriedigung des Gläubigers der staatlichen Aktiengesellschaft gepfändet und zwangsweise veräussert werden.

Kann der Vermögensteil, an dem Konzessionseigentum besteht, nicht gepfändet werden, so ist es noch viel weniger der Fall betreffs Gegenständen, an denen nur Konzessionsnutzung möglich ist. Eine Befriedigung des Gläubigers besteht hier nur, wenn die Konzessionsbehörden es für angebracht erachten, ihm die Konzessionsnutzung zu übertragen. Die Haftung des Vermögens, an dem Konzessionseigentum oder Konzessionsnutzung besteht, ist folglich in beiden Fällen ausgeschlossen.

Die grosse Bedeutung, die im Wirtschaftsverkehr dieser Einteilung in haftendes und nicht haftendes Vermögen zukommt, hat dazu geführt, die Vermögenskomplexe buchhalterisch voneinander abzugrenzen. Kriterium für die Einteilung ist, ob der betreffende Vermögenskomplex durch den einmaligen Produktionshergang vernichtet wird oder nicht. Je nachdem geschieht die Einteilung in Betriebskapital oder in festinvestiertes Kapital.[21]) Das erstere haftet für die Verbindlichkeit der Gesellschaft, das zweite nicht. Diese Einteilung wurde bei den Trusts, den ihrer juristischen Natur nach den staatlichen Aktiengesellschaften nahe verwandten Wirtschaftsträgern,[22]) durch das Gesetz getroffen (Trustgesetz § 16). Dort geschieht die Einteilung in «Grundkapital» und «Betriebskapital». Sie hat aber auch für die staatliche Aktiengesellschaft, wie für jedes Rechtssubjekt des Privatrechtes, das Konzessionsnutzung oder Konzessionseigentum besitzt, Geltung.[23]) Während die Umwandlung von Fixkapital in Betriebskapital nicht möglich ist, da das Fixkapital nicht vermindert werden darf, ist die Umwandlung von Betriebskapital in Fixkapital mög-

---

recht, S. 102, hält dagegen die Pfändung schlechthin für ausgeschlossen.

[21]) Ueber die Einteilung in Betriebskapital und Fixkapital siehe allgemein Calmès, Administration financière, Paris, 1925, S. 34—41.

[22]) Vgl. Landkof, Aktiengesetz, S. 94.

[23]) Ueber die Trusts, vgl. Timaschew, Recht Sowjetrusslands, S. 179, Wohl, Trusts, S. 21 und 22, Thal, Auslandsrecht, S. 79.

lich. Durch die Umwandlung wird aber ein Vermögensteil dem Zugriffe des Gläubigers entzogen. Durch die leichte Veränderlichkeit des haftenden Vermögens wird die Kreditfähigkeit der staatlichen Aktiengesellschaft stark beschränkt.[24])

Aus der Schilderung der vermögensrechtlichen Stellung und der Haftungsverhältnisse der staatlichen Aktiengesellschaft geht hervor, dass sie in diesen Beziehungen vollständig einem andern Rechtssubjekte des Zivilkodexes gleichgestellt ist.[25]) Die verwickelten Vermögensverhältnisse sind dieselben wie bei jedem Konzessionsunternehmen. In keiner Weise übt der Umstand, dass die staatliche Aktiengesellschaft — wie auch der Trust[26]) — ein «Treuhänder des Staates ist», der «staatliches Vermögen in zweckentsprechender Weise verwalten und wirtschaftlich exploitieren soll»,[27]) eine Wirkung auf das Verhältnis der staatlichen Aktiengesellschaft zum Wirtschaftsverkehre aus. Auf dieses Verhältnis finden die Rechtssätze des Zivilkodexes allein Anwendung.[28])

Nur im einzelnen gelten für die staatlichen Aktiengesellschaften gewisse Bestimmungen, die sie gegenüber den privaten Wirtschaftern privilegieren, teilweise aber auch lediglich die Aufsicht der Staatsbehörden über die Unternehmungen erleichtern sollen. Die wichtigsten dieser Sonderbestimmungen sind: die Zuständigkeit von Sondergerichten, sog. Arbitragekommissionen, zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Staatsunternehmungen. (§ 2 Anm. ZK). Rückforderungsrecht entwendeter Sachen auch vom gutgläubigen Erwerber (§ 60). Kürzere Verjährungsdauer von Ansprüchen aus Delikt gegenüber Staatsorganen (§ 404 Anm.) Erfordernis notarieller Verurkundung gewisser Verträge, deren eine Partei eine Staatsunternehmung ist (§ 137). Zudem bestehen Besonderheiten zu Gunsten der Staatsunternehmungen bei der Regelung der Werk- und Lieferungsverträge (§ 253), bei der Form der Vollmacht (§ 267), bei der Vererblichkeit der Rechte aus Verträgen mit Staatsunternehmungen (§ 416 Anm.). Die Verträge mit Staatsunternehmungen geniessen strafrechtlichen Schutz (Art. 130 Str. GB).[29])

Das Aktiengesetz selbst räumt schliesslich der staatlichen Aktiengesellschaft bei ihrer Liquidation eine bevorzugte Stellung

---

[24]) Vgl. Thal, S. 80 u. 81.

[25]) Landkof, Aktiengesetz, S. 94, bezeichnet dagegen die Staatsunternehmungen als eine juristische Person öffentlichen Rechtes.

[26]) Wohl, Trusts, S. 28.

[27]) Thal, Auslandsrecht, S. 80.

[28]) Vgl. Thal, Auslandsrecht, S. 80 und Wohl, Trusts, S. 27.

[29]) Vgl. Freund, ZGB S. 133. Er rechnet aber auch zu diesen Sonderbestimmungen Paragraphen, die nicht hierher gehören : § 22, 159, 162, 164, 168, 171, 179. Siehe auch Wohl, Trusts, S. 27.

ein. Art. 140 bestimmt: «. . . die Verluste der Kontrahenten der zu liquidierenden staatlichen Aktiengesellschaften für vorzeitige Vertragslösung unterliegen einer Entschädigung nur im Betrage des tatsächlich an ihrem Vermögen erlittenen Schadens.» Also lediglich Vergütung des damnum emergens statt wie allgemein des damnum cessans (§ 160).

Es erhebt sich zuletzt noch die Frage, ob die bekannten § 30 und 147 des Zivilkodexes — Nichtigkeit eines Rechtsgeschäftes bezw. eines Vertrages, wenn Schädigung der Interessen des Staates vorliegt — auch anzuwenden seien, wenn die Interessen der staatlichen Aktiengesellschaft verletzt worden sind. Aus den bisherigen Betrachtungen muss ohne weiteres folgen, dass die staatliche Aktiengesellschaft im Verkehre nicht als Staatsorgan, sondern als juristische Person des Privatrechtes auftritt. Die Einrede der Nichtigkeit kann also bei einer Verletzung ihrer Interessen nicht erhoben werden, es sei denn, dass durch das Rechtsgeschäft das Interesse des Staates als dem Vertreter der Gemeinwirtschaft, verletzt werde. Hier kann die Einrede der Nichtigkeit erhoben werden, aber unabhängig davon, dass die eine Partei eine staatliche Aktiengesellschaft ist. Es ist aber anzunehmen, dass das Gericht die Einrede eher gutheissen wird, wenn ein Staatsunternehmen es ist, das von der Nichtigkeitserklärung des Rechtsgeschäftes einen Vorteil erhält. Zudem ist auch eine objektive Feststellung, wann allgemeine Staatsinteressen und nicht nur Interessen eines bestimmten Staatsunternehmens verletzt worden sind, schwierig.[30])

B. Die gemischte Aktiengesellschaft.

Der Art. 3 II des Gesetzes gibt die Begriffsbestimmung der gemischten Aktiengesellschaft. Die Bestimmung enthält zugleich eine Einschränkung und eine Erweiterung des Kreises der gemischten Aktiengesellschaft. Die Einschränkung liegt in der Bestimmung, dass eine Aktiengesellschaft nur vorliegt, «wenn in ihrem Statut vorgesehen ist, dass Staatsorganen oder Unternehmungen gehören muss: ein Teil der Aktien der Gesellschaft, die nicht weniger als die Hälfte ihres Grundkapitals ausmachen. Es scheiden diejenigen Gesellschaften aus, bei denen die partielle Beteiligung des Staates nicht auf einer Satzungsbestimmung beruht, wie auch diejenigen, bei denen die staatliche Beteiligung,

---

[30]) Inwieweit die Einrede aus § 130 u. 147 durch die Praxis in ihrer Anwendung beschränkt wurde, indem das Gericht, den gutgläubigen Kontrahenten schützend, dolus verlangt, ist noch nicht genügend sichergestellt. ¹S. Worms, Besprechung zweier Gerichtsentscheide OR, 2. Jahrg. Heft 9, S. 937.

obgleich auf einer Satzungsbestimmung beruhend, gegenüber der privaten Beteiligung in der Minderheit ist. Die Begriffsbestimmung des Gesetzes führt aber auch zu einer Erweiterung des Kreises der gemischten Aktiengesellschaften, indem zu ihnen auch diejenigen Gesellschaften gezählt werden, in denen im Statut vorgesehen ist, «dass Staatsorganen oder Staatsunternehmungen gehören müssen: . . . das Recht auf nicht weniger als die Hälfte der Sitze der Verwaltungsorgane der Gesellschaft, oder aber das Recht auf nicht weniger als die Hälfte der sich aus den Operationen der Gesellschaft ergebenden Dividende.» Die verschiedenen Eigenschaften können sämtlich in einer und derselben Gesellschaft vorhanden sein. Aber auch die Erfüllung einer einzigen Bedingung macht eine Aktiengesellschaft zu einer gemischten. Eine Gesellschaft, deren sämtliche Aktionäre Privatpersonen oder Privatunternehmungen sind, ist eine gemischte, sobald der Staat zu gleichen Teilen wie das Aktienkapital am Gewinne beteiligt ist. Dies trifft häufig bei den Konzessionsunternehmungen zu, die einen bedeutenden Teil ihres Gewinnes dem Staate überlassen müssen.

Die gemischten Gesellschaften sind Privatunternehmungen. «Auf die gemischten Aktiengesellschaften erstrecken sich die allgemeinen Gesetze, die auf private juristische Personen Bezug haben, soweit in dem Gesetz nichts anderes festgesetzt ist.» (Art. 143) Sie unterstehen also denselben Planierungsmassnahmen wie die rein privaten Aktiengesellschaften. Den Staatsunternehmungen werden sie nur in drei Punkten gleichgestellt (Art. 145): Wie die staatliche ist auch die gemischte Aktiengesellschaft verpflichtet, zu Beginn jedes Geschäftsjahres zwecks Bestätigung des Finanz- und Operationsplanes, sowie des Ausgabenvoranschlages für das bevorstehende Geschäftsjahr eine Generalversammlung einzuberufen (Art. 137). Der gemischten Aktiengesellschaft wird so die Verpflichtung auferlegt, ihre gesamte Jahrestätigkeit nach einem zum voraus aufgestellten Plane zu richten. Für das Mass der Entschädigung ist bei vorzeitiger Auflösung der Gesellschaft nur derjenige Schaden massgebend, der den Kontrahenten tatsächlich entstanden ist (Art. 140). Schliesslich erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates einer gemischten Gesellschaft gleich wie diejenigen einer staatlichen, keine Vergütung, soweit im Statut nichts anderes vorgesehen ist (Art. 138).

Obschon im Gesetze nicht ausdrücklich bemerkt, ist die Zahlung der Aktien, die die staatlichen Organe und Unternehmungen gezeichnet haben, mit denselben Sachwerten wie bei der staatlichen Aktiengesellschaft möglich. Es ist die Bezahlung durch Uebertragung von Konzessionäreigentum und Konzessionsnutzungsrech-

ten gestattet.[31]) Die Aktien, «die laut Statut dem Staate gehören müssen, werden Staatsaktien genannt. Sie können zur Vermeidung der Nichtigkeit ihrer Veräusserung niemand anderem als Staatsbehörden und Staatsunternehmungen veräussert werden, worüber im Texte des Aktienscheines ein Vermerk enthalten sein muss» (Art. 144). Bezüglich der Verpfändung dieser Aktien gilt dasselbe, was oben über die Aktien staatlicher Aktiengesellschaften gesagt worden ist. Insofern das Vermögen der gemischten Aktiengesellschaft Gegenstände umfasst, an denen nur Konzessionseigentum oder Konzessionsnutzung möglich ist, so gelten die oben geschilderten Eigentums- und Haftungsverhältnisse auch hier.

Was die innere Organisation der gemischten Aktiengesellschaften anbelangt, so ruft das Bestehen zweier Aktionärgruppen — resp. das Bestehen von zwei Gruppen innerhalb der Verwaltung und innerhalb der Gewinnberechtigten — einer besonderen Regelung der Minderheitsrechte. Denn die Interessen der beiden Gruppen sind einander entgegengesetzt. Da es sich bei gemischten Aktiengesellschaften meist um Konzessionsunternehmungen handelt, die nach Ablauf der Konzessionsfristen an den Staat zurückfallen, ist dieser Gegensatz besonders ausgeprägt. Die privaten Aktionäre suchen die Ausschüttung einer möglichst hohen Dividende zu erlangen, während die staatlichen Aktionäre das Unternehmen zu festigen und technisch auszubauen suchen. Dies auf Kosten der auszuschüttenden Dividende. Das Gesetz, allgemein dem Schutze der Minderheitsrechte wenig Aufmerksamkeit widmend,[32]) unterlässt auch hier eine besondere Regelung. Diese bleibt den Statuten vorbehalten.

Die Praxis hat verschiedene Massnahmen ausgebildet, deren Aufnahme in den Statuten die Vergewaltigung der Interessen der Minderheit verhindern soll:[33]) Das einfachste Mittel ist die Aufzählung derjenigen Fragen, zu deren Entscheidung eine qualifizierte Mehrheit — z. B. $^3/_4$ oder $^4/_5$ sämtlicher Stimmen — nötig sind. Zu diesen Fragen gehört die Entscheidung über die Veräusserung von Betriebsgegenständen, über den Eintritt in ein Syndikat, die Bildung von Reservekapital, die Verteilung des Gewinnes etc., Fragen, die nach dem Aktiengesetz mit einfacher Mehrheit entschieden werden können. Daneben kann auch durch Einschränkung der Stimmen, die ein einzelner Aktionär auf sich vereinigen kann, eine tatsächliche Parität der staatlichen und privaten Gruppe erreicht werden. Diese Mittel des Minderheitsschutzes sind im Zivilkodex vorgesehen, und die bezüglichen Be-

[31]) Vgl. Schreter, S. 43.
[32]) Siehe Landkof, Aktiengesetz, S. 98.
[33]) Vgl. Braude, S. 3—5.

stimmungen können ohne weiteres in die Statuten aufgenommen werden.

Die Praxis kennt nun aber eine andere Massnahme, die in ihrem weitreichenden Schutze der Minderheit über das vom Aktiengesetz vorgesehene Mass hinausgeht, und den Bestimmungen des Gesetzes, dem Wesen der Aktiengesellschaft überhaupt, widerspricht. Es ist dies das «Recht der Minderheit, aus der Aktiengesellschaft auszuscheiden nach Rückzahlung des Aktienbetrages durch die Gesellschaft. Der Austritt der Minderheit, der im Leben der Aktiengesellschaft einen sehr ernsten Augenblick darstellt, ist an eine Kündigung und an die Einhaltung einer bestimmten Kündigungsfrist gebunden. Zugleich muss der Wert der zur Rückzahlung gelangenden Aktien festgesetzt werden.»[34]) Die Satzung, die diese Bestimmung aufweist, enthält eine Abweichung von den bestehenden Gesetzen und muss in einem besonderen Verfahren bestätigt werden.

C. Die Aktiengesellschaft mit bloss tatsächlicher Beteiligung des Staates.

Das Gesetz regelt die Aktiengesellschaft mit Beteiligung des Staates, die nicht unter den gesetzlichen Begriff der staatlichen oder der gemischten Aktiengesellschaft fällt, nicht. Diese Nichtbeachtung durch das Gesetz ist dahin auszulegen, dass diese Aktiengesellschaften mit Beteiligung des Staates ausnahmslos den Bestimmungen des allgemeinen Teiles des Aktiengesetzes unterstehen. Sie sind Privatunternehmungen und werden in allen Teilen den privaten Aktiengesellschaften gleichgestellt.

Die Aktiengesellschaften mit rein tatsächlicher Beteiligung des Staates entstehen überall dort, wo der Staat auf eine private Aktiengesellschaft Einfluss gewinnen will. Gelingt es ihm, die Aktienmehrheit zu erwerben, so wird es vorkommen, dass sich die private Aktiengesellschaft in ihrem Verhalten der staatlichen nähert. Die Generalversammlung wird z. B. einen Operationsplan für das kommende Geschäftsjahr aufstellen. Diese Annäherung an die Staatsunternehmungen erfolgt aber nicht kraft Gesetzesbestimmung, sondern auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung.

---

[34]) Braude, S. 4. Er gibt als Beispiel die Satzung der Aktiengesellschaft für Rohhäute.

5. Kapitel.

Die Gründung der Aktiengesellschaft.

Das Gesetz entscheidet nicht unmittelbar, ob die Gründung als ein Vertrag oder als einseitiger Gesamtakt zu betrachten sei, wie es auch im Gesetz nicht ausdrücklich gesagt ist, ob die Aktiengesellschaft eine Gesellschaft oder einen Verein darstellt. Die Begriffsbestimmung des Art. 1 lautet folgendermassen: «Die Aktiengesellschaft ist eine juristische Person, die auf Grund eines besonderen Statuts mit einem statutenmässigen Kapital funktioniert, welches in eine bestimmte Zahl von gleichen Teilen zerlegt ist.» Die Bestimmung bildet einen ausgeprägten Gegensatz zu der Definition des zaristischen Entwurfes, der die Aktiengesellschaft «als eine vertragliche Vereinigung von Personen» bezeichnete (Entwurf Art. 781).[1]) Dieser Gegensatz lässt darauf schliessen, dass das Gesetz die Vertragstheorie verworfen hat. Das Gesetz bezeichnet die Aktiengesellschaft nur aus dem Grunde nicht als Verein, weil der Zivilkodex den Verein überhaupt nicht kennt. Die Aktiengesellschaft ist so konstruiert, dass sie nicht als Gesellschaft, sondern als eine besondere rechtliche Art der Personenvereinigungen erscheint. Nur diese Anwendung, das Spezialinstitut, kennt das russische Recht, nicht das allgemeine Institut selbst. Die Aktiengesellschaft kommt durch einseitigen Gesamtakt zur Entstehung.

Der gesamte Gründungsvorgang wickelt sich in seinen Hauptzügen in Uebereinstimmung mit demjenigen der westeuropäischen Rechte ab: Er beginnt mit der Feststellung der Satzung und findet seinen Abschluss mit der Eintragung der errichteten Aktiengesellschaft ins Handelsregister. Eine bedeutsame Ausnahme aber besteht. Die Feststellung der Statuten geschieht nicht durch die Gründer, sondern durch den Staat.

In der Anordnung der Artikel, die sich auf die Gründung beziehen, ist auffallend, dass der Artikel über die Annullierung von Aktien (Art. 32) innerhalb der Gründungsbestimmungen liegt, nicht innerhalb der Bestimmungen über die Aktie. Diese Anordnung ist für die Sowjetgesetzgebung bezeichnend: es kommt nicht auf den rechtlichen Zusammenhang einzelner Institute an. Sondern die Reihenfolge der tatsächlichen Vorgänge bestimmt zu-

---

[1]) Siehe Klibanski, S. 296. Handbuch.

gleich auch die Reihenfolge der Gesetzesbestimmungen innerhalb des Gesetzes. Da die Annullierung zur Sicherung der rechtzeitigen Einzahlung des Grundkapitals dient, wird die Bestimmung über die Annullierung den Artikeln über die Einzahlung auf das Grundkapital nachgestellt (Art. 30—31). Ob die Annullierung begrifflich mit den Gründungshandlungen zusammenhängt, berührt den Sowjetgesetzgeber nicht.

Die Bestimmungen über die Gründung gelten sämtlich sowohl für die private, als auch für die staatliche und die gemischte Aktiengesellschaft. Das Gesetz ordnet den ganzen Vorgang bei der Sukzessivgründung. Die Simultangründung erwähnt es nur in einigen Artikeln, ohne für diesen Fall den ganzen Gründungsvorgang zu schildern.

A. Die Sukzessivgründung.

I. Die Feststellung der Statuten.

Das Zustandekommen der Statuten zerfällt im Gegensatz zu der Regelung der westeuropäischen Rechte in zwei Teile. Vorerst haben die Gründer einen Satzungsentwurf aufzustellen (Art. 10), der hernach durch die zuständigen Behörden bestätigt und dadurch rechtsgültig festgestellt wird. Die Gründung wird eingeleitet durch die Tätigkeit der Gründer, welche die Satzung entwerfen und sie der Behörde zur Genemigung einreichen.

1. Die Gründer.

Wer kann als Gründer einer Aktiengesellschaft auftreten? Die Beantwortung der Frage ist davon abhängig, welche Personen als Gründer gelten. Gründer sind nach Art. 10 diejenigen Personen, die den Satzungsentwurf unterzeichnen. Nur diese sind Gründer im Sinne des Gesetzes und einzig auf diese sind die Gebote der Aktienübernahme (Art. 25) und die Regeln über die Haftung (Art. 24) anwendbar. Das Merkmal des Gründerbegriffes ist also ein rein äusserliches. Die tatsächliche Tätigkeit einer Person bei dem Gründungsvorgang wird rechtlich nicht beachtet. Unter den Gründerbegriff fallen nicht die Sacheinleger, sofern sie nicht den Statutentwurf unterzeichneten, noch diejenigen Personen, die den Gründungshergang tatsächlich leiten. Es hat dies zur Folge, dass als Gründer meist Strohmänner auftreten.

Das Gesetz verlangt eine Mehrheit von Gründern, wenigstens 3. Bei staatlichen Aktiengesellschaften wird die Zahl auf 2 herabgesetzt. (Art. 3 u. Art. 132) Die Praxis der Betätigungsbehörden

kennt aber auch die Bestätigung von Satzungen, die nur von 2 oder nur 1 Gründer unterzeichnet waren.[2])

Da die Gründer verpflichtet sind, einen Teil der ausgegebenen Aktien zu übernehmen (Art. 25), können nur solche Personen Gründer einer Aktiengesellschaft sein, die befähigt sind, Aktionäre zu werden. Wer Aktionär sein kann, kann auch Gründer sein. Mitglieder einer Aktiengesellschaft können vor allem physische Personen sein, mit Ausnahme der «Bürger, die im Staatsdienst stehen und weder mittelbar noch unmittelbar das Recht haben, an irgend einem Privathandel oder an einer Industrieunternehmung teilzunehmen».[3]) Dann aber auch juristische Personen. Da es zum Wesen des Staatskapitalismus gehört, dass der Staat alles das tun kann, was einem einzelnen Bürger erlaubt ist, so hat auch der Staat die Möglichkeit, als Mitglied einer Aktiengesellschaft aufzutreten. Aktionäre können vor allem die staatlichen Wirtschaftskörper sein, die von den allgemeinen Staatsfinanzen getrennt arbeiten. (Art. 9) So die Trusts und die staatlichen Aktiengesellschaften.[4]) Es bestehen aber gewisse Einschränkungen. «Ihre Teilnahme an einer Aktiengesellschaft ist nur dann statthaft, wenn der Zweck der Aktiengesellschaft demjenigen des Staatsunternehmens entspricht, wenn das Staatsorgan, unter dessen unmittelbarer Leitung das Unternehmen steht, die Genehmigung zur Teilnahme erteilt hat, und wenn die zur Teilnahme an der Aktiengesellschaft notwendigen Mittel in dem in gehöriger Ordnung bestätigten Finanzoperationsplan des Unternehmens vorgesehen sind.» (Art. 9) Die Erfüllung ähnlicher Bedingungen gestattet den Staatsorganen, die auf dem allgemeinen staatlichen oder örtlichen Budget stehen, die Teilnahme an einer Aktiengesellschaft (Art. 8). Neben diesen wirtschaftlichen Organisationen besitzen aber auch rein politische Organisationen das Recht zur Teilnahme, denn die politische Tätigkeit besteht im wesentlichen in einer Beeinflussung des wirtschaftlichen Lebens. Solche Organisationen sind: die Volkskommissariate der U.d.S.S.R. und der Gliedstaaten, die Gouvernementsräte, nicht aber deren Unterabteilung (Art. 7).[5]) Den Behörden ist jederzeit die Möglichkeit gegeben, durch den Erwerb von Aktien eines Unternehmens einen bestimmten politischen Einfluss auf dieses auszuüben — die konsequente Durchführung vom Gedanken des Staates als dem stärksten und einflussreichsten Kapitalisten Russlands.

---

[2]) Israelit, S. 10.
[3]) Israelit, S. 9.
[4]) Vgl. Israelit, S. 9.
[5]) Vgl. Braude, § 324.

2. *Der Inhalt des Statutentwurfes.*

Das Gesetz verlangt zwingend die Aufnahme einer sehr beträchtlichen Anzahl von Bestimmungen in den Satzungsentwurf. Dies erklärt sich daraus, dass nach russischem Recht die staatliche Genehmigung nicht erst nach erfolgter Konstituierung der Aktiengesellschaft erfolgt, sondern vor Beginn der Gründung. Die zuständigen Behörden haben die Entscheidung deshalb einzig auf Grund der Prüfung des Satzungsentwurfes zu treffen, weshalb dieser über das gesamte, nicht nur rechtliche, sondern auch wirtschaftliche Leben der zukünftigen Aktiengesellschaft Aufschluss erteilen soll.

Der Satzungsentwurf, den die Gründer, von ihnen unterzeichnet, der Bestätigungsbehörde einzureichen haben, enthält folgenden zwingenden Inhalt:

a) «Die Firmenbezeichnung der Gesellschaft»,[6])

b) «Die Angabe des Gegenstandes der Tätigkeit der Gesellschaft», Die Geschäfte der zukünftigen Aktiengesellschaft müssen genau und eng umgrenzt werden (Art. 2). Die Praxis sieht in der engen «Spezialisierung der Geschäfte» eine Voraussetzung für die Bestätigung der Satzung.[7])

c) «Die Namen der Gründer und ihre Staatsangehörigkeit». Für den Fall, dass Ausländer als Gründer auftreten, greift ein besonderes Genehmigungsverfahren Platz (Art. 12).

d) «Die Bestimmung des Tätigkeitsbezirkes einer Gesellschaft, falls ein solcher bestimmt wird.» Wird kein Tätigkeitsbezirk umschrieben, kann die Aktiengesellschaft auf dem ganzen Gebiete der U.d. S.S.R. Geschäfte abschliessen (Art. 4). Die Beschränkung der Tätigkeit auf ein bestimmtes Gebiet ist eine der Planierungsmassnahmen und wird «Rayonierung» genannt. Die Kreditaktiengesellschaften unterliegen ihr unbedingt (Art. 4 Anm.).

e) «Der Sitz des Vorstandes». Entsprechend der sowjetrussischen Auffassung, wonach jede rechtliche Tatsache mit der wirtschaftlichen Tatsache übereinstimmen muss, folgt, dass der in der Satzung angegebene Sitz mit dem Mittelpunkt der geschäftlichen Tätigkeit der Aktiengesellschaft übereinzustimmen hat.

f) «Die Zeitdauer der Gesellschaft, falls eine solche festgesetzt ist.» Wenn der Gegenstand des Unternehmens Staatsmonopol

---

[6]) Ueber die Firmenbezeichnung der staatlichen und gemischten Aktiengesellschaft siehe Ziff. 5, Einführungsbestimmungen zum Aktiengesetz. Im allgemeinen vgl. Freund, ZGB S. 237.

[7]) Siehe Worms, OR S. 144.

ist, so steht der Aktiengesellschaft die Betätigung nur auf Grund einer Konzession zu. Die Dauer des Bestehens der Aktiengesellschaft entspricht der Dauer der Konzessionsverträge.

g) «Die Höhe des Grundkapitals, die Anzahl der Aktien und ihr Nennbetrag». Für gewisse Arten von Aktiengesellschaften muss das Grundkapital mindestens 100'000 Rubel betragen (Art. 4). Allgemein setzt das Gesetz den Nennbetrag der Aktien auf wenigstens 100 Rubel (Art. 46).

h) «Die Art der Verteilung der Aktien und die Deckung des Grundkapitals». Es ist anzugeben, wieviele Aktien von den Gründern übernommen werden, ob Simultan- oder Sukzessivgründung vorliegt. Aus den Angaben über die Deckung des Grundkapitals muss hervorgehen, wieviele Aktien durch Barzahlung und wieviele durch Sacheinlagen gedeckt werden. (Art. 33 II)

i) «Die Gattungen von Aktien, falls solche vorgesehen sind, die mit ihnen verbundenen Privilegien und die Art und Weise ihrer Verwirklichung». (Vgl. Art. 57) Von dieser Möglichkeit machte die Praxis keinen Gebrauch. Denn «bei Beteiligung mehrerer Staatsorgane an einer Aktiengesellschaft kann von Privilegien für einge von ihnen nicht die Rede sein, da alle diese Aktionäre durch die gleichen Staatsinteressen miteinander verbunden sind. Bei privaten Aktiengesellschaften, die, wie die Sowjetpraxis zeigt, vorwiegend familiären Charakter tragen, fehlt es auch an Gründen, einzelnen Aktionären eine bevorzugte Stellung einzuräumen.»[8])

Das Sowjetgesetz verbietet die Inhaberaktie (Art. 47). Dem Personalelement wird in der Aktiengesellschaft eine grössere Bedeutung eingeräumt, während zugleich das kapitalistische Element zurückgedrängt wird. Denn der rasche, unbeaufsichtigte Wechsel der Aktionäre ist bei Namenaktien behindert.

k) «Das zur Deckung der Organisationskosten der Gründer bei Gründung der Gesellschaft auf die Aktien entfallende Höchstmass der Zuschläge und die Zahlungstermine dieser Zuschläge, falls diese von den Zeichnern der Aktien erhoben werden sollen.»

l) «Die Höhe der Reserve und der Spezialkapitalien, sowie die Art ihrer Bildung». Mindestens 10% sind jährlich vom Reingewinn zur Bildung des Reservekapitals abzuziehen (Art. 67). Die Aktiengesellschaft kann nur solche Spezialkapitalien bilden, die im Statut angeführt sind (Art. 72).

---

[8]) Landkof, Aktiengesetz, S. 97.

m) «Die Rechte der Aktionäre». Die Regelung des Stimmrechtes wird den Statuten überlassen, die in der Einschränkung dieses Rechtes frei sind. Enthält die Satzung darüber keine Bestimmungen, so verleiht jede Aktie ihrem Besitzer das Stimmrecht (Art. 48).

n) «Die Verwaltungs- und Revisionsorgane der Gesellschaft, ihre Befugnisse und die Art ihrer Tätigkeit und im speziellen auch die Bezeichnung des Presseorgans, in dem die Veröffentlichung betreffend die Einberufung von Generalversammlungen erfolgt.» An Stelle des Vorstandes kann im Statut das Amt eines selbständigen Direktors vorgesehen sein, der die Rechte des Vorstandes geniesst (Art. 92).

o) «Die Rechenschaftsablegung». Eine der Pflichten des Vorstandes ist die Vornahme der Rechenschaftsablegung (Art. 70). Ueber das Verfahren selbst bestehen keine gesetzlichen Vorschriften, sodass die Gründer in seiner Ordnung frei sind.

p) «Die Art der Gewinnverteilung».

q) «Die Gründe und die Art der Liquidation». Hier enthält das Gesetz ausführliche Bestimmungen.

Art. 11 zählt aber den zwingenden Satzungsinhalt nicht abschliessend auf. Zerstreut im Gesetze befinden sich noch andere Bestimmungen, deren Aufnahme in den Satzungsentwurf für die Gründer zwingend ist. Aus der Satzung muss hervorgehen, ob der Uebergang von Aktien auf Ausländer gestattet ist (Art. 12). Ebenso sind die Abweichungen von den Gesetzen selbstredend im Statutentwurf anzuführen.

Neben dem zwingenden Inhalt können die Gründer in den Satzungsentwurf auch andere Bestimmungen aufnehmen, die dem Gesetz nicht zuwiderlaufen (Art. 11, II). Aus dieser Bestimmung scheint ersichtlich, dass der Inhalt der Statuten, sowohl der obligatorische wie der dispositive, mit den Bestimmungen des Gesetzes in Einklang stehen muss. Als Gesetz ist der ganze Zivilkodex zu betrachten, dessen Bestandteil das Aktiengesetz bildet. Darin, dass die Aktiengesellschaft in der Regel Geschäfte betreibt, die nach Zivilkodex ausschliesslich dem Staate zustehen, liegt aber keine Gesetzwidrigkeit. Denn der Zivilkodex selbst sieht eine Erweiterung der Privattätigkeit durch Erteilung von Konzessionen vor (§ 55 ZK). Deshalb wird eine genaue Bezeichnung der vorzunehmenden Geschäfte im Satzungsentwurf verlangt, da nach der Art des Geschäftes es sich entscheidet, ob die blosse Genehmigung genügt, oder ob damit eine Konzession zu verbinden sei. Während es folglich ausser Zweifel steht, dass die Statuten Geschäfte als Gegenstand der Gesellschaft anführen können, die

dem Privaten laut Zivilkodex nur auf Grund einer Konzession zustehen können, ist es zweifelhaft, ob die Satzung auch Abweichungen von den Gesetzen enthalten kann, d. h. ob solche Abweichungen von den Behörden bestätigt werden. Die Frage muss bejaht werden. Art. 17 sieht eine besondere Genehmigungsbehörde vor für Satzungsentwürfe «die Ausnahmen von Gesetzen der U. d. S.S.R. oder eines Gliedstaates aufstellen». Die Genehmigung solcher Satzungen erfolgt durch den Rat der Volkskommissäre, eine Behörde, die auch gesetzgeberische Befugnisse besitzt. Inwieweit die Praxis der Genehmigungsbehörden solche Gesetzesabweichungen zulässt, ist nicht bekannt.[9]) In Betrachtung der Tatsache, dass der Leitgedanke der ganzen Sowjetgesetzgebung die grösstmögliche Entwicklung der produktiven Kräfte ist, scheint folgende Annahme richtig: Eine Abweichung von den Gesetzen in der Satzung einer Aktiengesellschaft wird von den Behörden immer dann, aber auch nur dann bestätigt, wenn einerseits die Abweichungen von den Gesetzen eine günstigere wirtschaftliche Entwicklung der Aktiengesellschaft ermöglicht, und wenn andererseits dem Staat an dieser Entwicklung gelegen ist.

3. Der Inhalt des Gesuches.

Laut Gesetz haben die Gründer lediglich den Satzungsentwurf den Genehmigungsbehörden einzureichen. Weil aber die Bestätigung der Satzung im wesentlichen abhängig ist von der wirtschaftlichen Zweckmässigkeit der Gründung der Gesellschaft,[10]) ist der Satzung noch eine Erklärung beizufügen, deren Inhalt durch die Praxis festgelegt wurde. Der Erklärung muss folgendes entnommen werden können: Die Begründung und Erläuterung der in dem Satzungsentwurfe enthaltenen Punkte. Die Darstellung der wirtschaftlichen Zweckmässigkeit der Aktiengesellschaft. Der Plan der Tätigkeit der Gesellschaft für die nächste Zeit. Die wirtschaftliche Stellung der Gründer. Die Aussichten für die Unterbringung und die Fristen der Bezahlung der Aktie. Befinden sich unter den Gründern Privatgesellschaften, sind die Urkunden, auf Grund deren sie bestehen, notariell beglaubigt, beizufügen, ebenso die Vollmacht der Personen, welche die Gesellschaft vertreten. Dasselbe gilt für die Beteiligung von Staatsunternehmungen, die zudem noch die Erlaubnis der Zentralbehörde beizulegen haben.

---

[9]) Der Kommentar, Israelit und Braude geben hierüber keine Anhaltspunkte.

[10]) Israelit, S. 16.

4. Das Bestätigungsverfahren.

Ein einheitliches Bestätigungsverfahren besteht nicht. Die Aktiengesellschaften werden in Gruppen eingeteilt, für deren jede ein besonderes Verfahren festgesetzt ist. Die erste Gruppe umfasst

a) Aktiengesellschaften, an denen ausländische Bürger oder ausländische juristische Personen als Gründer beteiligt sind, oder als Aktionäre teilnehmen können (Art. 12a).
b) Aktiengesellschaften, deren Satzung den Charakter einer Konzession trägt (Art. 12b).

Die zweite Gruppe vereinigt in sich

a) Aktiengesellschaften, bei denen mindestens 50% der Aktien Staatsorganen der U.d.S.S.R. oder Unternehmungen und Organisationen gehören müssen, deren Satzung von den Organen der U.d.S.S.R. zu bestätigen ist (Art. 13).
b) Aktiengesellschaften, deren Satzung Abweichungen von den geltenden Verordnungen des Zentralexekutivkomitees oder des Rates der Volkskommissäre der U.d.S.S.R. oder einer Bundesrepublik enthält (Art. 17 I).
c) Aktiengesellschaften, deren Satzung Abweichungen von den geltenden Verordnungen des Rates für Arbeit und Verteidigung oder des Wirtschaftsrates eines Gliedstaates enthält. (Art. 17 II)

Die dritte Gruppe wird durch alle übrigen Aktiengesellschaften gebildet.

Bei der ersten und zweiten Gruppe erfolgt die Bestätigung durch Behörden der U.d.S.S.R., bei der dritten Gruppe durch solche eines Gliedstaates.

a) *Das Bestätigungsverfahren für Satzungen von Aktiengesellschaften der ersten Gruppe.*

Der Satzungsentwurf wird dem Hauptkonzessionskomitee eingereicht. Dieses begutachtet den Entwurf und leitet ihn zur Bestätigung an den Rat der Volkskommissäre der U.d.S.S.R. Durch die Bestätigung der Satzung wird zugleich die Erlaubnis zur Gründung der Aktiengesellschaft erteilt (Art. 12).

Das Hauptkonzessionskomitee ist die eigentliche Prüfungsstelle. Sie hat die verschiedenen Punkte zu prüfen und das Vorhandensein der notwendigen Erfordernisse zu bestimmen. Sie führt die Verhandlungen mit den Gründern und kann Abänderungen im Satzungsentwurf verlangen. Mit einem Gutachten versehen, leitet sie das Gesuch an die zweite Behörde, welche die eigentliche Bestätigung vorzunehmen hat.

Zur Führung der Verhandlungen mit der Prüfungsbehörde können die Gründer Personen aus ihrer Mitte, aber auch Dritte bestimmen. Diese müssen bevollmächtigt sein, Abänderungen in den Statuten vorzunehmen.[11]) Aus den Verhandlungen zwischen Behörden und Bevollmächtigten können Statuten hervorgehen, deren Inhalt gegenüber dem eingereichten Entwurfe Abweichungen zeigt. Aber auch diese Satzung ist noch keine Satzung im Rechtssinne, sondern immer noch ein Satzungsentwurf, der der Bestätigung bedarf. Dieser endgültige Entwurf, wie ihn die Prüfungsstelle der Bestätigungsbehörde einreicht, ist nicht von den Gründern allein aufgestellt worden, sondern von ihnen, bezw. ihren Bevollmächtigten in Gemeinschaft mit der Prüfungsbehörde, wobei der ursprüngliche Entwurf lediglich als Verhandlungsgrundlage diente. Es kann aber aus dieser gemeinsamen Aufstellung nicht die Folgerung gezogen werden, dass die Prüfungsbehörde und der Private einen Vertrag über die Bestätigung, einen öffentlichen Rechtsakt, geschlossen hätten. Prüfungsbehörde und Gründer stellen nur einen Satzungsentwurf auf. Die Bestätigung erfolgt aus freiem Willen durch die Bestätigungsbehörde.

Die Prüfungsbehörde hat den eingereichten Satzungsentwurf nach zwei Richtungen zu prüfen: Im Hinblick auf den formaljuristischen und auf den wirtschaftlichen Gesichtspunkt.[12])

Die formale Prüfung ist sehr einfach. Sie erstreckt sich auf das Vorhandensein des durch das Gesetz geforderten Satzungsinhaltes, und die Richtigkeit der Unterschrift der Gründer. Viel wichtiger ist dagegen die wirtschaftliche Prüfung. Von ihrem Ergebnis hängt es ab, ob das Gesuch zurückgewiesen oder zur Bestätigung weitergeleitet wird. Als wirtschaftlich zweckmässig erscheint nicht dasjenige Unternehmen, das reiche Erträgnisse verspricht. Wirtschaftlich ist gleichbedeutend mit der Förderung der produktiven Kräfte des Landes, denn «wirtschaftlich» ist hier wie überall im Sowjetrecht als «staatswirtschaftlich» zu lesen. Nur wenn die Prüfungsstelle in der Gründung der Aktiengesellschaft eine Förderung der Staatsinteressen erblickt, wird das Gesuch weitergeleitet. Eine Förderung der Staatsinteressen kann aber schon daraus hervorgehen, dass der Staat finanziell einen Vorteil erhält. Dies kann sowohl durch einmalige Zahlung einer Geldsumme wie auch dadurch geschehen, dass die Aktiengesellschaft den Staat an dem Gewinne teilnehmen lässt. Die Abweisung des Gesuches hat schon durch die Prüfungsbehörden zu geschehen, die am ehesten fähig sind, die Zweckmässigkeit zu be-

---

[11]) Siehe Braude, ad § 323.
[12]) Vgl. Israelit, S. 16.

urteilen. Die Bestätigungsbehörde ist aber vollständig frei, die Bestätigung vorzunehmen oder nicht. Sie kann ebenfalls sowohl aus wirtschaftlichen als auch aus formal juristischen Gründen das Gesuch an die Prüfungsstelle zurückweisen. Die Prüfungsbehörde sucht durch Verhandlung mit den Gründern oder deren Bevollmächtigten einen neuen Satzungsentwurf aufzustellen. Sind die Gründer ausserstande, den Anforderungen der Behörden zu genügen, so erfolgt die endgültige Abweisung durch die Prüfungsbehörde.

b) *Das Bestätigungsverfahren für Satzungen von Aktiengesellschaften der zweiten Gruppe.*

Die Erlaubnis zur Gründung wird vorgängig der Bestätigung erteilt. Der Satzungsentwurf wird eingereicht beim zuständigen Volkskommissariat (VK für Finanzen oder VK für Innen- und Aussenhandel der U.d.S.S.R.) oder beim obersten Volkswirtschaftsrat. Diese Behörden haben die Statuten zu prüfen und zu begutachten (Art. 14 I). Sie haben den Satzungsentwurf samt einem Auszug (Art. 14 II) dem Rat für Arbeit und Verteidigung vorzustellen. Dieser erteilt einzig die Erlaubnis zur Gründung der Aktiengesellschaft. Die Bestätigung der Satzung erfolgt hernach in der Regel durch die Prüfungsbehörde (Art. 13). Für den Fall aber, dass die Satzung Abweichungen von den Gesetzen enthält, so müssen die betreffenden Artikel durch den Rat der Volkskommissäre[13]) der U.d.S.S.R. oder durch den Rat für Arbeit und Verteidigung selbst bestätigt werden (Art. 17). Das Verfahren zerfällt hier in zwei selbständige Teile.

Der Rat für Arbeit und Verteidigung entscheidet die Frage über die Zulassung zur Gründung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Eine Prüfung der formellen Erfordernisse kommt hier nicht in Frage. Die Bestätigungsbehörde ist an einen Entscheid der Zulassungsbehörde gebunden, sodass ihr die Prüfung der wirtschaftlichen Zweckmässigkeit nicht mehr obliegt. Eine Abweisung des Satzungsentwurfes durch die Bestätigungsbehörde ist nur möglich aus formal-juristischen Gründen.[14])

c) *Das Bestätigungsverfahren für Satzungen von Aktiengesellschaften der dritten Gruppe.*

Das Verfahren bestimmt sich nach den Gesetzen derjenigen Bundesrepublik, auf deren Gebiet sich der satzungsmässige Sitz

[13]) Bochmann hat in seiner Uebersetzung wohl irrtümlich das Volkskommissariat der U. d. S. S. R. eingesetzt. Siehe Z. f. OR S. 103.
[14]) Siehe Landkof, Aktiengesetz, S. 95.

der Gesellschaft befindet (Art. 16). Auf dieses Verfahren einzugehen, würde zu weit führen. Immerhin zerfallen auch nach den Gesetzen der Gliedstaaten die Bestätigungsbehörden in eine Prüfungsbehörde und eine Bestätigungsbehörde im engeren Sinn.

5. *Der Inhalt der Bestätigung.*

Die staatliche Bestätigung der Statuten hat einen doppelten Inhalt entsprechend der doppelten Prüfung, die ihr vorausgeht: einen formaljuristischen und einen wirtschaftspolizeilichen.[15]) Wird die Erlaubnis zur Gründung besonders erteilt, so kommt die wirtschaftspolizeiliche Wirkung dieser Erteilung zu. Die Bestätigung hat in diesem Fall nur eine formaljuristische Wirkung.

a) Die juristische Wirkung besteht darin, dass die Statuten vom Augenblicke der Bestätigung an als festgestellt gelten. Die Form der Satzung, wie sie bestätigt worden ist, bleibt massgebend für das Leben der zukünftigen Aktiengesellschaft. Sämtliche Zeichnungen haben in Bezug auf die bestätigte Satzung zu erfolgen.

Die juristische Feststellung der Statuten ist Voraussetzung für die Vornahme aller weiteren Gründungshandlungen. Aus Gründen der Rechtssicherheit muss zur blossen Tatsache der Bestätigung noch die Publizierung der Bestätigung treten. Der Bestätigung folgt eine Veröffentlichung der Bestätigung in der Zeitung «Wirtschaftsleben» (Art. 20).

Die Missachtung der Vorschrift, dass keine Gründungshandlung vor der Bestätigung vorgenommen werden darf, zieht eine sehr scharfe Sanktion nach sich: sämtliche Handlungen, die vor der Veröffentlichung stattgefunden haben, sind als nichtig zu betrachten. Auch die Registrierung kann diesen Mangel nicht heilen. Die Registrierung selbst, wie auch alle Handlungen der registrierten Aktiengesellschaft sind nichtig.[16])

Die Feststellung der Statuten und die Veröffentlichung der Bestätigung schliesst in sich die Erlaubnis zur Gründung der Aktiengesellschaft. In dieser Erlaubnis zur Vornahme der Gründungshandlung liegt aber nicht schon die Zusicherung, die errichtete Aktiengesellschaft auch als rechtsfähig anzuerkennen. Ob die Aktiengesellschaft rechtsfähig ist oder nicht, hat die Registerbehörde zu entscheiden.[17])

---

[15]) Allgemein vgl. Lehmann, S. 400. I.

[16]) Siehe Kommentar, ad § 325.

[17]) Freund, Auslandsrecht, S. 99, bezeichnet dagegen die Genehmigung als Sanktion der Entstehung einer juristischen Person.

b) Der Bestätigung der Statuten kommt aber auch eine wirtschaftspolizeiliche Bedeutung zu. Jede Aktiengesellschaft kann eine wirtschaftliche Tätigkeit nur auf Grund der Genehmigung des Staates ausüben. Diese Erlaubnis, das in der Satzung bezeichnete Gewerbe zu betreiben, liegt ebenfalls in der Bestätigung der Satzung durch die zuständige Behörde.

Da die wirtschaftliche Tätigkeit der Aktiengesellschaft sehr oft eine solche sein wird, die ein Privatunternehmen nur auf Grund eine Konzession ausüben darf, ist zu untersuchen, wie sich die Bestätigung der Satzung zur Verleihung der Konzession verhält.

Der Regelfall ist der, dass diejenigen Bestimmungen, die Gegenstand einer Konzession sein können, in den Satzungsentwurf aufgenommen werden. Für solche Satzungen ist ein besonderer Instanzenzug festgelegt. Die Bestätigung der Satzung schliesst zugleich auch die Verleihung der Konzession in sich. In der Satzung kann alles Aufnahme finden, was Gegenstand einer Konzession sein kann.

Es ist aber auch möglich, dass die zukünftige Aktiengesellschaft nicht primäre Erwerberin der Konzession ist, sondern dass die Konzession schon von den Gründern erworben wurde. Enthält der Konzessionsvertrag die Bestimmung, dass dem Konzessionär das Recht zustehe, der zu gründenden Aktiengesellschaft die Konzession zu übertragen, so ist die Uebertragung ohne weiteres zulässig. Die Uebertragung geht auf solche Weise vor sich, dass in der Satzung auf die schon abgeschlossene Konzession verwiesen wird. Eine Prüfung durch das Hauptkonzessionskomitee ist nicht mehr nötig.[18]) Ist in der Konzession die Uebertragung nicht vorgesehen, so muss bei der Uebertragung der Konzession auf die Aktiengesellschaft das gleiche Verfahren beachtet werden, wie wenn die Konzession erstmals erteilt würde.[19])

6. Die juristische Natur der bestätigten Statuten.

Obschon Voraussetzung für die Vornahme der Bestätigung die vorherige Einigung zwischen Privaten und Staat ist, stellt die Bestätigung einen staatlichen Hoheitsakt, keinen Vertrag dar.

Erfolgt die Bestätigung durch den Rat der Volkskommissäre, einer Behörde mit Gesetzgebungsbefugnis, so erhält die Satzung den Charakter eines Sondergesetzes. Denn solche Satzungen können Bestimmungen enthalten, die den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze widersprechen. Gesetze können aber nur durch

[19]) Vgl. Freund, Auslandsrecht S. 102.
[18]) Vgl. Landau, OR S. 485.

ein anderes Gesetz ausser Kraft gesetzt werden. Dieses andere Gesetz hebt die Geltung der allgemeinen Gesetze nur in Bezug einer bestimmten Aktiengesellschaft auf. Da die Bestätigung durch eine gesetzgebende Behörde der U.d.S.S.R. erfolgt, hat das Spezialgesetz Geltung für das ganze Gebiet der Union. Inwieweit später zu erlassende Gesetze in den Inhalt der Statuten eingreifen können, wird durch die Bestimmungen über die Konzession entschieden. «Der Staat ist kraft der ihm innewohnenden Souveränität frei, Gesetze zu erlassen, die in Konzessionsverträge aufhebend oder abändernd eingreifen. Die Garantie gegen derartige Eingriffe besteht darin, dass der Staat sich schadenersatzpflichtig macht, wenn er die Rechte, die dem Konzessionär gewährt worden sind, beeinträchtigt.»[20]) Bei Erlass des neuen Aktiengesetzes im Jahre 1927 hat es der Staat aber vorgezogen zu erklären, dass das neue Gesetz für Aktiengesellschaften, «deren Statuten auf dem Konzessionswege vom Rate der Volkskommissäre der U.d.S.S.R. bestätigt sind», keine Geltung besitzt (Ziff. 11, Einführungsbestimmungen zum Aktiengesetz).

Satzungen, die durch andere Behörden als den Rat der Volkskommissäre bestätigt werden, haben nicht Gesetzescharakter.

II. Die Aktienzeichnung.

Die Bestimmungen über die Aktienzeichnung entbehren jeder Originalität. Sie könnten in jedem Aktiengesetze eines kapitalistischen Staates stehen.

Nach der Veröffentlichung der Satzungsbestätigung können die Gründer sogleich zur Aktienausgabe schreiten (Art. 22). Das Gesetz kennt neben der privaten auch die öffentliche Zeichnung (Art. 26). Die Bekanntmachungen über die öffentliche Zeichnung sollen diejenigen Angaben enthalten, deren Kenntnis dem Zeichner ermöglicht, sich über die Tragweite der Zeichnung zu unterrichten.[21]) Die Aufnahme gewisser Angaben, so derjenigen über sämtliche Vorrechte, die einzelnen Personen zugebilligt werden, wird vom Gesetz zwingend verlangt. (Art. 28)

Die Zeichnung muss in die Form einer schriftlichen Verpflichtung gekleidet sein (Art. 27). Die Annahme der Zeichnung geschieht durch die Gründer. Bevor sie mit der Zuteilung der Aktien an die Zeichner beginnen, sind sie zusammen verpflichtet, «mindestens Aktien im Betrage eines fünften Teiles des Grundkapitals zu übernehmen». (Art. 25) Das Gesetz legt zudem den Gründern die Verpflichtung auf, diese «Pflichtaktien» nicht zu veräussern

[20]) Landau, OR, S. 488. Vgl. auch Freund, Auslandsrecht, S. 100.
[21]) S. Israelit, S. 17.

bis zum Tage der Abrechnungsbestätigung für das zweite Geschäftsjahr der Gesellschaft. (Art. 25) Nur die restlichen $^4/_5$ der Aktien können die Gründer den Zeichnern zuteilen.

III. Die Bezahlung der Aktien.

1. Fristen für die Einzahlung.

Der Staat gestattet die Gründung einer Aktiengesellschaft zur Entwicklung der produktiven Kräfte des Landes. Da die Aktiengesellschaft diesen Zweck erst mit der Aufnahme ihrer Tätigkeit zu erfüllen beginnt, sucht der Staat die Gründung zu beschleunigen. Die Aktiengesellschaft kann aber ihre Tätigkeit erst von dem Augenblicke an beginnen, in dem das Aktienkapital, das die Grundlage ihres wirtschaftlichen Bestehens bildet, einbezahlt ist.

Das Gesetz stellt sehr strenge Vorschriften auf, um die Volleinzahlung des Grundkapitals innerhalb einer kurzen Zeitspanne zu erreichen. Art. 29 fordert die Einzahlung des Grundkapitals innerhalb gewisser Maximalfristen, die für die Einzahlung des ersten $^1/_4$ des Grundkapitals mit dem Tage der Veröffentlichung der Bestätigung zu laufen beginnen, für die Zahlung des übrigen Grundkapitals aber erst mit dem Tage der Eröffnung der Geschäftstätigkeit. Das erste $^1/_4$ des Grundkapitals ist innerhalb 3 Monate vom genannten Zeitpunkte an einzuzahlen. Auf jeder Aktie muss $^1/_4$ des Nominalbetrages entrichtet werden. Der restliche Teil des Grundkapitals ist innerhalb 12 Monaten, gerechnet vom Tätigkeitsbeginn an, aufzubringen.

Die Fristbestimmungen erhalten eine äusserst strenge Sanktion. Kann das erste $^1/_4$ des Grundkapitals nicht rechtzeitig aufgebracht werden, «so gilt die Gesellschaft als nicht zustandegekommen» (Art. 31 I). Die Registerbehörde kann eine Gesellschaft nicht eintragen, wenn diese die ersten 25% des Grundkapitals nicht innerhalb der gesetzlichen Frist einbezahlt erhalten hat.

Werden die Fristen für die Einzahlung des übrigen Teiles des Grundkapitals nicht eingehalten, so «unterliegt die Gesellschaft der Liquidation». (Art. 31 II) Die Ueberschreitung der Einzahlungsfrist bildet einen Auflösungsgrund der Aktiengesellschaft. Da in gewissen Fällen die Auflösung der Aktiengesellschaft die Entwicklung der produktiven Kräfte mehr schädigt als die Ueberschreitung der Fristen, erhält die Sanktion in der Schlussbestimmung des Art. 31 eine Abschwächung. Die Liquidation muss eintreten, «insofern nicht durch Abänderung der Statuten der Gesellschaft das Grundkapital entsprechend herabgesetzt oder der Termin für die Deckung des ganzen Grundkapitals verlängert wird». Beide Massnahmen stellen eine Satzungsänderung dar.

Diese hat nur Wirkung, wenn sie durch die zuständige Behörde bestätigt worden ist. (Art. 18)

Die Möglichkeit der Fristverlängerung oder Kapitalsherabsetzung ist aber nicht gegeben, wenn die Frist für die Einzahlung des ersten $^1/_4$ nicht eingehalten wird. Denn in diesem Zeitpunkt ist die Aktiengesellschaft noch nicht entstanden.

2. *Die Art der Einzahlung.*

Die Einzahlung der Aktien kann in Geld oder in Sachwerten erfolgen. Dass ein Teil der Aktien durch Sachwerte bezahlt werde, wird vom Gesetz als Regelfall angenommen, sodass die allgemeinen Gesetzesbestimmungen auf die qualifizierte Gründung zugeschnitten sind (Art. 33, 34, 35, 36).

a. Als Geldeinlage gilt nur die Zahlung in Geld oder Staatspapieren der U.d.S.S.R. (Art. 33) Nach Israelit[22] und Braude[23]) gilt als Geldeinlage auch die Zahlung durch Wechsel, sofern diese nicht Eigenwechsel sind.

b. Die Aktien können auch «mit anderem Vermögen, das aus materiellen Werten und Rechten besteht . . . bezahlt werden.» (Art. 33) Der Kreis der materiellen Werte und Rechte, die zur Einzahlung auf Aktien zugelassen sind, wird aber beträchtlich eingeschränkt. Denn die Tätigkeit der Aktiengesellschaft ist nach russischem Recht durch die Satzungsbestimmungen umgrenzt, die den Gegenstand des Unternehmens bestimmen. Auch nach aussen kann sie nur solche Geschäfte gültig vornehmen, die in der Satzung vorgesehen sind, also der Verwirklichung ihres wirtschaftlichen Zieles dienen. «Das Prinzip der Spezialisierung wird auf die Aktiengesellschaft angewandt nicht nur bezüglich des internen Verhältnisses, sondern auch in Bezug auf die Geschäftsführung nach aussen.»[24]) Die Beschränkung der Aktiengesellschaft auf die Erfüllung der statutenmässigen Aufgaben, setzt voraus, dass Gegenstand der Einlage nicht jeder Sachwert sein kann, der im bürgerlichen Verkehr einen tatsächlichen Wert hat, sondern nur solche, «deren Ausnutzung für die Organisation der Gesellschaft erforderlich ist oder zu ihrem Tätigkeitsbereiche gehört». (Art. 33) Nur ein Sachwert, dem eines der zwei Kennzeichen eigen ist, kann nach russischem Recht als Sacheinlage verwendet werden.

Als materielle Werte können nur Mobilien eingebracht werden. Zu diesen werden aber auch, um den Unterschied zum un-

---

[22]) S. 24.
[23]) ad § 330.
[24]) Siehe Israelit, S. 22, und Goichbarg, Wirtschaftsrecht, S. 77.

veräusserlichen Grund und Boden zu verdeutlichen, die Gebäude gerechnet.[25]) Materielle Werte können auch solche Sachen sein, an denen auf Grund einer Konzession privates Eigentum möglich ist (§ 55). Aus den materiellen Werten, die als Einzahlungsmittel verwendet werden können, scheiden vor allem die Immobilien aus, dann aber auch alle diejenigen Sachen, die unter keinen Umständen, auch nicht auf Grund einer Konzession, in privatem Eigentum stehen können (§ 53). Aktien dürfen aber durch die Uebertragung von Nutzungsrechten bezahlt werden, die einem Privaten an diesen unveräusserlichen Sachen auf Grund einer Konzession eingeräumt werden können (§ 33 Anm.). Neben der Einzahlung von Nutzungsrechten wird auch die Einzahlung durch Uebertragung von immateriellen Güterrechten anerkannt.[26])

Die Aktien können aber auch durch Uebertragung von ganzen Vermögenskomplexen bezahlt werden, z. B. durch Uebergabe eines Geschäftes mit Aktiven und Passiven.[27]) Immer muss die Einlage aber einen gewissen Wert darstellen, der im Augenblicke der Uebergabe feststeht. Die Einzahlung durch Uebertragung des Rechtes auf den zukünftigen Gewinn eines Unternehmens, der während mehrerer folgender Jahre erzielt wird, ist daher ausgeschlossen.[28])

Die Zahlung auf die Aktien durch Uebertragung von materiellen Werten kann sowohl vor als auch nach der Eintragung der Gesellschaft im Register erfolgen. «Die vor Eintragung der Gesellschaft auf die Aktien geleisteten Zahlungen in materiellen Werten, werden den Gründern ausgehändigt» (Art. 35). Die Uebertragung von Rechten aber kann nicht anders als erst nach der Eintragung der Gesellschaft vorgenommen werden (Art. 36).

3. Die Schätzung der Sacheinlagen.

Das Sowjetgesetz sucht vor allem die Erfüllung der wirtschaftlichen Aufgaben der Aktiengesellschaft sicherzustellen. Hierzu die Prüfung der wirtschaftlichen Aussichten des zu gründenden Unternehmens. Um die Tätigkeit des Unternehmens auf der finanziellen Grundlage zu sichern, die durch die Festlegung des Grundkapitals gegeben ist, müssen Werte zur Einzahlung gelangen, deren tatsächlicher Gesamtwert mit der an sich fiktiven Ziffer des Grundkapitals übereinstimmt. Bei der Bareinzahlung stimmt der tatsächliche Wert der Einzahlung ohne weiteres mit

---

[25]) Vgl. Freund, Zivilgesetzbuch, S. 172.
[26]) Israelit, S. 24, Braude ad § 330.
[27]) Israelit, S. 24, Braude ad § 330.
[28]) Kommentar, Bemerkung zu § 329.

dem Nominalbetrag der bezahlten Aktien überein. Werden aber andere Werte eingebracht, ist es möglich, dass der tatsächliche Wert der Einlage nicht dem angerechneten Betrage entspricht. Die Bestimmungen der Art. 37—39 sollen die Bedingungen dafür schaffen, dass der tatsächliche Wert und der in Anrechnung gebrachte Betrag zusammenfallen. Zu diesem Zwecke stellen sie zwingende Regeln für die Abschätzung der Sacheinlagen auf. Als Sacheinlagen gelten alle Einlagen, die nicht in bar erfolgen.

a) Das Abschätzungsverfahren wird vom Gesetze zwingend geregelt. Es setzt sich aus einer vorläufigen und einer endgültigen Schätzung zusammen. Die vorläufige Schätzung liegt in der Vereinbarung der Gründer mit dem Zeichner, der die Sacheinlage einbringt (Art. 37). Als Sacheinlage kommen hier nur materielle Werte in Betracht. Denn Rechte können erst nach der Eintragung der Gesellschaft eingebracht werden (Art. 36).

Die Gründer haben der vorbereitenden Gründungsgesellschaft einen schriftlichen Bericht vorzustellen, der neben anderen Angaben auch solche über die vorläufige Schätzung der Sacheinlagen enthalten muss. Eine Kommission, von der vorbereitenden Gründungsversammlung gewählt, hat den Gründerbericht zu prüfen (Art. 40). Die Prüfung verliert an Wert dadurch, dass in die Kommission die Sacheinleger selbst, insofern sie nicht Gründer sind, gewählt werden können, und dass die Gründer das aktive Wahlrecht unbeschränkt ausüben dürfen (Art. 40 II).

Auf Grund des Berichtes der Prüfungskommission nimmt die eigentliche Gründungsversammlung die endgültige Abschätzung der Sacheinlagen vor. An der Abstimmung können sowohl Gründer wie Sacheinleger teilnehmen (Art. 41).

Die zweite Abschätzung unterliegt ebenfalls einer Ueberprüfung, aber nicht einer solchen durch Organe der Aktiengesellschaft. «Die Registerbehörden, das Volkskommissariat für Aussen- und Innenhandel der U.d.S.S.R. und die Volkskommissariate für Handel der Bundesrepubliken, sind je nach Zuständigkeit berechtigt, bei der Haupteintragung der Aktiengesellschaft ins Register . . . das tatsächliche Vorhandensein des Grundkapitals und die Richtigkeit der Schätzung des als Zahlung auf die Aktien eingebrachten Vermögens nachzuprüfen.» (Art. 39) Die Prüfung ist nur fakultativ. Stösst die Behörde bei der Prüfung auf Unregelmässigkeiten in der Abschätzung, so kann sie die Registrierung verweigern. Als Unregelmässigkeit gilt nur eine Ueberschätzung, nicht aber eine Unterschätzung der Sacheinlagen.[29]) Den Gründern bleibt nichts anderes übrig, als eine neue Schätzung vorzu-

[29]) Vgl. Silbernagel, S. 336.

nehmen, die von einer nochmals einzuberufenden Gründungsversammlung zu bestätigen ist. Zugleich bewirkt die Neueinschätzung aber auch, dass diejenigen Aktien, die durch die überschätzten Sachwerte bezahlt wurden, infolge der Herabsetzung des Wertes nicht mehr zu $^1/_5$ oder voll liberiert sind. Für den Teilbetrag der noch nachzuzahlen ist, gelten die Fristen des Art. 29. Gelingt die Einbringung des erforderlichen Betrages nicht innerhalb der gesetzlichen Frist, so ist, bei Vermeidung der Erklärung des Nichtzustandekommens oder der Liquidierung der Aktiengesellschaft, eine Fristverlängerung oder die Herabsetzung des Grundkapitals entsprechend der Minderbewertung der Sachwerte notwendig. Beides bedingt eine Satzungsänderung.

Handelt es sich um die Abschätzung von materiellen Werten oder Rechten, die nach der Registrierung der Gesellschaft eingebracht werden, so wird die vorläufige Schätzung durch den Vorstand vorgenommen. Die Ueberprüfung durch eine Sonderkommission fällt hier weg. «Die endgültige Schätzung wird durch die Generalversammlung, oder falls im Statut vorgesehen, durch den Rat der Gesellschaft festgesetzt» (Art. 37 II). Da auch die Veränderungen des aufgebrachten Teiles des Grundkapitals im Register einzutragen sind, ist auch hier die Registerbehörde zu einer Prüfung der Schätzung berechtigt (Art. 39).

b) Das Gesetz stellt auch Regeln auf für die Bestimmung des Schätzungswertes der Sacheinlagen. «Die Schätzung des eingelegten Vermögens darf nicht höher sein als der Börsen- oder mittlere Marktpreis am Ort und Tage der Uebergabe des Vermögens.» (Art. 37 III) Als Tag der Uebergabe gilt der Tag der endgültigen Abschätzung durch die Gründungsversammlung, wenn durch sie zugleich die Aktiengesellschaft als errichtet anerkannt wird. Dies für den Fall, dass die Einlage vor der Anerkennung der Gesellschaft erfolgt (Art. 37 IV). Wird die Einlage erst nach der Anerkennung der Gesellschaft vorgenommen, ist der Tag der Abschätzung durch die Generalversammlung massgebend.

«Falls die Börsen- oder Marktpreise nicht festgestellt werden können, so wird die Schätzung durch Sachverständige vorgenommen» (Art. 37 III). Bei der Einbringung von Nutzungsrechten darf nur derjenige Betrag angerechnet werden, der dem Betrage entspricht, der während der Frist für die Volleinzahlung des Aktienkapitals eingeht. (Art. 33 Anm.)

Nicht das Gesetz, sondern die zuständige Behörde stellt für den Fall, dass zur Bezahlung von Aktien Unternehmungen im Gange dienen, Bewertungsvorschriften auf. Das Volkskommissariat für Innenhandel der U.d.S.S.R. erklärte in den «Handelsnachrichten» Nr. 32 vom 4. VII. 1925, dass die Abschätzung ge-

mäss dem Saldo des Unternehmens am Tage der Uebernahme zu geschehen hat. «Die Aktien können nur in dem Betrage als bezahlt betrachtet werden, der dem Saldo dem Tage der Uebergabe entspricht, ohne Berücksichtigung der wirklichen Ausgaben der Gründer für die Organisation des Unternehmens.»[30])

Eine Umgehung der Bestimmungen über die Schätzung von Sacheinlagen wird dadurch ermöglicht, dass Sachübernahmevertrag und Nachgründung keine Regelung erfahren.

4. Massnahmen gegenüber dem säumigen Aktionär.

Da das Gesetz, sowohl dasjenige von 1923 wie das geltende die Massnahmen gegenüber dem säumigen Zeichner im Abschnitt über die Gründung behandelt, sei diese Anordnung auch hier beibehalten.

Art. 32 sieht zwei Massnahmen vor:

a) Die Eintreibung des fälligen Betrages. Berechtigt zur Eintreibung sind, wenn es sich um einen Betrag handelt, der vor der Registrierung zahlbar ist, die Gründer, nach Eintragung der Gesellschaft, ihre Verwaltungsorgane (der Vorstand).

b) Die Annullierung der Aktien. Das neue Gesetz gewährt im Gegensatz zu § 328 des alten Gesetzes auch den Gründern das Recht zur Annullierung. Grund zu der Massnahme bildet die Nichteinzahlung des ersten $^1/_4$ des Nominalbetrages innerhalb der festgesetzten Frist, die vor der Abhaltung der vorbereitenden Generalversammlung abgelaufen sein muss. (Art. 40) Die Annullierung der Aktien findet also statt zu einer Zeit, wo nach allgemeiner Auffassung noch kein Recht des Zeichners besteht, denn die Berechtigung des Zeichners entsteht nicht im gleichen Augenblick wie seine Verpflichtung, also nicht im Momente der Zeichnung.[31]) Es wäre gar kein Mitgliedschaftsrecht vorhanden, das Gegenstand der Annullierung bilden könnte. Denn das Mitgliedschaftsrecht entsteht erst mit der Proklamierung in der konstituierenden Generalversammlung.[32])

Im Gegensatz zu dieser allgemeinen Auffassung lässt das Sowjetgesetz die Berechtigung mit dem Tage der Zeichnung entstehen. «Jede Aktie gibt dem Aktionär . . . das Recht vom Tage der Zeichnung ab, . . . an den Beschlüssen der Angelegenheiten der Gesellschaft teilzunehmen, Wahlämter bei ihr einzunehmen, Dividenden zu beziehen, sowie Anspruch auf einen entsprechenden Teil des Gesellschaftsvermögens bei dessen Liquidation.» (Art. 48)

---

[30]) Braude, ad § 330, Israelit, S. 24, Kommentar, Bemerkung 1 zu § 330.
[31]) Lehmann, S. 355. I.
[32]) Lehmann, S. 356 und 357 I.

Zugleich mit der Zeichnung entsteht das Mitgliedschaftsrecht, und dieses wird annulliert zugleich mit der Ungültigkeitserklärung des Zeichnungsscheins. Für die Annullierungskosten wird der Zeichner haftbar.

Nach Eintragung der Gesellschaft steht dem Vorstand das Annullierungsrecht zu. Die Aktie ist zu verkaufen. «Dem anfänglichen Zeichner werden von der aus dem Verkauf erhaltenen Summe die von ihm geleisteten Einzahlungen zurückbezahlt, jedoch abzüglich der mit der Annullierung der früheren Zeichnung und dem Verkauf der Aktie verbundenen Kosten.» (Art. 32)

Gemeinsam für Eintreibung und Annullierung gilt. Einzige Voraussetzung ist die «nicht rechtzeitige Zahlung». Vorhergehende Mahnung wird nicht verlangt. Allgemein treten nach Sowjetrecht die Folgen des Verzuges ohne weiteres mit Fälligkeit ein, ohne dass eine Mahnung erforderlich wäre (§ 121 ZK).

Das Gesetz sagt nichts darüber, ob die Ausbedingung einer Konventionalstrafe bei der Zeichnung zulässig sei. Die Konventionalstrafe wäre das schärfste Mittel gegenüber dem säumigen Zeichner, da hier die Konventionalstrafe zu bezahlen wäre, während die Aktionäre bei der Annullierung nur die Kosten des Verfahrens, bei der Eintreibung nur die fällige Rate zu bezahlen haben. Es scheint aber, dass das Gesetz das Maximum der Massnahmen gegenüber dem säumigen Zeichner aufführt. Es hätte keinen Zweck, die schonende Behandlung des Aktionärs in Annullierungsverfahren zwingend zu gebieten, wenn die Gesellschaft ihn durch Ausbedingung einer Konventionalstrafe beliebig belasten könnte. Zudem wird in der Sowjetgesetzgebung die Auffassung vertreten, dass nur diejenigen Rechte einem Privaten zustehen, die ihm ausdrücklich durch das Gesetz zugesprochen werden.[33])

IV. Die Errichtung der Gesellschaft.

Das Sowjetgesetz verlangt im Anschluss an das französische Recht[34]) die Abhaltung zweier Gründungsversammlungen vorgängig der Anmeldung der Gesellschaft zur Registrierung. Beide Versammlungen sind Konstituierungsversammlungen im weiteren Sinne. Erst in der zweiten aber findet der eigentliche Errichtungsbeschluss statt.[35]) Im französischen Rechte aber bildet die

[33]) Vgl. Freund, S. 22 ; Israelit, S. 21, vertritt auf Grund der gleichen Ueberlegung die Ansicht, dass auf Grund des Aktiengesetzes von 1923, das nur von Annullierung sprach, der Aktiegesellschaft nicht das Recht zur Eintreibung des schuldigen Betrages zustehe.

[34]) Vgl. Silbernagel, S. 308.

[35]) Siehe Lehmann, S. 386. I.

Schätzung der Sacheinlagen die einzige Aufgabe der ersten Versammlung, sodass nur bei der qualifizierten Gründung zwei Versammlungen abzuhalten sind. Anders im Sowjetrecht. Hier ist die Zuständigkeit der ersten Generalversammlung bedeutend erweitert. Neben der Prüfung der Sachwerte hat sie eine ganze Reihe anderer Aufgaben zu erfüllen. Wenn Sukzessivgründung vorliegt, haben auch bei voller Bareinzahlung die zwei, zeitlich voneinander getrennten Gründungsversammlungen stattzufinden.

Zweck dieses Erfordernisses der beiden Gründungsversammlungen ist auch hier der Schutz der Gesellschaft vor Gründerschwindel. Der Gesetzgeber hofft, die genaue Prüfung der Gründungsvorgänge dadurch sicherzustellen, dass er zwischen Vorlegung des Gründungsberichtes und Genehmigung einen gewissen Zeitraum einschiebt. Gemeinsam für die beiden Gründungsversammlungen gelten folgende Bestimmungen:

Die Regelung des Einberufungsverfahrens wird der Satzung überlassen (Art. 43). Zwingend ist aber die Bestimmung, dass die Gründer verpflichtet sind, mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstage das Organ der Handelsregistrierung von der einzuberufenden vorläufigen oder eigentlichen Gründungsversammlung in Kenntnis zu setzen (Art. 43). Diese Pflicht zur Benachrichtigung ist eines der Erfordernisse zur Gültigkeit der Gründungsvorgänge. Bei Nichteinhaltung ist die Ungesetzlichkeit der Gründungsvorgänge gegeben, und die eigentliche Gründungsversammlung kann die Anerkennung der Errichtung nicht beschliessen. Uebersieht die konstituierende Versammlung die Ungesetzlichkeit, hat die Registerbehörde die Eintragung abzuweisen. Gültigkeitsrequisit ist aber nur die Kenntnisgabe an die Behörde, nicht die Teilnahme der Behörde an den beiden Versammlungen.

Art. 43 bildet eine Ergänzung zu der Bestimmung, wonach die Registerbehörden das Recht haben, bei der Haupteintragung der Aktiengesellschaft ins Register eine materielle Prüfung über Vorhandensein des aufgebrachten Teiles des Grundkapitals und über die Richtigkeit der Schätzung der Sacheinlagen vorzunehmen (Art. 39). Die Kompetenz der Behörden beschränkt sich auf ein Prüfungsrecht. Eine Leitung der Versammlung kommt ihnen nicht zu. Zur Ausübung des Prüfungsrechtes muss ihnen aber das Recht zustehen, über gewisse Punkte Aufschluss zu verlangen. Bei der Bedeutung, die man diesem materiellen Prüfungsrecht beimisst, ist nicht zu vergessen, dass es sich eben nur um ein Recht, nicht um eine Pflicht handelt.

Beide Versammlungen gelten nur dann «als gesetzlich zustandegekommen, wenn an ihnen Personen teilnehmen, die wenigstens die Hälfte der Gesamtzahl der Aktien vertreten». (Art. 44)

Wird die gesetzliche Vertretungszahl nicht erreicht, greifen die allgemeinen Bestimmungen über die Generalversammlung Platz.[36]) Es wird eine zweite Generalversammlung einberufen, die, unabhängig von dem an ihr vertretenen Teil des Grundkapitals, als zustandegekommen gilt (Art. 83). Immerhin müssen auch diese zweiten Versammlungen innerhalb der vom Gesetz zwingend aufgestellten Maximalfristen liegen.

1. Die vorläufige Gründungsversammlung.

Die Voraussetzung für die Einberufung der vorläufigen Versammlung bildet die erfolgte Feststellung der Vollzeichnung und der Deckung des ersten $^1/_4$ des Grundkapitals. Die Feststellung erfolgt durch die Gründer. Der Versammlung selbst steht nur ein Ueberprüfungsrecht zu (Art. 40).

Das Gesetz, stets bestrebt, die Entstehung der Gesellschaft zu beschleunigen, setzt für die Einberufung der vorläufigen Versammlung eine Maximalfrist fest. Sie beträgt 1 Monat, berechnet vom Tage der Feststellung von Vollzeichnung und erster Einzahlung an. Der Zeitpunkt der Feststellung darf vom Tage der Bekanntmachung der Statutbestätigung höchstens 3 Monate getrennt sein (Art. 29), sodass die Einberufung der vorläufigen Versammlung spätestens nach 4 Monaten seit Veröffentlichung der Satzungsbestätigung erfolgen muss. Einzuberufen sind «die Zeichner und Gründer» (Art. 40).

Die Tätigkeit der Versammlung ist im wesentlichen eine rein passive: Die Versammlung hat den Bericht anzuhören, den ihr die Gründer schriftlich ausgefertigt vorlegen. Das Gesetz zählt in ausführlicher Weise den Inhalt des Berichtes auf, der kurz zusammengefasst alle Punkte enthalten muss, deren Kenntnis zur Beurteilung der Rechtmässigkeit des Gründungsvorganges und der Geschäftslage der Gesellschaft notwendig ist. «Desgleichen stellen die Gründer eine Inventarliste und ein Projekt der Anfangsbilanz der Gesellschaft vor.»

Die Nachprüfung dieser Vorlagen geschieht aber nicht durch die Versammlung selbst. Der Gesetzgeber trägt der Erfahrung Rechnung, dass eine Versammlung, als eine grosse Personenmehrheit, niemals zu einer gründlichen Ueberprüfung fähig ist. Die Prüfung wird deshalb einer besonderen Kommission übertragen. Die Wahl ihrer Mitglieder bildet die zweite Aufgabe der vorläufigen Gründungsversammlung. In die Prüfungskommission sind nur Personen aus der Mitte der Generalversammlung, nur Aktio-

[36]) Vgl. Lehmann, S. 388. I.

näre, wählbar. Ausgeschlossen vom passiven Wahlrecht sind die Gründer. Das Fehlen irgend welcher Bestimmungen über die Ausübung des aktiven Wahlrechtes zieht die Berechtigung der ganzen Einrichtung in Frage. Betreffend des aktiven Wahlrechtes gilt der Art. 48, der «jedem Aktionär, soweit das Statut nicht ein anderes bestimmt, das Recht verleiht, an den Beschlüssen der Gesellschaft teilzunehmen». Obschon nicht selbst wählbar, haben die Gründer es in der Hand, infolge ihres grossen Aktienbesitzes, die Wahl derart zu beeinflussen, dass nur Aktionäre gewählt werden, die ihnen genehm sind: Die Mitglieder der Prüfungskommission werden Aktionäre sein, welche die Prüfung nach dem Wunsche der Gründer vornehmen.

Pflicht der Kommission ist es, zu prüfen, ob die gesetzlichen Bestimmungen während der Gründung beobachtet worden sind. Aus dem Zwecke der Einsetzung der Kommission folgt, dass sie nicht nur einen Bericht der konstituierenden Generalversammlung zu unterbreiten hat (Art. 41). Sie muss vielmehr auch das Recht besitzen, der Generalversammlung Vorschläge zu machen, die dahin gehen, an die Stelle der von den Gründern vorgenommenen Massnahmen andere Massnahmen zu setzen.

2. *Die konstituierende Generalversammlung.*

Bevor die konstituierende Generalversammlung einberufen werden kann, müssen zwei Erfordernisse erfüllt sein. Die vorläufige Versammlung muss gültig zustande gekommen, und seit Abhaltung dieser Versammlung eine bestimmte Zeit verstrichen sein. Dieser Zeitraum ist doppelt befristet. Er darf nicht weniger als 3 Tage und nicht mehr als 1 Monat betragen (Art. 41).

Die Tätigkeit der konstituierenden Versammlung zerfällt in zwei Teile. Mittelpunkt der Zuständigkeit der Versammlung bildet der Beschluss über das Zustandekommen der Gesellschaft. Die Versammlung ist aber in ihrer Stellungnahme nicht frei. Sie hat sich vielmehr auf die Feststellung zu beschränken, ob die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt worden sind oder nicht. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, ist die Versammlung ausserstande, die Anerkennung der Errichtung zu versagen.[37]) «Die Verweigerung der Errichtung kann sich nur kleiden in die Form eines das Vorhandensein jener Bedingungen negierenden Beschlusses.»[38]) Der Beschluss hat nur anerkennenden Charakter

---

[37]) Vgl. Israelit, S. 25.
[38]) Lehmann, s. S. 397, Bd. I.

(Art. 44). Der Beschluss umfasst die «Anerkennung der von den Gründern vorgenommenen Handlungen und Rechtsgeschäfte» (Art. 44), so die Anerkennung der Feststellung der Vollzeichnung und der ersten Einzahlung auf das Grundkapital.

Der Beschlussfassung über die Anerkennung der Errichtung vorausgehend, nimmt die Versammlung den Bericht der Prüfungskommission entgegen. Aus diesem geht hervor, inwieweit die Gründer den gesetzlichen Vorschriften Folge geleistet haben, sodass das Urteil der Prüfungskommission für die Art der Beschlussfassung bestimmend ist. Immerhin hat die Versammlung die Möglichkeit, auch bei günstigem Prüfungsberichte einen negativen Beschluss zu fassen, sobald sie nachweisen kann, dass eine Gründungshandlung gegen die gesetzlichen Vorschriften verstossen hat.

Nach erfolgtem positivem Errichtungsbeschluss, der die Grundlage für die Fortführung der Gründungstätigkeit bildet, geht die Versammlung an die Erfüllung des zweiten Teiles ihrer Aufgabe. Ihr Gegenstand ist die Regelung von Organisationsfragen. Als solche erscheint die Wahl der Organe und die Ordnung anderer mit dem Gründerbericht zusammenhängender Fragen, wie die «Schätzung des als Zahlung» auf die Aktien eingegangenen Vermögens, und die Bestätigung der Inventarliste und der Anfangsbilanz der Gesellschaft.

Stimmberechtigt ist auch hier jeder Aktionär gemäss den Bestimmungen der Satzung. Die Gründer sind von Gesetzes wegen in der Ausübung ihres Stimmrechtes in keiner Weise beschränkt. Eine besondere Regelung erfährt die Abstimmung über die Anerkennung der Errichtung der Gesellschaft. Der Beschluss muss mit einer Stimmenmehrheit von $^3/_4$ der Gesamtstimmenzahl der Versammlungsteilnehmer gefasst werden. Wird dieses qualifizierte Mehr nicht erreicht, so kann gefolgert werden, dass in dem Nichtzustandekommen der Anerkennung die Erklärung des Nichtzustandekommens der Gesellschaft liegt. Wenn sich die Minderheit aber nicht auf eine nachgewiesene Gesetzeswidrigkeit der Gründungsvorgänge berufen kann, ist die Gültigkeit ihrer Stimmabgabe mit Erfolg anfechtbar. Denn die Wirkung des Beschlusses beeinträchtigt die Rechte der Aktionäre auf Errichtung der Gesellschaft (Art. 84).

«Alle übrigen Fragen werden auf diesen Versammlungen mit gewöhnlicher Stimmenmehrheit entschieden» (Art. 44 II), entsprechend Art. 81: «Die Beschlüsse, für die sich eine einfache Stimmenmehrheit ausgesprochen hat, gelten als zustandegekommen.»

V. Die Inkorporierung der Gesellschaft.

1. Die Gründung findet ihren Abschluss mit der Eintragung der errichteten Gesellschaft ins Handelsregister. Die Registrierung findet im Gesetze eine sehr knappe Regelung[39]) (Art. 4, 19, 39 u. 45). Sofort nach der Anerkennung der Errichtung der Gesellschaft durch die konstituierende Versammlung «muss der von der Versammlung gewählte Vorstand beim Volkskommissariat für Aussen- und Innenhandel der U.d.S.S.R. oder beim Volkskommissariat für Handel der betreffenden Bundesrepublik die Eintragung der Gesellschaft in das Register beantragen (Art. 45). Das Gesetz sagt nichts über die Form der Anmeldung.[40]) Die Registerbehörde hat die Prüfung der Gründungsvorgänge nach zwei Gesichtspunkten vorzunehmen. Sie hat vorerst die formalen Erfordernisse der Gründung zu überprüfen. Hierher fällt die Prüfung aller derjenigen Tatsachen, die vom Gesetz als Gültigkeitsrequisit aufgestellt werden. Zur Gesetzmässigkeit ist vor allem die Einhaltung der Fristen notwendig. Der Prüfung der Registerbehörde ist dagegen der Inhalt der Statuten entzogen, da diese durch Gnadenakt der Regierung festgestellt wurden. Die Tatsache der Bestätigung allein verbürgt die Gesetzmässigkeit des Satzungsinhaltes. Die Registerbehörde hat nur zu prüfen, ob die Bestätigung tatsächlich stattgefunden hat. Mit dem formellen Prüfungsrecht begnügt sich aber das Sowjetgesetz nicht. Den westeuropäischen Staaten ist es einzig um die rein formelle Feststellung der Gesetzmässigkeit zu tun.[41]) Für den Sowjetstaat dagegen bedeutet jede Aktiengesellschaft einen Wirtschaftskörper, der in der Planwirtschaft mitzuarbeiten hat. Seine Geschäftstüchtigkeit, seine wirtschaftlichen Grundlagen berühren den Staat selbst. Durch die blosse Feststellung der Bescheinigung über die erste Einzahlung ist nun aber dem Staate nicht bewiesen, dass der Einzahlungsbetrag auch wirklich vorhanden ist. Ebensowenig wird durch das Vorliegen einer ordnungsmässigen Erklärung über die Abschätzung der Sachwerte bewiesen, dass diese in Wahrheit den zugemessenen Wert besitzen. Da das Vorhandensein des Grundkapitals Vorbedingung für eine erfolgreiche Tätigkeit der Gesellschaft ist, gibt das Gesetz der Registerbehörde das Recht zur Prüfung dieser rein materiellen Tatsachen. Die Behörde kann zur Durchführung ihrer Aufgaben Sachverständige beiziehen.[42])

---

[39]) Siehe Bestimmungen des Reglementes über das Handelsregister OR 1926, Heft 3, S. 308.
[40]) Siehe hierüber Kommentar, Bemerkung zu § 335.
[41]) Siehe Lehmann, S. 412. I.
[42]) Siehe Braude, ad § 335.

Beim Fehlen einer formellen wie auch einer der zwei materiellen Voraussetzungen kann die Eintragung verweigert werden.[43]) Die Eintragung stellt nicht, wie die Erteilung der Erlaubnis zur Gründung und die Bestätigung der Satzung einen staatlichen Gnadenakt dar. Die Eintragung muss stattfinden, wenn die gesetzlichen und materiellen Voraussetzungen erfüllt sind. Mit dem Tage der Eintragung erwirbt die Aktiengesellschaft die Rechte einer juristischen Person. «Von diesem Zeitpunkt ab kann sie ihre Operationen beginnen und Zweigniederlassungen auf dem ganzen Gebiete der U.d.S.S.R. eröffnen, sofern in dem Statut kein bestimmter Bezirk angegeben ist, in dessen Grenzen allein die Gesellschaft Zweigniederlassungen eröffnet oder Operationen bestimmter Art ausüben darf.» (Art. 4) Grundsätzlich verschafft die Eintragung sowohl durch eine Behörde der U.d.S.S.R. als auch durch eine der Bundesrepubliken das Recht zur Bestätigung auf dem ganzen Gebiete des Bundes. Die Forderung einer zweiten Registrierung ist ungesetzlich.[44])

Dem nachfolgenden Publizitätsakt, bestehend in einer Veröffentlichung der Statuten, kommt keine Rechtswirkung zu (Art. 21).

2. Das Gesetz berührt die Frage betreffend der Heilung von Gründungsmängeln durch die Registrierung nicht. Der Konstruktion des Gesetzes nach bildet die Registrierung nicht einen selbständigen Akt, sondern das letzte Glied in der Kette der Gründungshandlungen. Es ist folglich klar, dass die Registrierung in ihrer Wirkung von der Gesetzlichkeit der vorhergehenden Handlungen abhängt. Sind die vorhergehenden Handlungen ungesetzlich, ist die eingetragene Gesellschaft nichtig. Die Frage ist nun einzig die, ob diese Wirkung überall eintritt, wo eine Gesetzesbestimmung verletzt wurde, gleichgültig welche Tragweite dieser Bestimmung zukam.

Der allgemeinen Lehre nach zieht die Missachtung aller derjenigen Bestimmungen, deren Einhaltung für die Entstehung der Aktiengesellschaft überhaupt notwendig ist, die Nichtigkeit nach sich.[45]) Wie soll es nun aber betreffs derjenigen Normen gehalten werden, «die nur durch vorübergehende wirtschaftliche Misstände erzeugt sind und eine lautere, solide Gründung erzwingen sollen».[46]) Das russische Gesetz ist gerade an solchen Sätzen äusserst

---

[43]) Vgl. Kommentar, Bemerkung zu § 335.

[44]) Braude, ad § 335 und Israelit, S. 30, verweisen auf die Erklärung des Volkskommissariates für Innenhandel der U. d. S. S. R. in den «Handelsnachrichten», Nr. 32 v. 4. 7. 1925.

[45]) Vgl. Lehmann, S. 417, I.

[46]) Vgl. Lehmann, S. 417, I.

reich. Sie lassen sich in drei Gruppen sondern: Die einen setzen den Einfluss des Staates bei der Gründung fest. Es sind die Normen über das Bestätigungsverfahren, über die behördliche Prüfung. Gerade sie bilden den Kern des Sowjetgesetzes. Durch sie erfolgt die Einordnung des kapitalistischen Gebildes der Aktiengesellschaft in das sozialistische System. In ihnen wird ein Grundgedanke des Sowjetrechtes verletzt, und diese Verletzung muss die Nichtigkeit der eingetragenen Gesellschaft nach sich ziehen. Der Schaden, der durch den Untergang der schon formell entstandenen Gesellschaft entsteht, ist hier kleiner als derjenige, den die Missachtung des Gesetzes bedeutet.[47])

Die zweite Gruppe umfasst reine Ordnungsvorschriften, welche die Zeiträume zwischen den einzelnen Gründungshandlungen bestimmen. Die Fristsetzung bezweckt die rasche Förderung der Gründung. Ist nun eine Gesellschaft, trotzdem bei ihrer Gründung eine solche Frist überschritten wurde, eingetragen worden, so würde es nicht der ratio legis entsprechen, die Gesellschaft aus diesem Mangel untergehen zu lassen. Die Gesellschaft soll rasch gegründet werden. Ist sie einmal gegründet, so tut eine Ueberschreitung der Fristen nichts zur Sache.

Die dritte Gruppe schliesslich enthält Vorschriften, die eine sichere Gründung bezwecken: Vorschriften über Bareinlagen, Sachschätzung etc. Hier kann nicht unbedingt die Wirkung einer Verletzung bestimmt werden. Es ist abzuwägen, ob der Mangel die Gesellschaft in ihrer Entwicklung schädigen kann. Abzustellen ist auf die wirtschaftliche Bedeutung der eingetragenen Gesellschaft. Ist das Weiterbestehen der Gesellschaft trotz des Mangels von Wert für die Gemeinwirtschaft, tritt die Wirkung der Nichtigkeit nicht ein.

B. Die Simultangründung.

Das Gesetz erwähnt ausdrücklich den Fall der Simultangründung, indem Art. 26 sie als erste unter den verschiedenen Arten der Aktienübernahme aufzählt:

«Die Aktien einer Gesellschaft werden . . . ganz von den Gründern übernommen . . .». Merkmal für das Vorliegen der Simultangründung ist einzig die Tatsache, dass die Gründer sämtliche Aktien übernehmen. Dass auch tatsächlich Simultangründung vorliegt, d. h. dass die verschiedenen Gründungshandlungen zeitlich zusammenfallen müssen, ist damit nicht gesagt. Es lassen sich zwei Arten von Simultangründungen unterscheiden, eine Simultangründung im engeren Sinne und eine sukzessive Simultan-

[47]) Vgl. Kommentar, Bemerkung zu § 325.

gründung. Gemeinsam für beide gilt, dass vor Beginn der Gründungshandlungen der Statutentwurf zu bestätigen und zu veröffentlichen ist. Wie bei der Sukzessivgründung ist auch hier die Statutfestsetzung nicht Sache der Gründer sondern des Staates. Auf keinen Fall kann also jemals die Statutfeststellung und die Aktienübernahme zeitlich zusammenfallen. Je nachdem, ob nach erfolgter Veröffentlichung der Bestätigung die Gründungshandlungen zeitlich zusammenfallen oder nicht, liegt Simultangründung im engeren Sinne oder sukzessive Simultangründung vor.[48])

Bei der eigentlichen Simultangründung erfolgt die Aktienübernahme und die Deckung des ersten $^1/_4$ des Grundkapitals auf einmal und in vollem Umfange, so dass sogleich die Bedingungen für die Abhaltung der Gründungsversammlung erfüllt sind.

Erfolgt dagegen die Aktienübernahme oder die Einzahlung des ersten $^1/_4$ des Grundkapitals unter verschiedenen Malen, so bestehen verschiedene, zeitlich voneinander getrennte Handlungen, auf welche die Feststellung der vollen Aktienübernahme und der Einzahlung folgen muss. Es liegt hier ein sukzessives, nicht ein einmaliges Handeln vor, sodass diese Art der Gründung als sukzessive Simultangründung zu bezeichnen ist.

Wie die Art der Uebernahme zu geschehen hat, bestimmt das Gesetz nicht. Da aber Uebernahme und Zeichnung im Grunde das gleiche sind,[49]) gilt für die Aktienübernahme dieselbe Form wie für die Zeichnung: Schriftlichkeit. Die Urkunde über die Gründung muss Auskunft geben darüber, welche Zahl und welche Gattung von Aktien jeder Gründer übernimmt. Die Urkunde wird von sämtlichen Gründern unterschrieben.

Allgemein gelten die Vorschriften für die Sukzessivgründung auch für die Simultangründung. Insbesondere sind die Fristen einzuhalten. Das Gesetz bestimmt aber zwei Ausnahmen. Liegt Simultangründung vor, muss das gesamte Grundkapital schon innerhalb von 6 Monaten — bei Sukzessivgründung beträgt die Frist 12 Monate — seit Veröffentlichung der Satzungsbestätigung aufgebracht sein. (Art. 29 II) Den Streit, der sich über die Frage erhoben hatte, ob auch bei Simultangründung zwei Gründungsversammlungen erforderlich seien oder nicht,[50]) entscheidet das neue Gesetz durch Art. 42: Die beiden Versammlungen verschmelzen zu einer einzigen, der konstituierenden Versammlung. Vernunftsgemäss fällt der Gründerbericht und die Wahl einer Prü-

---

[48]) Vgl. Clavuot, S. 25.

[49]) Vgl. Lehmann, S. 344 I, und Clavuot, S. 28.

[50]) Israelit, S. 26 fordert nur eine Gründungsversammlung, Braude dagegen ad § 233 verlangt auch für die Simultangründung die Abhaltung zweier Gründungsversammlungen.

fungskommission weg. Die Versammlung hat aber alle diejenigen Fragen zu entscheiden, die sonst der zweiten Gründungsversammlung vorgelegt sind. Sie hat die Sachwerte abzuschätzen — in diesem Falle liegt nur eine Schätzung vor, — sowie die Inventarliste und die Anfangsbilanz der Gesellschaft aufzusetzen, wie auch die Verwaltungsorgane zu bestellen.

Anhang.

Die Stellung der ausländischen Aktiengesellschaften in Russland.

I. Quellen.

Für die Stellung der ausländischen Aktiengesellschaften in Russland kommen zwei Gruppen von Quellen in Betracht: landesrechtliche und völkerrechtliche. Beide befassen sich nicht ausdrücklich mit der Aktiengesellschaft, sondern allgemein mit den ausländischen juristischen Personen, und zwar, entsprechend der Betonung des wirtschaftlichen Momentes in der gesamten Sowjetgesetzgebung nur mit den wirtschaftlichen juristischen Personen. Wird im folgenden von der Aktiengesellschaft gesprochen, so ist darunter nur die Handels- oder Industrieaktiengesellschaft zu verstehen. Was für sie, gilt auch für sämtliche übrigen Handelsgesellschaften, denen juristische Persönlichkeit zukommt. Betreffend der nicht wirtschaftlichen juristischen Personen des Auslandes besteht keine gesetzliche Regelung.[1])

Als allgemeine landesrechtliche Quelle sind die beiden Gesetzesanmerkungen zu § 8 des Einführungsgesetzes zum Zivilkodex der R.S.F.S.R. zu betrachten. Sie haben, da sie auch in die Einführungsgesetze der anderen Gliedstaaten der U.d.S.S.R. übergegangen sind, Geltung für das ganze Gebiet der Union.

Völkerrechtliche Quellen sind die Staatsverträge der U.d.S.S.R., sofern die Frage der ausländischen Aktiengesellschaft in ihnen behandelt wird. In dieser Richtung sind vornehmlich bedeutsam das russisch-italienische Handelsabkommen vom 7. Februar 1924, der Vertrag mit Grossbritannien[2]) vom 8. August 1924 und das deutsch-russische Niederlassungsabkommen vom 9. Oktober 1925.[3])

II. Der Begriff der ausländischen Aktiengesellschaft.

Allererst ist zu prüfen, welche Merkmale die Aktiengesellschaft als eine ausländische erscheinen lassen. Von landesrechtlichen

---

[1]) Vgl. Makarow, Zwischenprivatrecht, S. 36.
[2]) Der Vertrag wurde bis heute nicht ratifiziert.
[3]) Abgedruckt in OR 1925, Heft 3, S. 375. Siehe auch Makarow, OR S. 87.

Bestimmungen gibt einzig der Art. 1 der «Anweisung über die Anwendung des Gesetzes vom 12. April 1923 betreffend die Geschäfte und Vertretungen ausländischer Vertretungen in der R.S.F.S.R. und der mit letzterer verbündeten Republiken vom 12. Mai 1923»[4]) einen Anhaltspunkt für die Lösung der Frage: «Unter ausländischen Firmen ist zu verstehen jede Aktiengesellschaft . . ., die ausserhalb der R.S.F.S.R. und der mit ihr verbündeten Republiken gegründet ist und in dem Lande des Sitzes ihr Recht auf Handelstätigkeit förmlich festgestellt hat.» In Abweichung von der anerkannten Meinung, dass die Staatszugehörigkeit der Aktiengesellschaft durch ihren Verwaltungssitz bestimmt werde,[5]) ist nach sowjetrussischer Auffassung der Ort der Gründung für die Staatszugehörigkeit massgebend. Unter Gründung ist der Inbegriff aller Rechtshandlungen zu verstehen, an deren Vornahme das Recht des Gründungsortes die Entstehung der juristischen Person knüpft. Neben einer gesetzmässigen Gründung im Auslande verlangt die Anweisung aber auch den Nachweis des Rechtes auf Handelstätigkeit in dem Lande ihres Sitzes (Art. 1 u. Art. 2 lit. b). Dass dieser aber ebenfalls im Auslande liegen muss, kann aus der Anweisung nicht ohne weiteres gefolgert werden. Eine Aktiengesellschaft kann also als ausländische gelten, wenn sie im Auslande gegründet worden, ihren Sitz aber in Russland hat.[6])

An diesem Gründungsprinzip hielt auch noch der Vertrag mit England fest: «Juristische Personen . . ., die sich für Handelszwecke gebildet haben . . ., und die auf dem Gebiete jeder der Parteien gegründet sind, werden unter der Bedingung, dass sie in Uebereinstimmung mit den Gesetzen, die in diesem Gebiete in Geltung sind, ordnungsmässig entstanden sind, angesehen werden als gesetzlich bestehend auf dem Gebiete der anderen Partei.» Der Vertrag mit Italien dagegen nähert sich der anerkannten Meinung: Art. 9 des Vertrages verlangt gesetzmässige Gründung auf dem Gebiete einer Vertragspartei u n d Verwaltungssitz auf diesem Gebiete. Der Vertrag mit Deutschland stellt sich sodann vollständig auf den Boden des Prinzips des Geschäftssitzes: «Aktiengesellschaften und Handelsgesellschaften jeder Art, die auf dem Gebiete des einen vertragsschliessenden Teiles ihren Sitz haben und nach seinen Gesetzen zu Recht bestehen, werden auch auf

---

[4]) Abgedruckt bei Freund, ZGB S. 111.

[5]) Vgl. Meili, S. 243.

[6]) So Makarow, Zwischenprivatrecht, S. 28; Koretzki dagegen fordert, dass auch der Sitz der Aktiengesellschaft im Auslande liege, S. 880.

dem Gebiete des andern Teiles als zu Recht bestehend anerkannt (Art. 16).

Je nach Geltung des Gründungsprinzips oder desjenigen des Geschäftssitzes ist die Frage, wann eine Aktiengesellschaft vorliegt, nach dem Rechte des Gründungslandes oder aber des Sitzes zu beurteilen.[7])

III. Die Zulassung der ausländischen Aktiengesellschaft zur Geschäftstätigkeit.

1. Dem Staate steht das ausschliessliche Recht zu, Aussenhandelsgeschäfte zu tätigen.[8a]) Auf sein Recht kann er aber für Einzelfälle zu Gunsten von Privatpersonen verzichten, indem er der Privatperson eine besondere Erlaubnis erteilt. Da jede wirtschaftliche Betätigung eines ausländischen Wirtschaftskörpers in Russland einen Aussenhandelsverkehr bedingt, bestehe er auch nur im Geldverkehr zwischen Ausland und Inland — Kapitalimport zur Finanzierung der russischen Zweigniederlassung, Kapitalexport bei Herausnahme des Gewinnes — bedeutet eine solche stets eine Verletzung des Aussenhandelsmonopols des Staates. Nur durch Erteilung einer behördlichen Genehmigung ist die Tätigkeit der ausländischen Aktiengesellschaft in Russland gestattet. Anm. 1 § 8 der Einführungsverordnung stellt allgemein den Satz auf, «Ausländische Aktiengesellschaften . . . erwerben das Recht einer juristischen Person in der R.S.F.R.S. nur auf Grund besonderer Genehmigung der Regierung.» Je nachdem, ob die Genehmigung allein die Erlaubnis zur Durchbrechung des Aussenhandelsmonopols in sich schliesst oder ob sie noch andere Ausnahmen von den inländischen Gesetzen feststellt, handelt es sich um eine Handelsgenehmigung oder um eine besondere Genehmigung (Konzession im engeren Sinne).[8b]) Für beide Fälle gilt: Inhalt der Genehmigung ist die Zulassung einer ausländischen juristischen Person zur Handelstätigkeit im Inlande. Die Genehmigung stellt einen einseitigen Hoheitsakt des Staates dar, dessen Erteilung allerdings die Einigung zwischen dem Staate und dem Privaten voraussetzt.[9])

---

[7]) Makarow, S. 29, unterwirft die Rechtsfähigkeit allgemein dem Rechte des Sitzes. Er berücksichtigt aber nur die Regelung des deutsch-russischen Vertrages.

[8a]) Ueber das Aussenhandelsmonopol vgl. Pilenko, S. 203.

[8b]) Makarow, S. 30, deutet diese Unterscheidung der Genehmigung in Handelsgenehmigung und Konzession im engeren Sinne an. Vgl. auch Freund, Auslandsrecht, S. 99.

[9]) Landau, OR, S. 483 sieht dagegen in der Konzession bald einen Hoheitsakt, bald einen Vertrag. Freund, Auslandsrecht, S. 99, bezeichnet die Konzession als Vertrag.

a) Mit der Ordnung der Handelsgenehmigung befasst sich das Dekret vom 12. April 1923 und die Anweisung vom 12. Mai desselben Jahres. Inhalt der Genehmigung ist die Erlaubnis zur Ausübung von Export-, Import- und Binnenhandel. Der Umfang der Geschäftstätigkeit wird meistens scharf umrissen betreffend der vorzunehmenden Operationen und der umzusetzenden Waren.[10]) Nach dem Satze, dass auf den Geschäftsbetrieb ausländischer Handelsgesellschaften alle gewerblichen und publizistischen Vorschriften des Inlandes anzuwenden sind,[11]) unterstehen die ausländischen Aktiengesellschaften in Russland den «jetzt geltenden, wie auch den in Zukunft möglicherweise zu erlassenden Gesetzen . . . insbesondere denjenigen über die staatliche Aufsicht, über die Tätigkeit der Handels- und Industrieunternehmungen, über den Schutz der Arbeit, der bei ihnen beschäftigten Arbeiter und Angestellten, über die Lasten der Unternehmungen, über die Registrierung und die öffentliche Abrechnung» (Anweisung Art. 10). Wie die inländischen Unternehmer können sie nicht mehr als 10 Arbeiter beschäftigen und können keinen Handel mit Waffen treiben etc. (§ 54 ZK). Die Handelsgenehmigung schliesst also einzig eine Ausnahme vom Aussenhandelsverbote in sich, unterstellt aber die gesamte übrige Tätigkeit den inländischen Gesetzen.[12]) Die Verletzung dieser Gesetze führt zur Ungültigkeitserklärung der Genehmigung (Anweisung Art. 12).

Die Erteilung der Genehmigung erfolgt durch das Hauptkonzessionskomitee der U.d.S.S.R. Das Volkskommissariat für Aussenhandel der U.d.S.S.R., an welches das Gesuch zu richten ist (Anweisung Art. 2 lit. a—i), muss zu Handen dieses Komitees ein Gutachten über das Unternehmen abgeben.

b) Die Konzession im engeren Sinne wird geregelt durch das Dekret über die Konzessionen vom 23. November 1920. Ein Unterschied zur blossen Handelsgenehmigung besteht schon im Hinblick auf die Person des Konzessionärs. Die Handelsgenehmigung ist nur bestimmt für ausländische Aktiengesellschaften und andere Handelsgesellschaften des Auslandes. Dagegen kann nicht nur eine juristische Person, sondern auch jede physische Person, sowohl des Auslandes, wie auch des Inlandes Trägerin einer Konzession im engeren Sinne sein.[13]) Der Hauptunterschied liegt aber im Inhalte der Genehmigung. Bewirkt die Erteilung der Handelsgenehmigung eine Gleichstellung von ausländischen und russischen Unternehmern, schafft die Erteilung der Konzession im

[10]) Makarow, S. 30.
[11]) Meili, S. 241.
[12]) S. Koretzki, S. 876/77.
[13]) Landau, S. 480.

engeren Sinne dem Konzessionär eine Besserstellung im russischen Handelsverkehr. Hauptinhalt der Konzession im engeren Sinne ist stets das Recht auf eine beliebige wirtschaftliche Tätigkeit, die nach den Gesetzen der Sowjetunion dem Privaten nicht zugänglich ist. Daraus folgt, dass durch die Konzession die Gewerbebeschränkungen des geltenden Rechtes aufgehoben werden. Inwieweit durch die Konzesion auch die Eigentumsverhältnisse berührt werden, wurde im Kapitel über die Aktiengesellschaft mit Beteiligung des Staates dargetan. Neben dem Rechte auf besondere wirtschaftliche Tätigkeit enthält die Konzession Nebenrechte, die dazu dienen, den Konzessionär in der Ausübung dieser Tätigkeit zu privilegieren: Konfiszierung und Requisition sind nicht zulässig, entsprechend den Bestimmungen des Zivilkodexes, (§ 69 und 70), sondern richten sich ausschliesslich nach den Bestimmungen der Konzession (Art. 6 des Dekretes). Für die Aushebung der Konzession sind nicht die Nichtigkeitsgründe des Zivilkodexes (z. B. § 30) anwendbar, sondern einzig die Bedingungen der Konzession. Den Streitigkeiten zwischen Staat und Konzessionär wird diejenige Behandlung zuteil, welche die Konzession vorsieht (Schiedsgericht, Behörde oder ordentliche Gerichte). Allgemein kann gesagt werden: Die Bestimmungen der Konzession heben die zuwiderlaufenden Vorschriften der allgemeinen Gesetze auf.[14]) Auf Grund der Konzession, die eine lex specialis darstellt,[15]) erhält der Private solche Rechte, die ihm auf Grund des Zivilkodexes nicht zustehen können.

Dem Konzessionär werden aber auch Pflichten auferlegt, die gleich wie die Rechte «keinen privatwirtschaftlichen Charakter haben und nur im Lichte der Forderungen des Staatsinteresses verstanden werden können».[16]) Der Konzessionär ist meist verpflichtet, ein bestimmtes, vom Staate aufgestelltes Produktionsprogramm einzuhalten, wie auch dem Staate besondere Abgaben zu zahlen. Er muss auch seine wirtschaftliche Tätigkeit vor einem bestimmten Zeitpunkte aufnehmen.[17])

Der Grundsatz der Gleichstellung ausländischer Handelsgesellschaften mit den inländischen ist zu Gunsten der konzessionierten ausländischen Handelsgesellschaft durchbrochen.

Das Verfahren der Konzessionierung zerfällt in zwei Teile. Die Verhandlungen führt das Hauptkonzessionskomitee der Union

---

[14]) Landau, S. 480.
[15]) Freund, Auslandsrecht, S. 98; Landau, S. 489. Vgl. auch Bogolepow, S. 185.
[16]) Landau, S. 485, und Bogolepow, S. 186 und 187.
[17]) Vgl. Konzessionsvertrag mit Sinclair, Z. f. OE. R. Jahrg. 1, Heft 1, S. 51.

oder seine Unterorgane, die den Handelsvertretungen im Auslande angegliedert sind.[18]) Der Beschluss des Hauptkonzessionskomitees wird dem Rat der Volkskommissäre der U.d.S.S.R. vorgelegt. Erst seine Bestätigung, nicht schon die Uebereinkunft des Komitees mit dem Gesuchsteller, verschafft der Konzession Rechtswirksamkeit.

2. Mit der Zulassung der ausländischen Handelsgesellschaften zur geschäftlichen Tätigkeit in Russland befassen sich auch die Staatsverträge. Allgemein hält die Sowjetregierung auch hier an dem Genehmigungsprinzip fest. Es frägt sich aber, ob aus der Zusicherung der Gegenseitigkeit den russischen Genehmigungsbehörden nicht ein Zwang zur Erteilung der Genehmigung erwächst. Nach Schöndorf müsste dem Gesuche jeder Handelsgesellschaft der Gegenpartei die Genehmigung erteilt werden, ohne dass der Regierung das Recht zur Ablehnung der Anmeldung zustände.[19]) Gegen diese Auffassung nehmen die betreffenden Bestimmungen der Verträge selbst Stellung.[20]) Die Regierung der U.d.S.S.R. ist nach wie vor vollständig frei in ihren Entscheidungen. Besonders deutlich sagt dies der russisch-englische Vertrag: «Es ist vereinbart, dass die oben dargelegten Bestimmungen nicht die Frage berühren, ob eine derartige juristische Person, die auf dem Gebiete einer Partei sich gebildet hat, die Erlaubnis erhalten oder nicht erhalten kann, Geschäfte auf dem Gebiete der anderen Partei zu führen. Diese Frage bleibt stets der Entscheidung im Verfahren der über diese Frage bestehenden territorialen Bestimmungen vorbehalten». (Art. 4, III) Eine Einschränkung der Genehmigungsfreiheit bestimmt auch der deutsch-russische Vertrag nicht: «Die Zulassung zu geschäftlicher Tätigkeit auf dem Gebiet des anderen Teiles richtet sich nach den dort jeweils geltenden Gesetzen und Vorschriften.» (Art. 16 II)[21])

Bei allen Verträgen handelt es sich nicht um die Konzession im engeren Sinne, sondern nur um die Handelsgenehmigung.[22]) Einzig der deutsch-russische Vertrag verschafft den deutschen Handelsgesellschaften in Russland eine Ausnahmestellung: Gesetze, Verfügungen und sonstige behördliche Massnahmen einschränkender Art werden nicht getroffen noch angewandt wer-

---

[18]) Vgl. Makarow, S. 30, und Landau S. 481.
[19]) Schöndorf, OR. 1926, Heft 1, S. 7.
[20]) Vgl. Makarow, S. 32, und Koretzki S. 878.
[21]) Vgl. auch Art. 14, Ziff. 2, Schlussprotokoll d. russisch-italienischen Vertrages.
[22]) Nur Art. 40 des deutsch-russischen Wirtschaftsabkommens befasst sich mit den Konzessionen im engeren Sinne, indem er erklärt, dass auch auf sie der Grundsatz der Meistbegünstigung Anwendung findet. (Siehe Ardens, OR 1925, Heft 3, S. 329).

den, insoweit sie deutsche Unternehmungen an der ordnungsmässigen Durchführung der bei ihrer Zulassung bestimmten oder ihnen sonst frei stehenden Tätigkeit verhindern würden (Art. 17 Niederlassungsabkommen).[23]) Verträgen deutscher Handelsgesellschaften kann also nicht die Nichtigkeitseinrede wegen der Verletzung von Staatsinteressen (§ 30 ZK) entgegengehalten werden. (Note 3 Wirschaftsabkommen) Diese Vorrechte der deutschen Unternehmungen gegenüber den russischen Gesellschaften kommen jenen aber nicht auf Grund einer Konzession zu, sondern einzig auf Grund der staatsvertraglichen Regelung.

IV. Die Stellung ausländischer Aktiengesellschaften, die keine Genehmigung besitzen.

Ausländische juristische Personen, die keine Handelsgenehmigung nach Konzession besitzen, werden in Russland nicht anerkannt. Der Abschluss von Geschäften ist ihnen verboten. Handelt es sich aber um Ansprüche, die ausserhalb der Sowjetrepublik entstanden sind und sich gegen Beklagte richten, die sich in der Sowjetrepublik aufhalten, so wird den ausländischen juristischen Personen für diesen Fall Prozessfähigkeit zuerkannt. Dies aber nur, sofern Gegenseitigkeit besteht (Anm. 2 § 8 Einführungsverordnung).[24])

---

[23]) Vgl. Freund, OR, Heft 3, S. 377 und Ardens, S. 342 und 325.
[24]) Vgl. Makarow, S. 32 und 33.